Digitized by the Internet Archive
in 2011 with funding from
Boston Library Consortium Member Libraries

http://www.archive.org/details/uiberkreditinsti00deym

HG
2040.5
.C95
D322
1844

Uiber

Kredit-Institute

im Allgemeinen

und das

Hypotheken-Institut insbesondere.

Nebst

Vorschlägen

zur Errichtung einer Real-Hypotheken-Bank

im Königreiche Böhmen.

Von

Friedrich Grafen von Deym.

Herausgegeben von den Ständen des Königreichs Böhmen.

Prag, 1844.

Druck der k. k. Hofbuchdruckerei von Gottlieb Haase Söhne.

Vorrede.

Die hier gesammelten Notizen, niedergelegten Ansichten und Bemerkungen machen weder Anspruch auf Vollständigkeit, noch auf Unumstößlichkeit, im Gegentheile der eigentliche Zweck dieser Schrift ist, Veranlassung zu etwas Besserem zu geben — damit Befähigtere dasjenige, was mit einem der wichtigsten Hebel des Wohlstandes, dem Kredit, insbesondere dem Real-Kredit, zusammenhängt, in der eingeschlagenen Richtung näher zu beleuchten, sachkundiger darzustellen — zum Frommen der Wissenschaft und ihrer Mitbürger sich bewogen finden mögen.

Dem Vorschlage zur Errichtung einer Hypotheken-Bank in Böhmen lag außer diesem allgemeinen noch ein specieller Zweck zum Grunde, nämlich ein Material zur ersten Einleitung der nöthigen Schritte zu liefern, die dem wirklichen Zustandekommen einer solchen Bank vorausgehen müssen.

Durch die günstige Aufnahme, die dem vorgelegten Projekte von Seite der Stände zu Theil ward, und ihren Beschluß: dasselbe einer Prüfung zu dem Ende zu unterziehen, um im entsprechenden Falle unmittelbar die a. h. Genehmigung zur Begründung dieser Bank erbitten zu können — sind die Strebnisse eines Einzelnen in die Hände der Stände des Königreichs übergegangen.

Jener Zweck ist also bereits erreicht, und es handelt sich jetzt nicht mehr darum, daß der erste Anstoß geschehe, sondern daß das, was ins Leben treten soll, so vollkommen als möglich zu Stande komme.

Dazu ist eine umfassende Kritik des Entwurfs, vielleicht dessen ganze Umarbeitung nothwendig.

Um zunächst hiezu Gelegenheit zu bieten, haben die hochlöblichen Herren Stände diese Schrift dem Druck übergeben. Je freimüthiger und umfassender sie beurtheilt, je vielseitiger sie besprochen werden wird, desto vollständiger ist die Absicht ihrer Herausgeber und ihres Verfassers erreicht.

Es ist kaum nöthig, noch hinzuzufügen, daß ein Laie in der Wissenschaft hier vor das Publikum tritt, der einfach die Ergebnisse seines Nachdenkens über die ihm mehr oder minder fremden Materien, wie sie sich ihm unter dem Gesichtspunkte seiner individuellen Anschauung darboten, niederschrieb.

Daß er sowohl in seinen Darstellungen und Bemerkungen vieles längst Bekannte aufgenommen und überhaupt mehr einen populären Ausdruck gewählt hat, ist nicht nur eine Folge seiner Laienschaft, sondern geschah zum Theil aus dem Grunde, um dieser Schrift in einem weitern Kreise Eingang zu verschaffen, denn allen Denjenigen, welche die Wohlthaten und Gebrechen der vorgeschlagenen Maßregeln zunächst empfinden sollen, steht ein gewichtiges Urtheil hierüber zu.

Prag, im September 1843.

I.

Über Kredits-Institute im Allgemeinen

und das

Hypotheken-Institut insbesondere.

I.

Uiber Kredits-Institute im Allgemeinen

und das

Hypotheken-Institut insbesondere.

Der kaufmännische Kredit.

Kaufleute bildeten die ersten Anfänge des Kreditwesens aus. Es entsprang aus dem Bedürfnisse des Verkehres mit entfernteren Gegenden, man verkaufte die Waaren auf Zeit, um es dem Zwischenhändler möglich zu machen, größere Ladungen abgehen zu lassen und somit mehr aufzukaufen, wodurch hinwieder die größere Nachfrage bessere Preise brachte.

Käufer und Verkäufer fanden ihre Rechnung dabei, darum übersah man mehr oder weniger den Mangel positiver Sicherheit und begnügte sich mit dem guten Rufe der Rechtlichkeit und Zahlungsfähigkeit, »dem Kredit« des Schuldners, bis endlich noch gewisse Förmlichkeiten und Bürgschaften hinzutraten, aus denen nach und nach unser Wechselrecht hervorging.

Die strengen Bestimmungen für Zahlung bei Verfallzeit, und der einfache Exekuzionszug, dann die dreifache Haftung des Trassanten, Indossanten und Akceptanten machten die ausgestellten Schuldscheine oder Wechsel zu einer verkaufbaren Waare, die nach Maßgabe ihrer guten Unterschriften willigere Abnehmer fand.

Durch dieses Institut erst war der Großhandel möglich; ungeheure Massen von Produkten gingen übers Meer in die entferntesten Länder, konnten Monate und Jahre lang von einer

Hand zur andern wandern, bis sie der Konsument mit baarem Gelde bezahlte, ohne daß darum der Producent bis dahin auf die Bezahlung hätte warten müssen, denn er erhielt Wechsel, die bei soliden Geschäften als Repräsentanten der verkauften Waare stets nach Bedürfniß in Geld umgesetzt werden konnten.

Wie groß, ja ungeheuer die Geschäfte sind, die auf diesem Wege abgemacht werden, läßt sich z. B. für Oesterreich, obwohl es mehr ein Agrikultur- als Handelsstaat ist, aus dem Berichte der österreichischen Nazionalbank — für das freilich besonders günstige Jahre 1839 — entnehmen, wo blos für Effekten ganz solider Häuser 343,508,802 fl. eskomptirt wurden, und mit Jahresschluß 63,698,286 fl. zur Einkassirung verblieben, was, gering angeschlagen, für die österreichischen Staaten, wenn man die zur Eskomptirung bei der Bank nicht producirten Wechsel nur auf eine gleiche Summe evalviret, einen Wechselverkehr von 687 Millionen in einem Jahre oder 127 Millionen stets schwebenden Kredits in Wechseln ausmacht.

Außer diesem durch förmliche Wechsel repräsentirten Kredit gibt es noch einen in der Handelswelt, nämlich den in den Büchern, oder »den offenen Kredit« für Geschäftsfreunde; dieser dürfte in der ganzen österreichischen Monarchie zu 70 bis 100 Millionen angeschlagen werden, wodurch sich ein mehr oder weniger auf Treue und Glauben stets schwebender Geldwerth von mehr als 200 Millionen Gulden blos in der Handelswelt, gering gerechnet, annehmen läßt.

Im Jahre 1609 wurde die erste Bank, die Bank von Amsterdam gegründet. (Die Banken von Venedig und Genua sind zwar älter, können jedoch nicht als Banken im jetzigen Sinne angesehen werden.) Sie war eine reine Depositenbank, d. h. man deponirte baares Geld, und erhielt dafür transferable Bank-Certifikate, die von einer Hand in die andere gingen, da die Bank bereit war, sie jederzeit gegen eine mäßige Vergütung für Aufbewahrung der Metalle wieder einzulösen.

Auf diese Art wurde ein Papiergeld gegründet, welches, da dessen reeller Werth in den Gewölben der Bank schlief, die Sicherheit und Einheit der edlen Metalle mit der Leichtigkeit des

Transportes verband, und zugleich die deponirten Geldsorten vor Abnützung schützte.

Doch so solid dieses Institut auch gegründet zu seyn schien, so war immer nicht die Lockung in Rechnung gebracht, mit den aufgehäuften Geldmassen zu spekuliren.

Bald hatte die Erfahrung die Bankdirektoren gelehrt, daß wenn auch durch die Fluktuazionen des Handels die Massen der aufbewahrten Gelder fallen und steigen, doch ein großes Minimum permanent in ihren Gewölben verbleibe; dieses Minimum konnten sie ohne alle Gefahr der Entdeckung daher verleihen und fruchtbringend machen, was denn auch geschah, wie es sich 1794 nach dem Einmarsch der Franzosen herausstellte.

Nach 85 Jahren — 1694 — wurde die Bank in England gegründet; sie ging in ihren Statuten um Vieles weiter, und nicht nur sprach sie das Princip der Substituirung von Sekuritäten für baare Geldeinlagen aus, sondern auch das der Anweisungen auf sich selbst, d. h. der Notenausgabe; sie war also die erste Depositen-Diskonto- und Zettelbank. Außerdem trat sie in enge Verbindung mit der Regierung; bei allen Staatskassen wurden ihre Noten als baares Geld angenommen, und die Staatseinkünfte bei der Bank deponirt; endlich war sie ermächtigt, Tresorscheine in Umlauf zu setzen, und der Regierung Geldvorschüsse zu machen. Dieses Institut war somit der Prototypus aller neuern Banken und namentlich der amerikanischen; der Austausch von Kredit, und zwar des Staats- wie des Privat-Kredits wurde hier die Hauptbasis, und der solide Grund unangreifbarer Gelddepositen eigentlich gänzlich aufgegeben, denn da der Bank das Recht zustand, die in Verwahrung genommenen Gelder im Interesse des Instituts auszuleihen, so blieb den Deponenten eigentlich keine andere Sicherheit, als der Kredit der Bank, und dessen Deckung durch den Kredit derjenigen, welche ihre Effekten statt des empfangenen baaren Geldes einlegten.

Wie mächtig und einflußreich so zusammengesetzte Staats- und Handelsmaschinen auf das gesammte Eigenthum einwirkten und noch einwirken, hat uns die Erfahrung zu Genüge dargethan.

Nicht zu läugnen ist, daß durch sie Großes, ja Ungeheueres möglich wurde, daß ihr Beispiel dem Kredit eine Ausdehnung und Geltung verschaffte, die Niemand früher ahnen konnte; doch eben hierin liegt auch eine der größten Gefahren, die solche Institute mit sich bringen; Kredit häuft sich auf Kredit, bis er endlich hundert- und tausendfach die ihm unterstehende Basis an reellen Werthen überstiegen hat, und eine furchtbare Handelskrisis das Gleichgewicht wieder herstellen muß.

Noch mächtiger und somit alles Eigenthum afficirend wirkt das Privilegium der Zettelausgabe, selbst abgesehen von einer bei aller Kontrolle möglichen Emission *über* die Solvenz des Institutes, weil die Erhöhung und Erniedrigung *aller Preise* hiermit faktisch in seine Hand gegeben wird.

Diese unermeßliche Macht, welche die Bank, sobald sie darauf ausgehen will, zum Herrn alles Vermögens im Staate machen kann, ist nicht wegzuläugnen und von geachteten Staatswirthschaftslehrern ohngefähr in Folgendem nachgewiesen:

Das cirkulirende Geld steht zu dem Gesammtvermögen im Staate in einem gewissen Verhältnisse, dessen Mittelzahl wie 1 zu 31 angenommen werden kann; tritt in diesem eine Störung ein, so wird nach dem allgemeinen Gesetze der Nachfrage und des Ausgebots es dadurch wieder hergestellt, daß die Werthe oder Preise aller Artikel so lange steigen oder fallen müssen, bis das proporzionale Verhältniß von 1 zu 31 wieder vorhanden ist.

Wird nun das Cirkulazionsmittel durch eine größere Ausgabe von Noten z. B. verdoppelt, so müssen nothwendig die Preise im Lande sich verdoppeln, und umgekehrt durch Einziehung der Noten auf die Hälfte, auch um die Hälfte fallen. Kauft nun die Bank bei niedrigen Preisen alles Verkäufliche auf, und läßt sie sodann die Preise durch Vermehrung ihrer Noten steigen, um wieder zu verkaufen, so muß sie durch solche fortgesetzte Operazionen *bald alles Eigenthum* an sich gebracht haben. Jemehr demnach die Papiergeldemittirung von der Münze oder anderen reellen Werthen unabhängig gemacht wird, desto größer muß auch die *diskrezionäre Gewalt* des Emittenten über das gesammte Vermögen aller Staatsbürger werden, und weder Vorsicht noch Fleiß und Geschicklichkeit kann das Eigenthum des Einzelnen

sichern, es ist und bleibt für immer in der zauberähnlichen Gewalt desjenigen, der die Skala des allgemeinen Werthmaßes nach Willkür zu mutiren befugt ist.

Es greifen diese Bemerkungen zugleich in das Gebiet des Staatskredits und Münzwesens über, weil die von Privatbanken ausgegebenen Zettel nur dann völlig in Konkurrenz mit der Münze oder einem Staatspapiere treten können, wenn sie durch das Privilegium ihrer Annahme bei allen Staatskassen jenen gleichgestellt, und dadurch die Banken gewissermaßen zu Staatsanstalten erhoben werden. Deßhalb wird die Besprechung dieses wichtigen Zweiges hier eine angemessene Stelle finden, obschon er in manchen Beziehungen allen übrigen vorzugehen hätte, in andern aber als Schlußstein des Kreditwesens erscheint.

Der Staats-Kredit und das Geldwesen.

Das Wesen des Staatskredits beruht hauptsächlich darauf, daß der Staat wegen des ihm innewohnenden Rechts der Besteuerung ein immerwährender Gläubiger des gesammten Volkes ist, und daher gewissermaßen seine ausgegebenen Kreditspapiere auf sämmtliche Einwohner des Landes trassirt, welche sie durch die Steuerzahlung fortwährend einlösen müssen. Dagegen entgeht dem Staatsgläubiger als Privatmann jede Art der Erholung an seinem Schuldner, seine Bürgschaften beruhen lediglich auf dem Bestande des Staates, seinen Gesetzen und seiner Zahlungsfähigkeit. Nur nach Maßgabe jener Bürgschaften und den gebotenen Vortheilen findet daher der Staat Darleiher, und nach ihnen richtet sich der Preis seiner Schuldscheine.

Nicht ganz so verhält es sich mit dem vom Staate ausgegebenen Papiergelde, weil er es nothwendig und folgerecht bei allen seinen Kassen als Geldvaluta annehmen muß; denn da mit den ausgegebenen Noten alle Zahlungen an den Staat geleistet werden können, so werden dieselben, so weit sie den Bedarf für den innern Verkehr nicht überschreiten, gewissermaßen als Rechnungsmarken betrachtet, die sich bis zu dieser Grenze dem baaren Gelde gleichstellen, ja selbst wegen ihrer größern Bequemlichkeit über dem Pari halten.

In einem Lande ohne allen äußern Verkehr, oder in einem solchen, dessen günstige Handelsbilanz von Außen die erforderlichen Tauschmittel hereinbringt, müßte daher jedes beliebige konvenzionelle Geld geschaffen werden können. Selten jedoch wird sich eine Nazion auf die Dauer in der angedeuteten Lage befinden; darum bedarf es ein aller Orten umsetzbares Tauschmittel, d. h. eine überall gesuchte und geschätzte Waare, oder wenigstens sicher realisirbare Anweisungen auf sie.

Hierin liegen die Grenzen nicht nur der Zettelausgaben, sondern des Staatskredits überhaupt, und derselbe tritt jedenfalls in Bezug auf andere Länder unter das allgemeine Gesetz der Solvenz. Aus diesem innern Grunde ist die Metallwährung entstanden, denn obgleich alle nützlichen Dinge einen nothwendigen Werth im Verhältnisse zu den Kosten ihrer Gewinnung und Brauchbarkeit haben, so fand man bald, daß die edlen Metalle wegen des hohen Preises im Verhältnisse zu ihrem Volumen, wegen ihrer Unzerstörbarkeit, leichten Theilbarkeit und Raffinirung, d. h. ihrer Verwandlung in ganz homogene Theile als Tauschmittel große Vortheile vor andern besitzen, und darum wurden denn auch diese Metalle fast zu allen Zeiten und bei allen Völkern *) als die bequemsten Repräsentanten anderer Werthe benützt.

Das Gepräge konnte auf die Dauer keine andere Geltung haben, als die der Bezeichnung des innern Metallwerthes zur Erleichterung des Verkehrs, wegen welcher Erleichterung man eine unbedeutende Uiberschätzung sich gefallen läßt; verschlechtert sich die Münze um mehr, so devalvirt sie, wenn auch nicht das einheimische, so doch sicher das auswärtige Publikum, oder sie wird unter gewissen Umständen gar verrufen.

So groß auch immer die Vortheile der Metallmünze als allgemeines Cirkulazionsmittel sind, so ist doch lange nicht durch sie ein stabiler Werthmesser gegeben; selbst abgesehen von ver-

*) Obschon es selbst noch jetzt hievon Ausnahmen gibt; so werden z. B. in Abyssinien Salz, an den Küsten von Neufundland Stockfische, Nägel und Leinwand, ja sogar auf einigen Inseln des indischen Meeres Sklaven als gangbare Valuta benützt.

mehrter oder verminderter Produkzion ihres Materials und der dadurch entstehenden Preisfluktuazionen ist der feste Werth der Münze wegen der höchst veränderlicher Quantitäten der neben ihr kourirenden Kreditspapiere aller Art um so undenkbarer, als die steigende Verbreitung und Beliebtheit derselben die Schwankungen aller Preise täglich fühlbarer macht.

Eben darum ist eine gänzliche Beseitigung dieses Uibels undenkbar, nicht aber dessen Verringerung durch die Auffindung eines weniger wandelbaren Umlaufsmittels, wozu die weitere Ausbildung des Kredits in so fern die Bahn brechen kann, als ihm die Eigenschaft inne wohnt, die vorhandenen Werthe in einer für den Verkehr brauchbaren Form darzustellen.

Das Akzienwesen.

Das Akzienwesen hat an und für sich mit dem Kredite nichts zu schaffen; denn Akzien sind Bescheinigungen über die Einlage, die Mehrere unter Zusicherung proporzioneller Vortheile und Eigenthumsansprüche zur Erreichung eines gemeinschaftlichen Zweckes zusammenschießen, somit wirkliche Besitztitel auf den der Einlage entsprechenden Theil der Gesammt-Unternehmung, und es wäre derselben hier gar nicht zu erwähnen, wenn nicht einerseits die Unternehmungen selbst, für welche Akziengesellschaften gebildet werden, dem Gebiete des Kredits vielfältig angehörten, und andererseits die meisten Akzien ihrer leichten Uibertragbarkeit wegen zu einer mehr oder weniger durch die Meinung evalvirten Waare geworden wären, so daß sie fast in allen Beziehungen mit wirklichen Kreditspapieren in Konkurrenz treten.

Noch ist nicht abzusehen, wie weit sich das Akzienwesen ausbreiten und ausbilden wird; denn wer vermöchte jetzt schon die Grenzen des kaum erwachten Unternehmungs- und Assoziazions-Geistes anzugeben? Jedenfalls ist hier abermals ein unermeßliches Element des Kredits und Handels vorhanden, dessen Einfluß auf den Verkehr eine immer größere Bedeutung gewinnen muß.

Der Real-Kredit und das Hypotheken-Institut insbesondere.

Wir gelangen endlich zu der letzten Hauptgattung des Kredits, nämlich dem Realkredit und sonach demjenigen, mit dem wir

uns speciell zu befassen haben; wir wollen daher eine ausführlichere Erörterung seiner Geschichte und seiner Verhältnisse versuchen, und sodann uns über die seiner naturgemäßen Anwendung im Verkehr annoch entgegen stehenden Hinderniſſe, so wie über die Mittel verbreiten, die uns geeignet scheinen, dieselben größtentheils zu beseitigen. Die vollständige Bearbeitung eines solchen ausgedehnten Gebietes fordert zwar andere Mittel und andere Kräfte, und liegt überdieß außer dem Bereiche einer Abhandlung wie die gegenwärtige; daher kann das Nachstehende gewissermaßen nur als eine Voreinleitung zu der am Schlusse vorgeschlagenen Errichtung einer Hypotheken-Bank für Böhmen angesehen werden, es soll die Orientirung vor allem erleichtern und nur nebenbei ein wenn auch unvollkommenes Material für umfassendere Arbeiten liefern, die den Realkredit zum Gegenstande haben.

Dem Hypotheken-Institute liegt die natürliche Idee zum Grunde, daß unbewegliche nicht so leicht wie fahrende Habe in physisch sichtbare Macht und Gewahrsam gebracht werden kann, und daher der Besitzer sowohl, als der Pfandinhaber nicht nur durch das beschwerliche Medium einer wirklichen Uibergabe, sondern auch durch andere offen liegende Merkmale Jedermann erkennbar gemacht werden soll.

Hierauf füßt sich die Errichtung öffentlicher Bücher, in welche der ausgewiesene Besitzer und alle auf dem Besitzstande lastende Forderungen eingetragen werden; dort wo solche Bücher oder Akte eingeführt wurden, konnten die für Schuldner und Gläubiger gleich lästigen Formen des Grund- oder Nutzungspfandes, des Rentenverkaufes, des Wiederkaufes u. s. w. verlassen werden, und man begnügte sich mit der bloßen Verabredung des Pfandrechtes an unbeweglichen Sachen, die der Schuldner trotz dem ungestört besitzen, benützen und selbst nach Belieben veräußern konnte, weil das Recht auch ohne Uibergabe auf der Sache haften blieb.

Der Name Hypotheca, so wie der Grundgedanke des Instituts ging von den Griechen aus; die Bestellung eines Unterpfandes auf eine unbewegliche Sache auch ohne deren Uibergabe wurde darunter verstanden. Als äußeres Zeichen der Unterpfandsbestellung diente eine Tafel oder Säule, auf welcher

die schuldige Summe ersichtlich gemacht, und die der Schuldner verbunden war, an einem leicht wahrnehmbaren Orte auf der hypothecirten Realität zu befestigen.

Daß bei den Römern in den ersten Zeiten eben dieses System bestanden, ist nicht zu bezweifeln, weil sie ihre Gesetze von den Griechen erhielten, und selbst die Benennung des Instituts beibehalten haben.

Doch bei späterer Ausbildung ihrer eigenen Gesetzgebung stellte sich das Princip der Publicität und Specialität immer mehr in den Hintergrund, und es blieb nichts übrig, als der Vertrag, worin dem Gläubiger das Pfandrecht ohne Tradizion der Sache bestellt wurde.

In den germanischen Ländern kannte man ursprünglich die Hypothek nicht, sondern nur das Pfand mit Uibergabe der Sache in einfacher oder verkleideter Form.

Durch das Bedürfniß, erlassene Urtheile und Verordnungen oder sonstige wichtige Dokumente, wie nicht minder die bei dem üblichen mündlichen Gerichtsverfahren unerläßlichen Protokolle dem Gedächtnisse zu bewahren, endlich die Natur der Feudal-Verfassung, die es dem Obereigenthümer nothwendig machte, Bücher und Register über die Besitzverhältnisse und Onerirungen seiner Hintersassen zu führen, haben schon in sehr alter Zeit die Anlage von Archiven zur Aufbewahrung aller dieser Urkunden erforderlich gemacht.

Hier konnte man sich daher auf authentischem Wege genaue Kenntniß über Besitzrecht und Schuldenstand desjenigen verschaffen, dem man z. B. ein Darleihen zu geben gewillt war, so wie hinwieder gleichzeitig die Vormerkung des geschlossenen Geschäfts bei dem betreffenden Besitzstande die Forderung durch die Autorität, welche derlei Einträge genossen, auch ohne wirkliche Uibergabe des Gutes auf demselben haftbar machte.

Hiermit war das, was der Scharfsinn der Griechen durch die Hypothekentafeln nur unvollkommen zu erreichen vermochte, und was das römische Recht aus Mangel besserer Lösung in einen abstrakten juridischen Begriff verwandelt hatte, fast zufällig zu Stande gekommen.

Auf solche Weise bildeten sich praktisch die Grundlagen unsers gegenwärtigen Hypotheken-Wesens aus, dessen erste Spuren uns, was Böhmen anbelangt, in die graue Vorzeit zurück leiten.

Denn, ob nun nach Hagek's Angabe Herzog Nezamysl der Gründer der böhmischen Landtafel war, ob nach Balbin das Jahr 1319 unter König Johann, oder ob endlich am wahrscheinlichsten nach Palacky Otakar's Regierungs-Periode (1253 — 1278) als Zeitpunkt der Errichtung dieses merkwürdigen Instituts angenommen wird, so reicht dennoch seine Entstehung eben so weit, wenn nicht weiter, als alles Aehnliche in den übrigen Ländern Europas.

Daß übrigens die Landtafel zum Reichsarchiv und Grundbuche für sämmtliche ständische Dominikal-Realitäten schon in den ältesten Zeiten bestimmt war, geht sowohl aus der Landesordnung des Königs Wladislaw, als aus den Titeln der Landtafel-Quarternen, wie z. B. Kaufquarterne, Schuldverschreibungsquarterne u. s. w. hervor. Die übrigen Provinzen, die jetzt den österreichischen Kaiserstaat bilden, hatten mehr oder minder ebenfalls, und zwar ungefähr seit dem fünfzehnten Jahrhundert, jedoch meist nur über adeliche Güter, öffentliche Bücher unter verschiedenen Benennungen, als: Landtafel, Weißboten-Amtsbücher, Grundbücher ꝛc. eingeführt.

In Köln war im Stadtrechte vom Jahre 1437 über die Einrichtung des Schöffenschreiens von alter Zeit her eine gesetzliche Bestimmung, in München zunächst für das Ewiggeld seit 1478 ein ähnliches Gesetz vorhanden. In Ulm besteht seit dem fünfzehnten Jahrhundert das Pfandbuch; in Augsburg für Hand-Vesten und Uibertheuerungen das Kanzleibuch. In Memmingen ein Pfandbuch, ähnlich dem Ulmer. In Artois, Flandern, Hennegau, Jülich, Elsaß bestanden von Alters her ähnliche Institute.

Alle diese Institute standen vereinzelt, systemlos und besonderen Zwecken dienend da, bis Preußen durch die Hypotheken- und Konkursordnung vom 4. Februar 1722 das Hypothekenwesen zuerst in ein System zusammenfaßte, und dieses durch die Hypothekenordnung für Schlesien vom 4. August 1750, die Prioritätsordnung vom Jahre 1781, dann durch die allgemeine

Hypothekenordnung vom 20. December 1783, noch weiter ausbildete, und endlich durch das allgemeine Landrecht Thl. I. Titel 20 §. 390 bis 514 ein vollständiges und konsequent durchgeführtes Hypothekenrecht lieferte.

Oesterreich huldigte zuerst durch specielle Erlässe, dann durch die Regulirung der Landtafel in mehreren Provinzen und durch theilweise Einführung der Grundbücher, so wie durch Erlassung der Gerichtsordnung und endlich durch die auf das Hypothekenwesen bezüglichen Paragraphe *) des allg. b. G. B. vom Jahre 1811 den gleichen Principien **).

Nicht minder hat die Hamburger Kreditskassa, das neue Civil-Gesetzbuch im Kanton Waadt, das Großherzogthum Meck-

---

*) Wegen der ungleichartigen und mangelhaften Beschaffenheit der öffentlichen Bücher, die sogar in einigen Provinzen gänzlich fehlten, mußte indeß das allg. b. G. B. durch die §§. 312, 315, 321 u. 1468 den faktischen Besitz auch anerkennen, und die vollständige Entwicklung und Gleichstellung der Grundbücher theils den schon bestehenden, theils den künftig zu erlassenden Verordnungen anheimstellen.

**) Um ein vollständiges Bild jener Regulirung der Landtafel und Grundbuchsverfassung in der österreichischen Monarchie zu geben, sind hier sämmtliche darauf Bezug nehmende Patente und Verordnungen bis in die neueste Zeit zusammengestellt:

A. Landtafel-Patente.

1. Für Steyermark vom 15. März 1730.
2. » Krain » 24. Juni 1747.
3. » Kärnthen » 25. Juli 1756.
4. » Oesterreich ob der Enns vom 3. Oktober 1754 und 7. August 1762 durch das Patent vom 10. Jänner 1791 auch auf das Innviertel ausgedehnt.
5. » Oesterreich u. d. Enns vom 24. November 1758 und die Landtafel-Instrukzion vom 15. Februar 1759.
6. » Görz und Gradiska vom 10. Jänner 1761.
7. » Triest vom 26. Oktober 1772.
8. » Galizien » 4. März 1780.
9. » Breisgau » 1. August 1780.
10. » die Bukowina das Hofdekret vom 27. Jänner 1791, welche die 3 Landtafeln zu Czernowitz, Sereth und Luczawa in Eine zusammenzog, und das Hofdekret vom 22. Februar 1804, welches dieselbe dem Czernowitzer Landrechte unterordnete.
11. » Böhmen und Mähren vom 22. April 1794.

lenburg durch Verordnung vom 12. November 1819 ähnliche Gesetze durchgeführt.

Letzteres enthält die vollständigsten Bestimmungen, daher sich auch bei den neuern in Landtafel- und Grundbuchssachen erlassenen Gesetzen größtentheils auf dasselbe bezogen und überhaupt auch dermal in andern Provinzen, wenn es sich um Errichtung neuer Bücher handelt, darnach benommen wird.

B. Patente für Stadt- und Grundbücher.

1. In Oesterreich u. d. E. für die Stadt Wien, für die in dem Burgfrieden derselben befindlichen Grundobrigkeiten, dann für die l. f. Städte und Märkte das Patent vom 1. September 1765.
2. Für die Grundherrschaften enthält der tract. de jur. incorporalib. Tit. IV. §. 9 u. f. f. vom 13. Mai 1769 die Hauptbestimmungen.
3. In Oesterreich ob d. E. vom 24. Juli 1792 und vom 2. November 1792, welche vermög Justizhofdekret vom 7. März 1818 im Innkreise und den Parzellen des Hausruckviertels eingeführt wurden; auch sind in Folge allerh. Entschließung vom 27. Oktober 1820 die sämmtlichen Geschäfte des Linzer städtischen Grundbuches an das Linzer Stadt- und Landrecht übertragen worden.
4. In Steyermark für die l. f. Städte und Märkte das Patent vom 31. Oktober 1736 republicirt mit Hofdekret vom 1. December 1796 und für Gutsherrschaften das Patent vom 19. November 1768.
5. In Krain für die l. f. Städte und Märkte die Verordnung vom 28. September 1771 und für die Obrigkeiten, dann für die unterthänigen Städte und Märkte das Patent vom 21. Juli 1769.
6. In Kärnthen die Patente vom 5. November 1768 und 24. Juli 1772.
7. Für die Stadt Lemberg das Hofdekret vom 25. Mai 1792.

Den Provinzen Böhmen, Mähren, Schlesien und Galizien mangelt jedoch bis nun ein ausdrückliches Regulativ für die Grundbücher der Städte und des flachen Landes, welche nach altem Herkommen geführt werden, und sich der landtäflichen Beobachtung mehr oder weniger nähern. Nur in Böhmen besteht eine eigene Instrukzion für die Grundgerichte sämmtlicher, der k. k. böhm. Staatsgüter-Administrazion, gegenwärtig der k. k. Kameral-Gefällen-Verwaltung, unterstehenden Herrschaften und Güter bezüglich der Grundbücher.

Die in Böhmen bestehenden Lehengüter reguliren sich manchmal nach eigenen Lehentafeln, und über die in mehreren Provinzen vorkommenden Freisassengüter müssen die Landrechte zufolge Hofdekrets vom 25. Juni 1800 neben der Landtafel abgesonderte Grundbücher führen.

In den neu akquirirten Ländern der österreichischen Monarchie, d. i. im Herzogthum Salzburg, im lomb. venezianischen Königreich, in Dalmazien, Tyrol und Illyrien, beruhen die öffentlichen Bücher, welche über unbewegliche Güter geführt werden, auf eigenthümlichen Grund-

Baiern erhielt am 1. Juni 1822 ein vollständiges Hypothekengesetz, welches in den Hauptsätzen mit dem österreichischen

---

lagen, welche durch die später erlassenen Gesetze näher bestimmt und sankzionirt worden sind, und zwar wurden:

1. Im Herzogthum Salzburg die bei dem Stadt- und Landrechte zu Salzburg geführten Moisl'schen Hypothekentabellen durch das Justiz-Hofdekret vom 18. November 1826 nicht nur auf die Realitäten der Stadt Salzburg, sondern auch auf die Dominikalien im Lande Salzburg ausgedehnt, und den salzburg'schen Pfleggerichten durch die ob d. E. Regierungsverordnungen vom 4. und 14. Februar, dann 19. September 1818 und 6. März 1823 die Manipulazion rücksichtlich der Führung der Grund- und Notelbücher und Eintragung des Erwerbungsgeschäftes einer Rustikal-Realität in das Gerichtsprotokoll vorgeschrieben, so wie auch das allg. b. G. B. gemeinschaftliche Bestimmungen für diese Institute sowohl bei dem Stadt- und Landrechte, als bei den Pfleggerichten enthält.
2. In dem lomb. venezianischen Königreiche und in Dalmazien, wo kein Verhältniß zwischen obrigkeitlichen Unterthanen und der Grundobrigkeit besteht, daher auch kein Unterschied zwischen Rustikal- und Dominikal-Gründen zu finden ist, wurde das Hypothekenwesen durch das französische Civil-Gesetzbuch eingerichtet, und noch gegenwärtig sind größtentheils die ursprünglichen Bestimmungen dieses Instituts in Anwendung. Nach der Einführung des allg. b. G. B. ist dasselbe die Grundlage für das Hypothekenwesen in diesen Ländern geworden, an welches sich das Patent vom 19. Juli 1826, das Hofdekret vom 22. Oktober 1830, die Verordnung des dalmazischen Guberniums vom 9. November 1830 und die allerhöchste Entschließung vom 27. April 1835 anschließt.
3. In Tyrol galten ebenfalls die französischen Anordnungen, am 1. Juli 1815 erhielt aber das allg. b. G. B. daselbst mit Ausnahme des illyrischen Theiles, wo dieses erst am 1. Jänner 1817 geschah, Gesetzkraft. Die Gerichtsordnung und zwar die westgalizische wurde daselbst schon früher am 15. September 1814 eingeführt. In Folge Hofdekrets vom 24. Dezember 1814 wurden jedoch alle Verfügungen des allg. b. G. B. und der Gerichtsordnung, welche Landtafel und Grundbücher voraussetzten, suspendirt und die Beobachtung der vor der französischen und bairischen Regierung bestandenen Vorschriften der frühern österreichischen Regierung anbefohlen.

Im italienischen Antheile von Tyrol wurde wegen den daselbst organisirten Hypothekenbüchern das frühere Hypothekensystem der französischen Regierung beibehalten, und erst zu Folge allerhöchster Entschließung vom 17. Juli 1816 wurde verordnet, daß sich in Beziehung auf das Hypothekenrecht nach dem Hofdekret vom 12. März 1792, 10. Juli 1793, 4. März 1803 und 12. März 1805 allgemein in Tyrol ohne weitere Unterscheidung zwischen den verschiedenen Landestheilen.

und preußischen übereinstimmend als das jüngere von ihnen die Fortschritte der Wissenschaft und Erfahrung benützen konnte, und bis jetzt eines der besten seyn dürfte.

In Frankreich herrschte das römische Recht und in einigen Provinzen das germanische Princip vor. Heinrich III. 1581, Heinrich IV. 1606, besonders aber Ludwig XIV. 1673 machten, jedoch fruchtlos, den Versuch, das bessere germanische System im ganzen Lande einzuführen. Die Revoluzion, namentlich das Hypothekengesetz vom 9. Messidor III (1795) machte diesem Zustande ein Ende; es ging jedoch zu weit durch die Kreirung der Hypothekenzettel für drei Viertheile des Güterwerthes, welche gleich Wechseln, ohne Haftung eines Giranten durch bloßes Indossement von einer Hand in die andere gehen sollten. Das Gesetz mußte in zwei Jahren fünfmal prorogirt werden, bis am 11. Brumaire J. VII (1798) ein zweites Hypothekengesetz erschien, welches namentlich die Hypothekenzettel abschaffte

Endlich lieferte der Code civil das dritte bis jetzt in Wirksamkeit bestehende Hypothekengesetz, welches jedoch vorzüglich durch den Grundsatz der stillschweigenden Hypotheken für Ehefrauen und Minderjährige, für Erwerber und Darleiher nicht die Sicherheit des preußischen, österreichischen und baierschen Gesetzes gewährt.

Was außerdem auf dem Gebiete des Hypothekenrechtes

---

die an verschiedene Regierungen abgetreten waren, bis zur Einführung der ordentlichen Grundbücher benommen werden solle.

In Folge dieser Verordnungen wird in Bezug auf das Hypothekenwesen ein sogenanntes »Versachbuch« eingeführt.

In Illyrien wurden die vormals bestandenen Landtafel- und Grundbücher der Magistrate und Grundobrigkeiten mit dem Tage der Einführung der österreichischen Justizpflege, d. i. den 1. November 1814, nach den vor dem Jahre 1819 bestandenen Vorschriften wieder in die Wirksamkeit gesetzt, und zugleich die Uibertragung der in dem französischen Hypothekenamte geschehenen Inskripzionen in die Landtafel und Grundbücher angeordnet. Wie und mit welchen Wirkungen die Uibertragung geschehen sollte, wurde für die schon früher zu Illyrien gehörigen Gebietstheile genauer durch das Hofdekret vom 17. December 1814, für die Gebietstheile am rechten Ufer der Isonza, welche früher zum Königreiche Illyrien gehörten, aber durch das Hofdekret vom 6. September 1819 bestimmt.

in andern Staaten geleistet wurde, kann hier übergangen werden, da blos ein beiläufiger Uiberblick der Ausbildung des Hypothekenwesens vom theoretischen Standpunkte aus gegeben werden soll.

Betrachten wir nun die praktische Richtung und Gestaltung, die das Hypotheken-Institut genommen hat, so wie Wirkung und Wesenheit der gebräuchlichsten Formen, durch welche Verbindlichkeiten mit und ohne diese künstliche Hilfsmittel auf dem Grundeigenthume haften.

Lange bevor das Hypotheken-Institut die Sicherung eingegangener Verbindlichkeiten vermittelte, finden wir unter der Form perpetuirlicher Bedingungen, wie sie die Lehns- und bäuerlichen Besitzverhältnisse oder die Emphiteusis auferlegten, ohne deren Erfüllung das Gut rechtlich nicht besessen und benützt werden kann, eine wirksame Belastung des Grundeigenthums durch radicirte Giebigkeiten, Naturaldienste u. s. w., die zum Theil aus der Landesverfassung oder dem Feudalrechte, zum Theil aus dem kanonischen Rechte, welches Vorlehen mit Zinsen verbot, herzuleiten sind.

Diese Form setzt jedoch die Gleichförmigkeit der Leistungen in einem gewissen Grade und jedenfalls nur eine ganz geringe Beschwerung des pflichtigen Gutes voraus, denn wie ließen sich ohne Bücher und Urkunden Rechte und Verbindlichkeiten evident halten, deren Verschiedenartigkeit und Größe dem Gedächtnisse nicht eingeprägt bleiben können? Wie sie im größern Maße auferlegen, wenn kein Anhaltspunkt für den Werth des zu bebürdenden Objekts und der etwa schon darauf haftenden Lasten vorhanden ist?

Eine in frühern Zeiten allgemein und noch jetzt z. B. in Ungarn gebräuchliche Form, die eingegangenen Verbindlichkeiten für die Gläubiger sicher zu stellen, ist die Verpfändung des Gutes mit dessen wirklicher Uibergabe, der antichretische Vertrag, wohin auch die Form des Verkaufs mit Vorbehalt des Wiederkaufs gehört; sie erfordert daher blos die Sicherung der Eigenthumsrechte des Verpfänders, was ohne das Hypotheken-Institut lediglich durch Errichtung des Vertrages vor Gericht und Zeugen zu erreichen ist. Diese Gattung von Geschäft deckt den Gläubiger für Kapital und Zinsen durch Innehabung und Nutznießung

der Sache völlig, desto oneroser ist sie in der Regel für den Schuldner, aus begreiflichen Gründen.

Blieb die Sache im Besitz des Schuldners, so nahm man den Rentenkauf (Gülten Census annuus) zu Hilfe; diese Form liegt dem sogenannten Ewiggelde, eisernen Kühen und sonstigen immerwährenden Fundazionen zum Grunde, sie setzt, obwohl auf Specialität und Publicität beruhend, ihrer Unveränderlichkeit wegen, das Hypotheken-Institut ebenfalls geradezu nicht voraus, da derlei Lasten durch specielle Verträge, deren Publicität auf verschiedenen Wegen erreicht wird, gewährleistet seyn können.

Erst seit Einführung des Hypotheken-Instituts im germanischen Sinne war sowohl die Sicherung stabiler und allgemeiner, als jene specieller und wandelbarer Rechte auf unbeweglichen Gütern unter allen Formen anwendbar.

Sie lassen sich in drei Hauptgattungen eintheilen:

1. in die der Integrität,
2. die Besitzrechte und endlich
3. den Lastenstand des Gutes betreffende Vormerkungen.

Am lückenhaftesten und am wenigsten normirt stellt sich die erste Gattung dar. Nur den Namen des Objekts als unerläßlich finden wir überall aufgeführt, dagegen eine nähere Beschreibung, ein Inventar, eine Schätzung oder den Kaufpreis der Güter entweder gar nicht, oder nur theil- und bedingungsweise vom Gesetzgeber gefordert.

Die zweite Gattung, die Sicherstellung der Besitzrechte und Besitzbeschränkungen betreffend, ist regelmäßiger und vollständiger als die vorhergehende ausgebildet und benützt, da hier das Interesse der Parteien unmittelbar betheiligt erscheint, und zu den Einträgen ein positiveres Material geliefert werden kann. Hieher gehören demnach die Besitztitel des Eigenthümers, dessen Besitzbeschränkungen, Sukcessionsvorschriften u. s. w.

Die dritte Gattung endlich führt, wenn auch nicht unbedingt, alle auf dem Gute haftende Lasten auf, so doch jedenfalls diejenigen, welche aus speciellen Rechtstiteln erwachsen.

Man hat nämlich bis jetzt es theils für schwierig theils für überflüssig gehalten, dasjenige in den Hypothekenbüchern vorzutragen, was durch Herkommen oder allgemein verbindliche Landes-

gesetze das Gut belürdet, und konnte von dem um so mehr Umgang nehmen, als auch anderseits, wie erwähnt, die diesem gegenüber stehende Rubrik des Aktiv-Inventars vollständig auszufüllen nicht für nöthig erachtet wurde, wohin überdieß, streng genommen, derlei Lasten als Abzüge gehören, da sie keine eigentlichen Hypotheken sind.

Außerdem kommen noch zweierlei Arten von Einträgen bei allen drei Hauptformen vor; nämlich die Supervormerkung, wodurch die auf der Sache haftende Forderung selbst zum Unterpfande dienen kann, und die Pränotazion, eine Art Zwitter, der sich gleichsam von selbst aus der einseitigen Auffassung und Richtung des Hypotheken-Instituts herausgebildet hat, wodurch nämlich die Anmeldung vermeintlicher oder unausgetragener Rechte geschieht, welche zwar nur eventuell, d. i. bis zur Rechtfertigung in den Büchern haftet, dem Pränotanten aber bis dahin die erlangte Priorität sichert.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die hier aufgeführten Formen nach dem Stande der in den verschiedenen Staaten bestehenden gesetzlichen Normen mehr oder minder zulässig, mehr oder minder modificirt in Anwendung sind. Hier ist nur ein Bild im Allgemeinen gegeben.

Diese Mittel reichten jedoch nicht hin, der Verwerthung des Realkredits in allen Fällen zu genügen; die sogenannten ledernen Briefe, welche in dem Fürstenthume Schweidnitz und Jauer gebräuchlich waren, gaben Friedrich II. von Preußen die erste Idee zur Gründung einer Kreditsanstalt, welche als Vermittler zwischen dem Schuldner und Gläubiger die Aufgabe hatte, Kapitalien auf ganz guten Hypotheken zu erwerben, und dagegen sogenannte Pfandbriefe unter ihrer Garantie auszustellen, die Jedermann ohne vorherige Prüfung der Hypothek zur sichern Geldanlage benützen konnte *).

Aus einem ähnlichen Gedanken entsprang in neuerer Zeit

*) Kabinetsordre vom 29. August 1779 und schlesisches Landschaftsreglement vom 9. Juli 1770.

die Kontrahirung von Anlehen bei akkreditirten Handlungshäusern mit der Berechtigung, hiefür Parzial-Obligazionen auszugeben.

Wenn auch die Bequemlichkeit in Anschlag gebracht wird, daß die Vermittlung derartiger Institute es möglich macht, Zinsen und Kapital nicht erst bei dem oft entfernt wohnenden Schuldner einfordern und einheben zu müssen, so wie der weitere Vortheil für Letztere, daß hiedurch eine viel größere Anzahl von Kapitalisten sich anbieten kann: so war es doch vorzugsweise der Wunsch und das Bedürfniß, der Garantie des Hypothekenbuches eine Supergarantie hinzuzufügen, welche gleichsam als Krücke jene Anstalten, und mit ihnen gewissermaßen ein neues Hypotheken-Institut in zusammengesetzterer Form hervorrief.

Es deutet dieß auf Mängel hin, die dem Hypotheken-Institute, das doch der Theorie nach auf den eminentesten Bürgschaften ruht, innewohnen müssen. Ein weiterer Beweis hiefür ist der Zinsfuß, welcher sich bei Hypotheken noch niemals so niedrig gestellt hat, als er sich im Vergleich mit andern Sekuritäten, wenn deren Sicherheit zum Maßstabe genommen wird, stellen sollte.

Endlich wäre dem anders, so sähen wir nicht täglich die besten Hypotheken Monden und selbst Jahre lang ausgeboten, ehe sie einen Kapitalisten finden, der sich dem oft mühsamen Geschäfte der Hypothek-Prüfung unterzieht, dem alle Zweifel, die ihm aufsteigen, genügend erläutert werden können, und der außerdem über das ganze Gefolge von Weitläufigkeiten, Formalitäten und Verzögerungen hinwegsieht, die ihn künftig bei hundert Anlässen bedrohen, der die Chance für nichts rechnet, vielleicht dereinst seine auf das bündigste gesicherte Habe dennoch durch drei Instanzen sich erprocessiren zu müssen.

Der Leichtigkeit, welche die wohlthätige Einrichtung darbot, jedem Verhältnisse, jedem Geschäfte durch die bloße Eintragung in die öffentlichen Bücher Bürgschaften beizugesellen, wie sie kaum in anderer Art zu beschaffen sind, ist es vor Allem zuzuschreiben, daß bei weiterer Ausbildung des Institutes diesem Zwecke zu dienen, nicht minder wichtige Rücksichten sich unterordnen mußten, und man so manches gänzlich übersah, wozu dasselbe die Mittel bot. Sie verleitete überdieß zur Zulassung mancher bedenklichen

Sicherungsform und zur Anwendung von Rechtstheorien, als Reminiscenzen aus der Zeit, die noch keine öffentliche Bücher kannte. Dadurch ist zwar dem Gläubiger jeder Vortheil zugewendet, den jene Bücher zu geben vermögen; ob aber dieses einseitige Auffassen der Bestimmung des Instituts im Rechte gegründet, ob es kein Hemmniß für den Hauptzweck, der nicht allein die Sicherung der erworbenen Rechte, sondern eben so sehr die Klarstellung der disponiblen Hypothek, den Schutz ihres Eigenthümers zum Ziele hat, ist eine andere Frage, die kaum mit Ja beantwortet werden dürfte.

Mit besonderm Hinblick auf die Gesetzgebung in den österreichischen Staaten glauben wir vorzugsweise auf folgende Gebrechen aufmerksam machen zu sollen:

1. daß kein allgemeines Hypotheken-Gesetz vorhanden;
2. daß die bestehenden Normen nur eine beiläufige, keine nach Thunlichkeit vollständige Bezeichnung und Werthsangabe des Unterpfandes vorschreiben;
3. den Abgang verläßlicher Tarazionsnormen;
4. die Zulassung unbestimmter Haftungen;
5. das allzusehr begünstigte Pränotazionsrecht;
6. die nicht gehörige Sonderung der verschiedenen Gattungen von Einträgen in den Büchern, und die dadurch entstehende Unklarheit der Extrakte; endlich
7. die Weitwendigkeit und Kostspieligkeit des Gerichtsverfahrens gegen den säumigen Schuldner.

Wir wollen versuchen, das Vorhandenseyn dieser Uibelstände und ihre nachtheilige Wirkung nachzuweisen, so wie die Mittel zu ihrer Beseitigung im Hinblick auf dasjenige, was in dieser Richtung in andern Staaten bereits geschehen ist, aufzufinden.

ad 1. Diese Thatsache, die übrigens in der Anmerkung Pag. 11 specieller nachgewiesen ist, muß Jedermann als einen den Verkehr hindernden Uibelstand erkennen; namentlich sind die Verschiedenartigkeiten der Manipulazion, wie solche fast in jeder Provinz bestehen, und die oft widersprechenden Anordnungen, welche ein und dasselbe Institut betreffen, gewiß sehr zu beklagen. Es wurde übrigens schon seit lange her an dessen Beseitigung durch die

anbefohlene Bearbeitung eines neuen allgemeinen Hypothekengesetzes für die hier in Frage stehenden Provinzen gedacht.

ad 2. Noch immer ist die Idee vorherrschend und wurzelt fester als man glaubt, daß das Hypotheken-Institut nur nach einer Seite hin wirksam zu seyn vermöge, seine Bücher nur Rechtsverzeichnisse und Lastenbücher seyn sollen und können. Hier wird nicht bedacht, daß erst durch das genaue Inventar, die richtige Werthsangabe die fehlenden Faktoren geliefert werden, ohne welche der Realkredit nicht freudig erblühen, nicht lebendig sich bewegen könne. Ihm fehlen bis jetzt die Füsse, die den Torso tragen sollen, — daraus erklärt sich seine Unbeholfenheit, fast möchte man sagen: sein Siechthum.

Gönner sagt richtig in seinem Kommentar des baierschen Hypothekengesetzes, Band II. Seite 195:

»Betrachtet man das Hypotheken-Institut als eine öffentliche Anstalt zur Gründung des Realkredits im Allgemeinen, so gelangt man zu der Uiberzeugung, daß dieser Kredit für künftige Anlehen nicht begründet werden könne, wenn nicht das Hypothekenbuch mit jedem Objekte einen Werth angibt, als einen Anhaltspunkt, nach welchem jeder künftige Gläubiger bemessen kann, ob und welche Sicherheit er für seine Forderung erhalte. Dieses wird noch durch die Erwägung bestärkt, daß durch das Hypotheken-Institut in seiner Ausdehnung der dem Gutsbesitzer nothwendige Kredit, und der dem Gläubiger oft nothwendige Umsatz der Hypotheken-Briefe sehr gehemmt wäre, wenn nicht das Hypothekenbuch selbst und aus demselben jeder Hypotheken-Brief die Angabe des Werthes enthielte, mit welchem jeder mit dem Zustande der Sache auch nicht näher bekannte Gläubiger seine Sicherheit für Kapital und Zinsen bemessen kann.«

Ist daher das Hypotheken-Institut nicht nur zur Sicherung der Rechte, sondern auch zur Förderung des Realkredits bestimmt, so kann dessen Basis keine andere seyn, als die genaue Bezeichnung und Werthsdarstellung des Unterpfandes, was ein vollständiges Inventar und eine richtige Schätzung voraussetzt, ohne welche die vielen gesetzlichen Bestimmungen, die die sorgfältigste Ermittlung und Aufzeichnung der auf dem Objekte haftenden Lasten vorschreiben, dennoch dem Darleiher das genaue Maaß

für seine Sicherheit nicht zu liefern vermögen. Ist denn damit etwas gewonnen, wenn ich das Passivum auf Pfennig und Kreuzer zu addiren vermag, in so lange der Betrag nicht angegeben ist, von welchem ich es abzuziehen habe*)?

Wenn auch viele die Werthsangabe des Objektes in den Büchern als erforderlich ansehen, so sind die Meinungen über die Art und Weise und den Umfang, in welchem diese zu geschehen habe, getheilt.

Das baiersche Hypothekengesetz hat die oben aufgestellte Ansicht seines Verfassers in folgender Weise etwas modificirt aufgenommen, indem es im §. 132 von einem doppelten Gesichtspunkte ausgegangen ist, nämlich: daß die Werthsangabe wohl wünschenswerth, aber nicht absolut nöthig, und daß dieselbe auf verschiedenen Wegen ohne Dafürhaftung des Instituts ermittelt werden könne.

Die preußische Hypothekenordnung vom Jahre 1783 Tit. I. §§. 43 bis 46 schreibt eine eigene Rubrik für den Preis, um welchen die Sache erworben wurde, und in welche nur ausnahmsweise Schätzungen eingetragen werden, vor.

In einigen Gebietstheilen des rechten Rheinufers sollen genaue, auf Schätzungen gebaute Werthsangaben vorgeschrieben seyn, wovon wir jedoch ein näheres Detail zu ermitteln nicht im Stande waren.

In Frankreich mußte nach dem Hypothekengesetze vom Jahre III. der bekannten Hypothekenzettel wegen die Werthsangabe in der Regel auf die Steuerrolle basirt werden.

Nach dem Code civil sind gegenwärtig bei allen Veränderungen am Besitz die darüber gefertigten Urkunden in die Re-

---

*) Nebenbei kann aber die Aufnahme des Inventars und der Schätzung in die Bücher noch eine wesentliche Erleichterung dem Eigenthümer gewähren, indem er dadurch ein Mittel erhält, bei Abtrennungen oder sonstigen Veränderungen an der Hypothek, der Einvernehmung sämmtlicher Gläubiger, wie sie gegenwärtig unerläßlich ist, auszuweichen, denn sobald die eingetragene Schätzung als authentisch angesehen wird, kann ohne Anstand dem Richter die Befugniß eingeräumt werden, derlei Veränderungen an der Hypothek, in so lange die Pragmatikal-Sicherheit der Gläubiger nicht gefährdet ist, zu bewilligen.

gister aufzunehmen, wodurch die Preise derselben zur Kenntniß der Betheiligten gelangen.

Ungefähr dasselbe geschieht in Oesterreich.

Nirgends als vielleicht zum Theil in den oben angeführten Rheingegenden und im französischen Gesetze vom Jahre III., das trotz des vielen Unheils, was es angerichtet, trotz seiner mehrmaligen Umänderungen von einem großen fruchtbringenden Gedanken ausging, der nur in der Wahl der Mittel fehlgegriffen zu haben scheint, ist der Grundsatz festgehalten: die Werthsangabe des Unterpfandes für ein wesentliches Erforderniß des Hypotheken-Instituts zu erklären.

Theils die unklare Auffassung der mehrseitigen Bestimmung des Hypotheken-Instituts, theils die Schwierigkeiten, theils die Furcht, ein Heer von Processen hervorzurufen, endlich der Gedanke, daß verläßliche Werthsangaben so gering ausfallen möchten, daß sie dem Eigenthümer eher schaden als nützen dürften, mögen mehr oder weniger die Ursache seyn, die das Schwanken in den Ansichten hervorbrachten.

Wir verkennen das Gewicht der angeführten Motive keineswegs, glauben jedoch vom theoretischen Standpunkte aus unbedingt die vollständige Aufnahme der Aktiv-Bestände in den Hypothekenbüchern aus den bereits angeführten Gründen bevorworten zu sollen, weil nur hiedurch ein vollständiges System möglich wird.

Was die praktische Ausführbarkeit betrifft, so wird sie immer mehr oder minder schwierig bleiben; doch unmöglich ist sie nicht, wenn wir die Grenzen dessen, was wir *wollen*, nicht weiter stecken, als bis wohin wir *können*.

Vor Allem muß der Begriff, was ein Reale sey und sofort hier zu inventiren und zu schätzen ist, fest begrenzt werden. Die Definizion, wie sie der §. 293 des a. b. G. B. für unbewegliche Sachen gibt, ist nur in Bezug auf die daraus abzuleitenden Rechtsgrundsätze aufgestellt; für den Zweck des Hypothekenbuches muß sich der Begriff enger begrenzen; denn welches Institut könnte die tausendfältigen Gegenstände der »Zugehör« evident halten, und durch Bücher ihr Eigenthum oder *Pfandrecht* speciell sichern? Daher kann unter die zu Realhypotheken taug-

lichen Sachen eigentlich nur das Unbewegliche und materiell Unzerstörbare klassificirt werden, wodurch streng genommen alles ausgeschlossen wird, was nicht Grund und Boden ist.

Gebäude sind also nur Quasi-Realitäten, die jedoch in gewissen Fällen, z. B. durch Assekuranz und wegen der entfernten Wahrscheinlichkeit ihrer gänzlichen Zerstörung allenfalls noch als Hypotheken gelten können; dagegen sind radicirte Rechte und Privilegien, wie z. B. die gesetzliche Eigenschaft eines Gutes als dominikal, rustikal, freisäßlich, oder das Recht zu gewissen Gewerbsbetrieben, wenn sie auch noch so sehr den Werth einer Realität erhöhen, in so lange jenem Grundsatze nach zur Hypothek untauglich, als ihr immerwährender Fortbestand von dem Ertheiler nicht auf einem andern realen Unterpfande gesichert wird; völlig auszuschließen sind endlich Rechte ohne reale Unterlage oder Beziehung, wie z. B. das Recht zur Aufstellung von Markthütten, worüber unter andern in Wien ein eigenes Grundbuch geführt wird.

Dieß wäre der Grundsatz, nach seiner vollen Konsequenz durchgeführt. In wie ferne hierauf das ganze Gebäude des Hypotheken-Instituts ruhen müsse, ist hier nicht die Frage; wird er jedoch für Inventar und Schätzung angenommen, so hebt er jedes Hinderniß, dieselben vollständig und genau verfassen zu können.

Der Landeskataster, wie er in neuerer Zeit fast in allen civilisirten Ländern zu Stande kömmt, liefert uns das zu dem Zwecke vorzugsweise brauchbare Materiale; weiter als er geht, kann nicht gegangen werden, ohne willkürlichen Annahmen und Fehlgriffen Thor und Thür zu öffnen, was statt den Zweck zu fördern, denselben wieder größtentheils vereiteln würde. Stillschweigend weiset auch jedes Hypothekenbuch auf den Kataster hin, warum sollte er daher nicht daselbst gesetzlich vorgetragen werden, und zwar, wie es sich von selbst versteht, nicht mit allen seinen Specialitäten, sondern durch Hauptsummarien, welche sich auf diese gründen. — Durch Eintragung solcher Katastralauszüge wäre ein verläßliches Inventar, wie nicht minder eine Schätzung desselben in den Büchern vorhanden, da, wie bekannt,

der Kataster zugleich die Bonitirung der Grundstücke zur Ermittlung des Steuerkapitals vornimmt*).

Will man übrigens die sogenannten Realrechte dennoch aufnehmen, so werden sie unschwer auf andern Wegen zu sammeln und zu evalviren seyn.

Indessen ist die Aufzählung des Real-Aktivstandes noch nicht hinreichend zur verläßlichen Darstellung des Unterpfandes; es müssen hier noch nothwendig die dem Gute beständig anklebenden, d. h. die sogenannten Reallasten enumerirt und berücksichtigt werden. Diese gibt der Kastater nicht an; sie sind theils in der Landesverfassung, theils in dem Herkommen, und nur selten auf specielle Urkunden gegründet, und oft so vielfach, oft so geringfügig, daß deren vollständige Verzeichnung und Schätzung mit zahlreichen Schwierigkeiten verbunden ist, und selbst zur Quelle eines Heeres von Processen werden kann.

Diese faktischen Rücksichten machen es räthlich, von der ganzen Strenge des Grundsatzes in so ferne nachzulassen, als eines der genannten Hindernisse oder Uibel im Wege steht, was übrigens in der Regel um so weniger bedenklich ist, als diese Verhältnisse, wenigstens in dem Bezirke, wo das Gut liegt, eine solche Notorität erlangt haben, daß Niemand leicht durch eine Auslassung irre geleitet werden kann.

Doch freilich gibt dieß nur für das Gerippe des Gutes einen sichern Anhaltspunkt, mit welchem man sich, da praktisch nicht mehr geleistet werden kann, begnügen muß, und was auch, faßt man die Hypothek im engern Sinne auf, genügen kann, da nur dieß Gerippe unveränderlich, daher real ist.

Damit jedoch die Preisveränderungen, welche das Reale so gut wie alles Uibrige erfährt, ersichtlich werden, und zugleich ein mehr oder minder genauer Anhaltspunkt zur Evalvirung der über dem katastermäßigen Stande jeweilig vorhandenen Pertinenz-Stücke gegeben sey: kann und soll die jedesmalige Preis-

*) »Der zuverlässigste und einfachste Maßstab ist das Steuerkapital; er ist dauerhaft, fern von Uibertreibungen, ohnehin offenkundig und keiner neuen Recherche bedürftig.« Gönners Komm. über das bair. Hypoth. Gesetz Band II. P. 200.

angabe bei Besitzveränderungen, so weit sie aus den Akten hervorgeht, in einer eigenes dazu bestimmten Rubrik eingetragen werden. Werthsangaben und Schätzungen aus andern Veranlassungen dürften übrigens nicht minder zulässig seyn, vorausgesetzt, daß sie sich auf glaubwürdige Dokumente zu stützen vermögen.

Es genügt hier die kurze Andeutung, wie der bezeichnete Mangel sich beseitigen ließe; in ein näheres Detail einzugehen, ist diese Schrift nicht bestimmt, daher denn auch die Frage, in welcher Weise bei den vorgeschlagenen Eintragungen vorzugehen sey, und wie fern z. B., wie dieß in Baiern der Fall ist, dieselben in der Regel von dem Willen des Hypotheks-Eigenthümers abhängig gemacht werden sollen, oder nicht, füglich auf sich beruhen kann.

ad 3. Wie unverläßlich die nach der in der Gerichtsordnung vorgeschriebenen Art erhobenen Schätzungen sind, ist bekannt, und wir erblicken nur zu oft ein und denselben Gegenstand bei verschiedenen Anlässen zu verschiedenen Zwecken in beinahe fabelhaften Preisabständen angesetzt, wenn gleich beide von Männern angegeben werden, die einen Eid darauf leisten, nach Wissen und Gewissen zu schätzen.

Ueberdieß sind alle bisher versuchten Schätzungsnormen ungenügend und äußerst komplicirt; jeder künftige Versuch ihrer Verbesserung wird und muß an derselben Klippe scheitern, weil die unendliche Verschiedenheit der Zustände und Verhältnisse sich auf einerlei Weise nimmer behandeln läßt. Den besten Beweis liefern die Protokolle der engern Landschaftsausschüsse in Schlesien, welche von Reklamazionen und hierwegen vorgeschlagenen Modifikazionen über ihre ohnehin äußerst weitwendigen und verwickelten Tarazionsnormen wimmeln.

Für die Zwecke des Hypotheken-Instituts an und für sich genügt, wie wir glauben, die vorgeschlagene Benützung der Katastralwerthsermittlungen; doch gibt es viele Fälle, wo sowohl zur weitern Benützung des Realkredits, als aus andern Ursachen, und vorzugsweise als Anhaltspunkt bei Feilbietungen anderweitige Schätzungen unentbehrlich sind; es handelt sich

daher um die Frage, was an die Stelle des bisherigen Verfahrens zu setzen wäre.

Uns dünkt, da doch im Allgemeinen die Ertragsfähigkeit den Werth eines Objektes bestimmt, eine auf den Ertrag und somit auf ein wirkliches Ergebniß gebaute Schätzung böte einen Ausweg, der um so berücksichtigungswerther erscheint, als solche in vielen Fällen leichter zu beschaffen ist, und jedenfalls eine weniger willkürliche Annahme zuläßt, wie dieß bei Evalvirung der einzelnen Bestandtheile der Fall seyn kann. Daß sie nicht überall ausreicht, geben wir zu, doch genug, daß sie in den meisten Fällen genügen kann.

Die Erhebung des Zustandes, in welchem sich das zu schätzende Objekt befindet, kann übrigens auch hier nicht vermieden werden, da er einen wesentlichen Einfluß auf die Nachhaltigkeit des Ertrages äußert. Eine solche Erhebung, wo es auf Kleinigkeiten nicht ankommen kann, ist jedoch gewiß weniger schwierig und kann bestimmter normirt werden, als die gesammte Abschätzung der Substanz, weil außer der Beschaffenheit derselben auch noch die muthmaßliche Ertragsfähigkeit in Anschlag zu nehmen kömmt.

Endlich ist nicht zu läugnen, daß Fälle vorkommen können, wo die Schätzung der ganzen oder eines Theils der Substanz und somit das alte Verfahren nicht umgangen werden kann, was übrigens durch Abschaffung des Eides und Substituirung anderer Garantien gewiß noch einiger Verbesserung fähig ist. Solche Fälle heben die Regel nicht auf, und sohin stünde im Allgemeinen die Schätzung auf den Ertrag zu basiren kein unübersteigliches Hinderniß entgegen, wofür sich noch eine bedeutende Erleichterung darin fände, wenn die Führung von Büchern, ähnlich jener der Kaufleute, durch gewisse Vortheile, die damit verbunden wären, auch bei den Realitätenbesitzern eine Aufmunterung erhielte. Die Geheimnißkrämerei muß ohnedieß verschwinden, wenn der Verkehr belebter werden soll. Solche Bücher werden aber auch zugleich mitwirken, den Geist der Ordnung, der Pünktlichkeit und der kaufmännischen Ehre auf jene Klassen zu übertragen, bei welchen er noch am wenigsten Wurzel gefaßt hat.

Aber auch ohne eine solche Buchführung werden sich fast überall geeignete Hilfsmittel zur Ertragsberechnung vorfinden, wenn sie nur gehörig aufgesucht, benützt und gesichtet werden.

Wenn Schätzungen auf der angegebenen Grundlage, wie wir glauben, genügen: so läßt sich nicht bezweifeln, daß dadurch noch der Vortheil erwächst, selbe auf einfachem Wege mit weniger Geld- und Zeitaufwand herbeischaffen zu können.

ad 4. Es ist einleuchtend, daß von dem Augenblicke an, als der Betrag, wofür das Unterpfand zu haften hat, im Hypothekenbuche nicht ermittelt werden kann, dem Besitzer desselben aller weitere Kredit entzogen ist, indem die Unbestimmtheit einer Haftung die Sicherheit einer weitern Vorleihung, streng genommen, gänzlich ausschließt; aber selbst vorausgesetzt, es geschehe die Evalvirung solcher unbestimmten Forderungen annäherungsweise, so wird sie bei dem natürlichen Mißtrauen des nachgehenden Darleihers jederzeit weit höher berechnet werden, als ihr wirklicher Werth austrägt, was daher für den Schuldner immer unvortheilhafter seyn muß, als wenn er eine billige Evalvirungssumme hiefür selbst in den Büchern ansetzen läßt; für den Gläubiger, werden sich unter diesem auch Minderjährige, Ehefrauen, Gemeinden oder Stiftungen gedacht, kann die Festsetzung bestimmter Summen durch freiwilliges Uibereinkommen oder richterliches Urtheil für die wahrscheinliche oder mögliche Größe der Forderung mit eben so gutem Rechte genügen, als Kauzionen bei Pacht- und Lieferungsverträgen für eine angemessene Sicherheit angesehen werden.

Es ist daher nur der einseitigen Richtung zuzuschreiben, die das Hypotheken-Institut größtentheils nahm, wenn man ohne Rücksicht auf andere Zwecke, nur den Einen vor Augen hatte, jedes wie immer geartete und ausgedrückte Recht durch die Eintragung in die Bücher zu sichern.

Die Franzosen, welche in ihren Hypothekengesetzen, nur allzuoft an den römischen Rechtstheorien festhaltend, die Zulassung stillschweigender und privilegirter Hypotheken aussprechen, und dadurch das Princip unbestimmter Haftungen in ihr System ge-

wissermaßen unwillkürlich aufnahmen, haben dennoch dieselben bei den Inskripzionen im Code civil nicht zugelassen*).

Das baierische Hypotheken-Gesetz huldigt in den §§. 19 und 145 dem Grundsatze, daß in dem Hypothekenbuche nur bestimmte Beträge aufzunehmen seyen, unbedingt; jedoch ist bei Berathung des Gesetzentwurfes festgesetzt worden, daß weder die Bestimmung eines Kapitals bei bloß wiederkehrenden Reichnissen, noch die Evalvirung in Geld von Natural-Bezügen erforderlich sey, und es genüge, wenn dieselben genau in quanto et quali festgesetzt werden.

Diese Modifikazion, obwohl Gönner hierin eine wichtige Verbesserung seines Entwurfes erblickt, scheint dennoch die konsequente Durchführung des aufgestellten Grundsatzes nicht vollkommen zuzulassen; denn nicht alles läßt sich nach den Süßmilch'schen Tabellen oder nach Ulpian Fr. 66 D. ad legem Falcidiam, wie von Seiffert meint, berechnen**).

Uibrigens erscheint die Fassung des §. 19 um so bedenklicher, als Gönners Kommetar Bd. I. S. 498 ausdrücklich den Grundsatz ausspricht, daß das für eine Rente ausgeworfene Schätzungskapital, den Fall ihrer bedungenen Ablösbarkeit mit

---

*) Es ist merkwürdig, daß bei der Berathung des Code civil die Debatte über diese Frage äußerst kurz war, nur Tronchet machte gelegenheitlich zum Art. 2134 den Antrag auf Hypotheken mit unbestimmten Summen. Treilhard bemerkte dagegen richtig: que l'usage de la propriété serait beaucoup plus compromis, si par l'effet d'une inscription indeterminée, dont l'objet ne pourrait peut-être jamais exceder trente mille francs le propriétaire d'une terre d'un million n'offrait plus assez de sureté pour obtenir un prêt de dix mille francs. Die Furcht, es möchten daraus Processe entstehen, hob Berlier durch die Bemerkung: à l'égard des difficultés, qui pourront naître de la fixation des hypothèques relativement aux créances indeterminées, il ne faut pas croire qu'il y aura autant des procès que d'inscriptions: l'intêret des parties les portera près que toujours à determiner dans l'obligation principale la somme pour laquelle l'inscription pourra être prise. Damit war die ganze Diskussion geschlossen, und der Artikel 2148, der eigentlich die Hauptbestimmung enthält, wurde ohne alle Diskussion angenommen. Vide Gönners Kommentar Band I. pag. 241.

**) Gönners Kommentar Band I. pag. 244.

demselben ausgenommen, nur als eine beiläufige unverbindliche Angabe anzusehen sey.

Vielleicht ließe sich allen Anforderungen genügen und dadurch noch größere Klarheit in das Hypothekenbuch bringen, wenn kurzweg der Grundsatz ausgesprochen würde: jede unbestimmte Forderung*) kann nur auf einen bestimmten Kapitalsbetrag super vorgemerkt werden, welcher durch Uibereinkommen oder durch den Richter festzusetzen ist.

Hiemit sind alle Schwierigkeiten aus dem Wege geräumt, der Berechtigte ist im Stande, sich eine Sicherheit nach Gefallen zu bedingen, oder doch durch den richterlichen Ausspruch eine solche zu erlangen, wobei alle Möglichkeiten in Erwägung gezogen werden, da es nur von ihm abhängt, sie dem Richter anschaulich zu machen; der Hypotheks-Eigenthümer dagegen kann den Rest seines Kredits anstandslos verwerthen, ohne die Einwendung besorgen zu müssen, daß ein vorhergehender Gläubiger möglicher Weise mehr, als aus den Büchern ersichtlich ist, fordern könne.

Eine eigene Gattung unbestimmter Haftungen sind die Akcessorien einer Forderung an rückständigen Zinsen, Schaden und Streitkosten.

So vollständig sich diese als gleich berechtigt mit der Hauptforderung rechtfertigen lassen, wenn von dem Hypotheken-Institute ganz abgesehen wird, so sehr scheint es uns gegen das Princip der Publicität, welches das Hypothekenrecht aufstellt, zu verstoßen, wenn Haftungen, welcher Natur sie immer seyn mögen, zugelassen werden, die aus den öffentlichen Büchern nicht zu ersehen sind.

Das a. b. G. B. geht über diesen Punkt mit Stillschweigen hinweg, dagegen enthält die Konkursordnung §. 18 nicht nur die Bestimmung, daß dreijährige Zinnsrückstände, wenn sie

---

*) Wohin auch stipulirte, fremde, dem Kours unterworfene Geldvaluten oder Münzsorten gerechnet werden müssen, so zwar, daß in dem Hauptbuche nur Eine, nämlich die gesetzliche Währung, auszuwerfen wäre.

unausgesetzt eingeklagt worden, und jene, welche nach eröffnetem Konkurs verfallen, gleiches Vorrecht mit dem Kapitale genießen sollen.

Baiern *), Frankreich **), Preußen ***) geben verschiedene gesetzliche Bestimmungen, welche ebenfalls mehr oder minder darauf hinausgehen, die Akcessorien in die Priorität der Hauptschuld zu versetzen. 1571 dachte man über diesen Punkt klarer und konsequenter bei Verfassung der Gantordnung für die Stadt München †), wo nur dem einjährigen Giltrückstande ein Vorzugsrecht eingeräumt wird.

Das neue baiersche Hypothekengesetz hat in den §§. 42 und 43 einen Mittelweg eingeschlagen, indem es im ersteren §.

---

*) »Das gemeine und das baiersche Recht erstrecken das Unterpfand nicht nur auf die Hauptschuld (was sich von selbst versteht), sondern auch auf die Zinsen, ohne Unterschied, ob sie bedungen oder bloße Verzugszinsen sind, und auf die durch Ausklagung der Schuld verursachten Proceßkosten; selbst in der baierischen Prioritäts-Ordnung Cod. Jur. Cap. XX. §. 13 N. 2 haben alle rückständigen Zinsen den Vorrang gleich der Hauptschuld, wenn sie der Gläubiger alle Jahre bei der Obrigket eingeklagt hat: — eine Bestimmung ganz dazu geeignet, die Zinsen anschwellen zu lassen, weil, wo das bloße Einklagen die Priorität salvirt, der Gläubiger seine Klage ohne Schaden unbetrieben lassen kann.« Gönners Kommentar Band I. S. 383.

**) Das französische Gesetz Art. 2168 erstreckt das dingliche Recht des Gläubigers für alle Akcessorien der Hauptschuld nicht bloß gegen den Schuldner, sondern auch gegen jeden dritten Besitzer.

***) Das preußische Landrecht Th I. Titel 20 §. 482—489 und 504 bis 510 erstreckt das dingliche Recht auf alle vorbedungene Zinsen, beschränkt es jedoch bei Unzulänglichkeit einer mehreren zur Hypothek verschriebenen Sache auf zweijährige Rückstände mit dem Rang der Hauptforderung, dagegen schließt es von dem dinglichen Rechte, ohne zwischen Schuldner und Gläubiger zu unterscheiden, nicht allein die bloßen Verzögerungszinsen, sondern auch die Kosten zur Ausklagung und Beitreibung der Forderung aus, wenn nicht diese in dem Hauptinstrument ausdrücklich vorbehalten, und dieser Vorbehalt im Hypothekenbuche mit vermerkt worden.

†) »Zum Siebenden soll hinfüro von ainem Ewiggelt mer nit, dann ein Gült, Nemblich die sich in diesem Jar, darinn die Gant beschicht verfallen hat, in der Gant eingelegt werden, und soll das Jar zuruckh gerechnet werden, von dem Tag anzeheben, daran die Gant beschicht. Was sich aber für Ewigen Gelt ainen oder mer von verschinen Jar und Tag verfallen hetten, die sollen nit mit und neben

die einjährig verfallenen und die laufenden Zinsen Eines Jahres mit der Hauptschuld in gleiche Priorität setzt, im letzteren §. aber wegen weiterer Zinsrückstände, Schaden und Streitkosten in so lange ein dingliches Recht gegen den Schuldner einräumt, als er die Sache besitzt.

Uns dünkt, daß Klarheit und Konsequenz bei jedem Gesetze, ganz insbesondere aber bei einem Hypothekengesetze, dessen größte Zierden sind, und daß daher jede andere Rücksicht hier um so mehr in den Hintergrund treten müsse, als die Natur des Instituts eine unermeßliche Wohlthat in sich schließt, die durch das Aufgeben einiger unbedeutender Vortheile, die nur auf Unkosten seiner zu erreichen sind, gewiß nicht zu theuer erkauft werden.

Am einfachsten ist es daher, wenn gar keine Akcessorien zu der Hauptforderung geltend gemacht werden können, was sich auch, wie uns däucht, praktisch unschwer durchführen läßt; denn will man die Zinsen der Hauptschuld anhängen, so kann hiefür entweder vom Gesetzgeber oder durch Uibereinkommenen der Parteien ein Zeitraum, z. B. ein dreijähriger, festgesetzt, und sofort das entsprechende Deckungskapikal in dem Hypothekenbuche ausgeworfen werden. Auf ähnliche Weise lassen sich durch die pasciscirenden Theile auch Unkosten und Schaden stipuliren.

Niemand wird dadurch verlieren, Jedermann nur gewinnen, wie dieß bei den unbestimmten Haftungen überhaupt bereits deutlich gemacht worden ist.

ad 5. Pränotazion drückt eigentlich Vormerkung aus, und sollte daher nur im Sinne das §. 438 des a. b. G. B. da gebraucht werden, wenn es sich nemlich um solche Eintragungen in die Bücher handelt, die ein bereits definitiv gewordenes, jedoch nicht mit allen Förmlichkeiten versehenes Geschäft vorläufig sicher zu stellen bestimmt sind.

---

den Ewiggeltern: sondern erst hernach und zuletzt nach allen Ewigen Gelten, als ain Schuldt auf der Gant mögen eingelegt werden.«

Die Unwirksamkeit einer zwar angestellten, aber nicht prosequirten Klage ist im achten Artikel ausgesprochen. Riedl Ewiggeld. Urkundensammlung. S. 51.

Gegen diese Gattung der Pränotazion läßt sich, so weit sie auf unstrittigem Wege zu Stande kömmt, nichts einwenden, im Gegentheile, sie erscheint als eine der wesentlichsten Wolthaten, welche das Hypotheken-Institut zu gewähren vermag.

Ein anderes ist es jedoch, wenn es sich bloß um Verwahrung wirklicher oder vermeintlicher Rechte und Anforderungen handelt, welche gegen den Willen des Eigenthümers der Hypothek zur Eintragung kommen sollen.

Daß diese Präservazionen mit den erst genannten Vormerkungen oder Pränotazionen in einen Topf geworfen werden, führt offenbar zur Verletzung der Eigenthumsrechte, was sich am besten dadurch herausstellt, wenn man z. B. die in den meisten österr. Provinzen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen für den Verbot bei beweglichen Sachen jenen für die Pränotazion bei unbeweglichen gegenüber stellt*).

---

*) Zur schnelleren Uibersicht folgt hier eine solche Zusammenstellung der auffallendsten Unterschiede.

Verbot.	Pränotazion.
1. Muß die mit Verbot zu belegende Sache eine bewegliche seyn, dem Schuldner gehören und in der Hand eines Dritten sich befinden; gewisse Gehalte und Pensionen sind jedoch hievon ausgenommen.	1. Die Pränotazion kann ohne Ausnahme auf unbewegliche Sachen, sobald sie für den Schuldner in den Büchern inneliegen, geführt werden.
2. Muß der Abgang anderer hinlänglicher Zahlungsmittel und die Gefahr für den Gläubiger erwiesen werden.	2. Jenseitiger oft schwieriger Beweis wird nicht gefordert.
3. Müssen solche Urkunden beigebracht werden, welche, wenn sie der Schuldner anerkennt, die Forderung vollständig beweisen.	3. Wird nur die Vorlage einer brieflichen (schriftlichen) Urkunde, wie sie das 13. Hptst. der G. O. bezeichnet, und daher auch eine bloß halben Beweis wirkende Urkunde erfordert; da ferner nach §. 14 jeder mit den gehörigen Förmlichkeiten versehenen Privat-Urkunde wider den Aussteller voller Glauben beigemessen wird, so kann ein einfacher Brief, welcher im Allgemeinen Dank-

Oder sollten etwa die Eigenthumsrechte bei inskribirten Realitäten andere seyn, als jene bei unverbücherter fahrender Habe? Eben so wenig läßt sich aus der Gefahr am Verzuge die weit größere Leichtigkeit rechtfertigen, mit welcher Pränotazionen gewährt werden, oder ist eine Verschleppung und Hinwegbringung von Fahrnissen nicht eben so bald, ja weit eher ausführbar, als die Bewirkung bücherlicher Einschreibungen zum Nachtheile des Gegners?

Dasjenige, was sich der Gesetzgeber gescheut, in Bezug auf die fahrende Habe zu gestatten, durfte er nimmermehr folgerecht gegen die unbewegliche verbücherte zulassen. Daß es geschah, ist

---

barkeit verheißt, zur Sicherung der daraus resultirenden Rechte zur Pränotazion gelangen. Auch wird sie sogar auf bloße vidimirte Abschriften gegen Nachtrag der Originalien bewilligt.

4. Bei Abgang hinlänglicher Beweismittel muß der Verbotswerber genugsame Sicherheit für Schimpf und Schaden leisten. Vide G. O. Kap. 29, §§. 383, 384, 385 und Hfdk. v. 15. Jänner 1789.

4. Kauzion wird in keinem Falle gefordert.

5. Der Verbot gibt kein Pfandrecht, denn ein zweiter Gläubiger kann trotz des Verbots exequiren. Hfdk. v. 5. April 1791.

5. Gibt, falls die Rechtfertigung erfolgt, der Priorität nach ein vollständiges Pfandrecht.

6. Er muß aufgehoben werden, sobald von Seite des Schuldners andere Sicherheit geleistet wird. A. G. O. §. 289.

6. Wird dem Schuldner diese Vergünstigung hier nicht zu Theil.

7. Wird mit dem Verbot zugleich eine förmliche Rechtfertigungsklage eingebracht, so ist hierüber unverzüglich, wo möglich innerhalb 3 Tagen zu entscheiden. A. G. O. §. 290.

7. Eine gleiche ausdrückliche Bestimmung ist für Pränotazionsfälle nicht vorhanden.

8. Bei Aufhebung ist dem Gegner billige Genugthuung für Schimpf und Schaden auszumessen. A. G. O §. 291.

8. Hinsichtlich der Pränotazion ist nichts Aehnliches angeordnet.

nur ein Beweis mehr, wie sehr die äußerst beschränkte Ansicht vorherrscht: es liege die Hauptaufgabe des Hypothekenbuches in der willigen Eröffnung seiner Folien zur Eintragung jeder Belastungsform.

Wenn Einige die Ansicht aufstellen, daß die Pränotazion im Sinne der Verwahrung darum keinen erheblichen Nachtheil bringe, weil sie weder das Aufsehen, noch die Ungelegenheit, die dem Verbote anhängen, im Gefolge habe, und überdieß, wenn sie gerechtfertigt, mit gutem Grund haften bleibe: so liefern sie dadurch für den Gesetzgeber noch immer keinen haltbaren Grund, einen Unterschied zwischen Recht und Recht zu machen.

Uibrigens läugnen wir, daß die Inkonvenienzen in der praktischen Ausführung so klein, so unerheblich seien, wie sie vorausgesetzt werden. Eine Zusammenstellung der durch den Mißbrauch des Pränotazions-Rechtes hervorgerufenen Processe und Verluste aller Art würde am besten diese Behauptung rechtfertigen.

Wie gering endlich die Uibereinstimmung der Gesetzgebungen über das Pränotazionswesen ist, zeigt sich schon aus Folgendem:

In Preußen ist das Pränotazions- und Protestazions-Recht äußerst ausgedehnt und verwickelt; man unterscheidet dort Protestazionen 1) de non disponendo, 2) de non intabulando, 3) de non amplius intabulando, 4) pro conservando jure, 5) pro conservando loco. — Das baiersche Hypothekengesetz erklärt im §. 27 ebenfalls Verwahrung der Rechte im Hypothekenbuch in einem sehr ausgedehnten Sinne für zulässig; — in Frankreich wird zu jeder Inskripzion die Vorlage einer authentischen Urkunde oder eines gerichtlichen Urtheils erfordert; — in Oesterreich bestehen sogar abweichende Bestimmungen für einzelne Provinzen, so z. B. werden im Salzburgischen zu Folge Appell. Verord. vom 3. Juli 1818, und in Tyrol zufolge Hofd. vom 15. December 1828 nur Intabulazionen und durchaus keine bedingten Einverleibungen (Vormerkungen, Pränotazionen) gestattet, im lombardisch-venezianischen Königreiche und in Dalmazien dürfen Pränotazionen zur Erlangung der Hypothek blos wegen Geldforderungen zugelassen werden.

Liegt hierin nicht ein sicheres Merkmal, daß das Princip des Rechtes in dieser Beziehung noch nicht feststehe, und zugleich eine

dringende Aufforderung für den Gesetzgeber, hier Abhilfe zu schaffen? wobei gewiß von keinem andern Grundsatze ausgegangen werden kann, als dem, daß das Eigenthum durch das Vorhandenseyn von Büchern, worin es verzeichnet wird, in seinem geheiligten Rechte niemals eine Beeinträchtigung erleiden dürfe.

ad 6. Von minderer Wichtigkeit, jedoch zur leichteren vollständigeren Benützung des Hypotheken-Instituts wesentlich erforderlich, ist nicht allein die chronologisch, sondern auch die logisch geordnete übersichtliche Eintragung der in das Hypothekenbuch gelangenden Inskripzionen, wodurch zugleich der Grundbuchsbehörde ihr Geschäft erleichtert, und die hinauszugebenden Extrakte ganz klar und verständlich abgefaßt werden können.

Die Ungleichförmigkeit der in den österreichischen Staaten bestehenden Landtafel- und Grundbuchs-Vorschriften trägt mit dazu bei, diese Nachtheile noch fühlbarer zu machen; es wäre daher hohe Zeit, über die Einrichtung der Grundbücher ganz feste Normen aufzustellen, und vor Allem anzuordnen, daß die Einträge in das Grundbuch etwa nach dem Muster des baierschen Hypothekengesetzes in drei Rubriken, nämlich für die Sache, den Besitzer und die Hypotheken zu geschehen haben.

Preußen hat auch eine ähnliche Eintheilung angenommen, nur daß es die Rubriken weniger scharf bezeichnet und die dahin gehörigen Posten aus diesem Grunde nicht völlig angemessen zuzuweisen vermag.

Würde dereinst der vorgeschlagene Katastral-Auszug nebst Schätzung und Preisadnotazionen, dann die auf ähnlichem Wege ermittelten Reallasten in die erste Rubrik, alle die Besitzrechte betreffenden Gegenstände in die zweite Rubrik und endlich alle Forderungen an die Hypothek nebst Cessionen und Löschungen und zwar in bestimmten Beträgen in die dritte Rubrik zugetragen seyn, so ließe sich mit eben der Leichtigkeit, als man eine Rechnung abschließt, durch Kombinazion der ersten und letzten Rubrik der numeräre Aktiv-Rest nicht nur mit Genauigkeit bestimmen, sondern auch aus der zweiten Rubrik sehr übersichtlich alles das ersehen, was auf die

Verhältnisse des Besitzers Bezug nimmt, was gewiß Jedermann als wünschenswerth erscheinen muß.

Wesentlich erleichtert und vereinfacht würden derlei systematisch klassificirte Einträge annoch dadurch, wenn kurze und bündige Formularien die Form der Abfassung der zu verbüchernden Urkunden vorschrieben, oder doch wenigstens eine gewisse tabellarische Form für die Schlußbitte der Einverleibungs-Gesuche angeordnet wäre.

Haben wir doch etwas Aehnliches bei den Wechseln, warum sollte es hier nicht anwendbar und ausführbar seyn? Die größere Verschiedenartigkeit der Verhältnisse kann allein kein absolutes Hinderniß abgeben, dieß wird blos mehrere, vielleicht etwas zusammgesetztere Formularien nöthig machen.

Alles Erdenkliche aufzunehmen kann und soll, wie bereits gesagt, der Zweck des Hypotheken-Instituts ohnedem nicht seyn, worüber sich überdieß in gleichem Sinne Gönner in seinem Kommentar des bair. Hypoth. Gesetzes Band I., Seite 278 ausspricht *).

Den Parteien kann übrigens eine solche Anordnung nur Gewinn bringen, ihre Rechtsverhältnisse klarer machen und bestimmter ausprägen, wodurch gewiß mehr als Ein Proceß zugleich abgeschnitten wird.

ad 7. So sehr auch das allg. b. G. B. die Rechtsgeschäfte vereinfacht und der Chikane und Rabulistik einen großen Theil des Feldes entzogen hat, auf welchem sie sich in früheren Zeiten herumtummelten, so ist doch nicht zu verkennen, daß der Abgang eines wissenschaftlich bearbeiteten und konsequent durchgeführten Hypotheken-Systems dem Gesetzgeber nicht gestattete, in Bezug auf die dahin gehörigen Streitigkeiten alle Mängel zu heben. Uiberdieß hat darauf mehr noch als das Civil-Gesetz die Gerichts- und Konkurs-Ordnung Bezug; beide sind bekanntlich in unsern Staaten im J. 1781 und von Ersterer ein neuerer Versuch für Westgalizien im J. 1796 erschienen.

*) »Das Hypoth. Buch ist nicht bestimmt, alles aufzunehmen, was Jemand nach seinem Belieben anmeldet; es ist durch seinen Zweck bedingt, und selbst die Gesetzgebung muß sich vor Abschweifungen und Nebenzwecken bewahren.«

Wie läßt sich zu dieser Zeit ein dem Geiste und der Bestimmung des Hypotheken-Wesens völlig angepaßtes Gesetz voraussetzen, wo jene weder zum klaren Bewußtseyn gelangt waren, noch die Institution selbst eine allgemein regelmäßige Form angenommen hatte?

Daher denn auch die Klagen, die der Hypotheken-Gläubiger über die vielen Umzüge und Kosten erhebt, die ihm die Eintreibung selbst der auf die bündigste Weise sichergestellten und evident gemachten Forderung verursacht, nicht ohne Grund sind, und Abhilfe verlangen, wenn die Uibel geheilt werden sollen, die den Realkredit so sehr verkümmern.

Es steht uns nicht zu, über diese Materie, die mit dem ganzen Gebiete der Jurisprudenz verwoben ist, auch nur andeutungsweise uns auszusprechen, doch glauben wir ohne Anstand für die in die Hypotheken-Bücher einzutragenden Forderungen die Anordnung solcher Formalitäten als unerläßlich bezeichnen zu sollen, wodurch es dem Gläubiger rechtlich möglich gemacht werde, sogleich auf Grund der für ihn in dem Hypothekenbuche eingetragenen Post die Exekuzion zu begehren, wobei höchstens die einzige Einwendung ihrer bereits geschehenen Tilgung oder ihrer Erlöschung von Seite des Schuldners zuzulassen wäre, worüber ein summarisches Verfahren in kurzen Fristen entscheiden könnte.

Uiberblicken wir alles hier Gesagte, so ergibt sich das Resultat: daß zwar Uibelstände vorhanden sind, die der vollen Benützung und Ausbildung des Realkredits, die seiner Rechtssicherheit und leichten Verwerthung Hindernisse in den Weg legen, jedoch nirgends in der Art, daß ihre Beseitigung unmöglich erschiene.

Freilich können menschliche Einrichtungen nicht Alles leisten; je ausgedehnter das Bereich ist, auf welches sie ihre Wirksamkeit erstrecken, desto unvollkommener werden sie ihrer Natur nach seyn.

In dem gegebenen Falle sind es die öffentlichen Bücher, welche die Grundlage des Hypotheken-Instituts bilden, sie werden nur dann ihre Bestimmung erfüllen, wenn sie nur dasjenige, und nur in jenem Umfange aufnehmen, was sich in bestimmten Größen mit völlig ausgeprägtem Rechte darstellen

läßt. Alles Zufällige und Wandelbare, so eng es auch immerhin mit dem Einen oder dem Andern verbunden seyn mag, läßt sich nun einmal in Büchern nicht abspiegeln; jemehr wir davon aufnehmen, desto unvollkommener und unvollständiger geben wir das Bild zurück.

Alles Uibrige sind mehr oder weniger nothwendige Konsequenzen des hier aufgestellten Grundsatzes mit Ausnahme der erörterten im innigen Zusammenhange mit dem Institute stehenden Rechtsmaximen.

Hier sind wir von der Ansicht geleitet worden, daß das Hypotheken-Institut für Keinen, der sich desselben bedient oder bedienen muß, zur Fessel und Sackgasse werden dürfe, oder mit andern Worten, daß Niemanden der Mißbrauch des geheiligten Depositums, welches durch das Institut der Bücher in die Hände eines Dritten gelegt wird, gestattet, oder gar durch das Gesetz erleichtert werden dürfe.

Das Eigenthum muß so frank und frei wie ehedem neben den Büchern zu bleiben vermögen; sonst sind diese ein Rückschritt statt ein Fortschritt, sonst kompromittiren sie die Civilisazion.

Was endlich die schleunigere und kostenlosere Rechtshilfe betrifft, so gehört dieß nur mittelbar hieher, sie thut im Allgemeinen Noth, sie ist eine Wohlthat für jeden Staatsbürger und verdient nur hier um so dringender herangewünscht zu werden, weil das Hypotheken-Institut große Interessen vertritt.

Möchte doch ohne Zeitverlust durch völlige Ausbildung dieser, dem deutschen Boden entsprossenen, den Keim vielfältiger Wohlthaten in sich schließenden Instituzion auch der Realkredit, welcher einen Werth von Tausenden von Millionen repräsentirt, endlich dahin erhoben werden, wohin weit geringere Bürgschaften darbietende Kreditssysteme längst gelangt sind! Denn traurig ist es, wenn auf die Frage, warum der Grundbesitzer ein Anlehen fast von Thür zu Thür sich erbetteln müsse, während der Banquier noch am Tage vor seinem Sturze mit Einem Federstriche sich Hunderttausende verschaffen kann, die Antwort dahin lautet: nur darum, weil das Hypotheken-Institut noch in seiner Wiege

liegt, während andere Kreditsysteme das Mannesalter völliger Reife bereits erreicht haben.

Vielleicht liegt übrigens in dem Wiegenkinde der Keim zu einer gänzlichen Umstaltung unseres Geldwesens; denn nicht zu leugnen ist, daß Gold und Silber nicht wirklich den innern Werth ihrer Natur nach besitzen, den wir gewohnt sind, durch deren Jahrtausende langen Gebrauch als Geld- und Werthmesser ihnen beizulegen (man denke nur an den Perlensack in der Wüste), und es wird jedem klar seyn, daß der Besitz der edlen Metalle an und für sich eine Fikzion des Reichthums ist, die nur darum, weil sie die ganze Welt theilt, und nur in so lange, als sie sie theilt, eine Wirklichkeit scheint.

Grund und Boden dagegen, auf welchen sich das Hypothekenwesen basirt, bleibt immer dasjenige Gut, welches unabhängig von der Meinung den Bedarf erzeugt und erzeugen hilft, durch welchen die Existenz alles Lebenden allein möglich wird.

Freilich gehörten Jahrtausende dazu, bis der Weg angebahnt wurde, der vielleicht in seinen Endresultaten dahin führen kann, eben diesen Grund und Boden in die Tasche zu stecken, gleich Münzstücken auszuprägen, mit einem Wort in wirkliches Geld wenigstens in so lange zu verwandeln, als Staaten und Rechtsgrundsätze auf jenen Grundlagen ruhen, die gegenwärtig die Civilisazion als unerläßlich anspricht.

Ganz abgesehen von jenen entfernten Möglichkeiten wird das hier gelieferte Materiale genügen, um nachzuweisen, daß, wenn insbesondere die nazional-ökonomischen Beziehungen im Auge gehalten werden, einerseits gerade diejenigen Kredits-Institute, welche mehr oder minder auf Treue und Glauben beruhen, so ziemlich den Gipfel ihrer Leistungsfähigkeit erreicht, und in manchen Fällen vielleicht sogar durch allzugroßes Raffinement überschritten haben, wogegen andererseits noch gewaltige Kräfte des Kredits unausgebeutet sind, aus Mangel ganz entsprechender Hilfsmittel für deren allseitige Förderung und Benützung.

Der Handelskredit durch seine Wechsel und Bücher, durch die Nachhilfe, die ihm die Bankinstitute gewähren, leistet nicht

nur alles, sondern fast zu viel, wie es die Katastrophen beweisen, denen er ausgesetzt ist.

Die Banken, obwohl nicht so ganz, wie das erstgenannte System, auf dem losen Grunde der Meinung und des Glaubens gebaut, schöpfen dennoch die Mittel ihres wohlthätigen Einflusses auf den Verkehr großentheils aus dem Handels- oder dem Staatskredit; denn nur die Ausgabe unverzinslicher Noten macht es ihnen möglich, wohlfeiles Geld dem Publikum zu liefern; hätten sie den vollen Betrag an Gold und Silber für diese Zettel in ihren Kellern vorräthig, statt sie zum größern Theil durch das Portefeuille zu decken, so könnten sie auch nur, wie es bei den alten Banken der Fall war, den geringen Vortheil des erleichterten Geldtransportes und der Bewahrung edler Metalle vor Abnützung gewähren, was für den Verkehr bei dem jetzigen Stand der Dinge äußerst unerheblich wäre.

Gegenwärtig sind diese künstlichen Institute, dort, wo ihr Gang streng beaufsichtigt und kontrollirt wird, die großen Pulsadern, die nicht nur den Verkehr beleben, sondern ihn auch regeln und gleichzeitig auf Herabsetzung des Zinsfußes einwirken. Gingen sie weiter, so förderten sie Schwindeleien, oder würden noch in anderer Art dem Nazionalwohle gefährlich; daher scheint das gegenwärtige Bankwesen nicht nur keiner wesentlichen weitern Vervollkommnung zur Erfüllung des ihm gesteckten Wirkungskreises zu bedürfen, es wäre denn, daß sich ein Mittel fände, demselben eine reellere Grundlage zu geben.

Der Staatskredit kann seiner Natur nach zur Hebung des Nazionalwohlstandes nur dadurch beitragen, daß er leicht verwerthbare Tauschmittel liefert; seine Papiere wirken nur so, wie das von ihm ausgegebene Geld überhaupt.

Diese Instituzion ist eine in sich abgeschlossene, ihr Zweck geht nur dahin, die auszugebenden Effekten durch Gewährung verschiedener Beneficien und Garantien so vortheilhaft als möglich unterzubringen.

Wenn jedoch hierin zu weit gegangen wird, wenn z. B. gewisse Anleihen auf künstliche Weise fruchtbringendern Unternehmungen die Kapitalien entziehen, und sie dem Börsenspiele zuführen, so schlägt der Staatskredit sich selbst die empfindlichsten

Wunden, da ohne Produkzion kein Nazionalwohlstand gedenkbar ist, — auf dem jener doch allein beruht.

Die pünktlichste und loyalste Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen ist das einfache Princip, auf dem das Institut als solches fußt; dieß ist gegenwärtig allgemein erkannt, so gut wie alles übrige hier Gesagte, und somit ist auch in diesem Zweige ein weiterer Fortschritt vor der Hand nicht abzusehen.

Das Akzienwesen ist, wie an seinem Orte gezeigt, kein eigentliches Kreditsinstitut, und hat nur in so ferne einen günstigen Einfluß auf die Volkswirthschaft, als die Unternehmungen, welche dadurch zu Stande kommen, solid und lukrativ sind. Sein einziges Princip ist das der Assoziazion; alles Uibrige hängt von speciellen Verhältnissen ab. Es läßt sich also eine höhere Entwicklung dieser Form in ihrer Gesammtheit nicht annehmen.

Es erübrigt daher nur noch der Realkredit. Dieser hat bereits große Kapitalien flüssig gemacht; doch ihre schnelle und angemessene Verwerthung stößt noch auf mehrfältige Hindernisse; ihr Zinsfuß ist *höher*, als er nach den *Bürgschaften*, die geboten werden, *seyn sollte*; wir erblicken mehr oder weniger ungleichartige Erscheinungen in den Resultaten, die aus diesem Kreditssysteme hervorgehen; dort z. B. ist nur der geringste Theil des realen Werthes, da sogar mehr als jener umsetzbar; mit einem Worte überall macht sich die *Unbehilflichkeit* der angewendeten Formen, die *Unzulänglichkeit* der Mittel bemerkbar.

Durch die Pfandbrief-Institute und Anleihen bei Handlungshäusern mit dem Recht zur Ausgabe von Parzial-Obligazionen ist zwar ein neuer Weg gebahnt, doch lange nicht der Bau vollendet; die Elemente sind vorhanden, die besten aller Bürgschaften, das *unzerstörbare* Bodenkapital dem Kredit in ähnlicher Weise dienstbar zu machen, wie es durch die in dem Portefeuille und den Gewölben der Bank ruhenden Sekuritäten und Werthe geschieht.

Insbesondere läßt sich die Idee des Pfandbrief-Instituts dahin erweitern, das ganze Land selbst zum großen Bank-Depositum zu machen, und seine grünenden Fluren, seine reichen Ertrag liefernden Felder unter dem hohen Gewölbe des

blauen Himmels ohne Schloß und Riegel, ohne Furcht vor Einbruch und Kriegsgefahr als unermeßliche Bürgschaften hinzustellen; und hierin liegen vor allem die großen Mittel, die gewaltigen Kräfte, die nur auf den verständigen Werkmeister harren, der sie zu wecken und in ein großes Ganzes zu vereinigen versteht, wodurch hinwieder der jetzt für den Verkehr kaum zu zählende Realkredit nicht nur das Höchste, was er vermag, leisten, sondern zugleich auch vielleicht allen übrigen Kreditsystemen den Rang abgewinnen wird.

Haben die bisherigen Geldbanken auf den Nazionalwohlstand einen entschieden günstigen Einfluß gehabt, um wie viel mehr müßte dieß bei einer Realbank im obigen Sinne der Fall seyn, wenn sie mit denselben Privilegien ausgestattet würde? Denn unbestritten ist es, 1) daß eine solche Bank durch solidere Garantie noch willigere Abnehmer ihrer auszugebenden Papiere fände, und 2) daß die ganz kostenlose Art, auf welche sie sich die ihr nöthigen Sicherheiten zu verschaffen weiß, ihr die Mittel bietet, noch bei weitem größere Vortheile dem Publikum zu gewähren. Namentlich ließe sich ihr Zinsfuß auf ein äußerst geringes Minimum herabsetzen, wenn eine solche Bank das Recht zur Zettelausgabe erhielte; denn da sie die Zinsen für das bei andern Banken nothwendige Depositum erspart, so kosten ihre Zettel weiter nichts, als was für die Erzeugung und Manipulazion erforderlich ist.

Daß der Realisirung einer solchen Idee noch manche Hindernisse im Wege stehen, und daß eine solche weit verzweigte, mit den höchsten volkswirthschaftlichen Interessen verbundene Frage einer viel umfassenderen Erörterung bedarf, verkennen wir eben so wenig, als das Gewicht der faktischen Zustände, welche nicht überall ohne Gefahr das Einschieben eines neuen Gliedes in die große Kette der dadurch berührten Anstalten und Geschäftsverhältnisse erlauben.

Indessen dürfte die hier geschehene Besprechung der hauptsächlichsten Kreditsformen im Allgemeinen, dann das nähere Eingehen in das Wesen des Realkredits mit besonderer Berücksichtigung des Hypotheken-Instituts, mehrerer seiner Mängel und ihrer möglichen Beseitigung, abgesehen von dem speciellen Zwecke

immerhin dazu dienen, einiges Materiale zu den Fundamenten zu liefern, auf welchen sich das dereinstige Gebäude eines Real-Kreditssystems im weitern Sinne erheben soll.

Um jedoch noch außerdem in dieser Richtung thätig zu seyn, und zunächst nach Kräften die baldige Verpflanzung eines anerkannt zweckmäßigen Instituts nach Böhmen zu fördern, haben wir den Versuch gemacht, die uns geeignet scheinenden Vorschläge zur Errichtung einer Realhypothekenbank nach dem Vorbilde der bestehenden Pfandbriefs-Kredits-Vereine hier nachfolgen zu lassen.

II.

Vorschläge

zur

Errichtung einer Real-Hypotheken-Bank

im

Königreiche Böhmen.

II.

Vorschläge

zur

Errichtung einer Real-Hypotheken-Bank

im

Königreiche Böhmen.

Die bisher bestehenden Pfandbriefs-Institute beschränken ihre Wirksamkeit im Darlehensgeschäfte meist nur auf die Hypotheken der Dominien (landtäflichen Güter) und ordnen ein mehr oder minder komplicirtes Schätzungs-Verfahren an, wie denn endlich die Heimzahlung des aufgenommenen Darlehens durch irgend einen Tilgungsmodus festgesetzt wird.

So groß auch immer der Nutzen solcher Institute ist, so dürfte doch bei Gründung einer neuen ähnlichen Anstalt es möglich werden, Modalitäten aufzufinden, die namentlich die angegebenen, bisher als unerläßlich gegoltenen Beschränkungen und Formalitäten theils beseitigten, theils vereinfachten, wenn sich z. B.

a) jede Realhypothek, ohne Rücksicht auf das Grundbuch, wo selbe inne liegt, durch das Institut in Geld verwandeln;

b) die Schätzung des Objekts und die Ermittlung des auf demselben haftenden Passivstandes dergestalt vereinfachen ließe, daß jeder selbst genau berechnen könnte, wie groß sein Kredit bei der Anstalt sei; endlich

c) wenn die Tilgung und Heimzahlung blos dann geschehen könnte, wenn sie im Interesse der Betheiligten liegt.

Daß die Betheiligung aller Realhypotheken ohne Ausnahme wünschenswerth und ausführbar sey, dürfte kaum mit Erfolg bestritten werden, indem einerseits gerade der kleinere und ganz kleine Realbesitzer am schwierigsten sich Geld verschaffen kann, am meisten seiner geringen Geschäftskenntnisse wegen in die Hände von habgierigen und oft auch unredlichen Vermittlern fällt, und jedenfalls aus Ursache der Geringfügigkeit seines Darlehens verhältnißmäßig weit größere, oft 50 und mehr Procent betragende Unkosten hat, als die höhere Klasse von Realbesitzern, andererseits die mit der Landtafel fast gleichförmige Einrichtung der Grundbücher, deren allfällige Mängel zu diesem Zwecke gewiß ohne besondere Schwierigkeiten zu beheben sind, dann die unermeßlichen Wohlthaten des sich seiner Vollendung nahenden neuen Landes-Katasters die Haupterfordernisse liefern, auch die Hypotheken des mindern Grundbesitzers bei einem Pfandbrief-Institute zuzulassen.

Und wären endlich auch bei der praktischen Durchführung dieses Systems ganz unbedeutende Besitzstände weniger leicht zu behandeln, so muß der Gedanke, daß die Ausschließung des kleinern Besitzers zu einer Prämie für den größern weniger bedürftigen wird, die verhältnißmäßig geringen Uibelstände um so mehr übersehen lassen, als die Assekuranz-Anstalten ähnliche Schwierigkeiten nicht nur mit Erfolg bewältigt haben, sondern, so viel bekannt, die Hypotheken-Bank in Baiern dieß Princip sogar schon in Ausführung brachte.

Die Vereinfachung der Schätzungsgrundsätze ist ein Problem, das sich nur dann genügend lösen läßt:

a) wenn alle diejenigen Gegenstände bei dem Werthsanschlage unberücksichtigt bleiben, deren Stabilität nicht verbürgt, und deren Werth größern Schwankungen ausgesetzt ist, kurz: wenn die Realhypotheken auf das beschränkt werden, was ihr Wortlaut bezeichnet; nämlich auf die Ausmaß und Bonität des unzerstörbaren Grundes und Bodens und etwa jener Gebäude, welche bei soliden Assekuranz-Anstalten versichert sind;

(b wenn die Taxazion dieser Objekte thunlichst aus dem Bereiche individueller Ansichten gebracht und dagegen auf

die, ungleich beſſere Bürgſchaften darbietende Baſis des kontradiktoriſchen Verfahrens geſtellt wird.

Doch wenn dieſe bereits näher entwickelten Anſichten in Bezug auf die dort beſprochenen Hypothekenbücher auch nicht beſtritten werden ſollten, ſo wird man vielleicht im gegenwärtigen Falle einwenden, daß bei Landwirthſchaften und Gütern eine derartige, blos den nackten Boden berückſichtigende Tarazions-Methode die Realhypothek auf ein ſolches Minimum reduciren würde, daß damit dem Darlehenswerber gar nicht oder wenig gedient ſeyn dürfte, abgeſehen davon, daß es unbillig ſcheint, ſo Vieles, was doch auch mehr oder weniger auf den Namen »Realität« Anſpruch machen kann, und gleichſam mit dem Grund und Boden verwachſen iſt, wie z. B. Wirthſchafts-Gebäude, Waldungen u. dgl. gar nicht in Anſchlag zu bringen.

Darauf iſt zu erwidern, daß hier die Hypothek durch eine moraliſche Perſon, ein Inſtitut geprüft werden ſoll, das in doppelter Richtung wirkſam zu ſeyn beſtimmt iſt, und ſomit nur dann völlig ſeinem Zwecke entſprechen kann, wenn der Grund, auf welchen hin dasſelbe berechtigt wird, von Hand zu Hand gehende Werthsurkunden auszuſtellen, eine, jeden Zufall, jeden Zweifel ausſchließende Bürgſchaft in ſich trägt, welche von Jedermann, ohne in näheres Detail eingehen zu müſſen, klar und deutlich erkannt und beurtheilt werden kann.

Dieſem Zwecke muß ſich um ſo mehr jede andere Rückſicht unterordnen, als darum auch nicht um einen Pfennig der bisherige Kredit verringert wird; denn welcher vernünftige Grund könnte den dem Inſtitute nachgehenden Gläubiger veranlaſſen, das Objekt jetzt anders, als er es gewohnt war, zu evaluiren?

Uibrigens darf nicht überſehen werden, daß der von der Gewährung der unbeſtrittenſten Sicherheit abhängige, möglichſt geringe Zinsfuß jedenfalls den geſammten Realbeſitzern, wenigſtens für ihre erſten Sätze, unmittelbar zu Statten kömmt, geſchweige, daß auch die nachfolgenden Paſſiven mit den Zinſen in dem Verhältniſſe fallen müſſen, als die Anſtalt Hypotheken an ſich gebracht hat.

Wird die direkte Unterstützung und Emporhelfung als alleiniger oder Hauptzweck eines hier in Frage stehenden Instituts vorangestellt, so läßt sich freilich der besprochene Taxazionsgrundsatz nicht durchführen; denn offenbar werden sich immer willige Darleiher auf den Werth des gewissermaßen unverwüstlichen Kerns der Güter finden, zumal wenn dieser nach generellen Vorschriften im Ganzen niedrig abgeschätzt wird.

Ist dagegen die gleichzeitige Repräsentazion und Benützung des unbeweglichen Eigenthums durch Schaffung einer hierauf gegründeten Valuta, und ihr möglichst geringer Zinsfuß, Hauptzweck des Instituts: so wird er um so sicherer erreicht werden, *je breiter und unzerstörbarer die Grundlage ist, auf der das auszugebende Papier fußt.*

Auf Privatwegen läßt sich dieser Zweck gar nicht oder nur unvollkommen erreichen, und darum wirkt eine öffentliche Anstalt, welche die hier nothwendige Vermittlung übernimmt, gewiß nicht minder wohlthätig, zugleich aber den Verkehr belebender, als jene, die vor Allem helfen will.

Wie namhaft übrigens der von allen veränderlichen Zuthaten entkleidete Bodenwerth und die darauf gegründete Hypothek sich darstellt, kann aus der nachstehenden beiläufigen Schätzung*) der konskribirten Provinzen des österreichischen Kaiserstaates entnommen werden:

---

*) Da es sich hier gar nicht um Genauigkeit, sondern mehr um ein Bild in runden Zahlen handelt, so versteht es sich von selbst, daß diese Tabelle dem Statistiker nicht genügen kann.

Provinzen	Flächeninhalt	Abschlag für Oedungen, Straßen u. Gewässer	Verbleibt sonach zur Hypothek geeignet		Werth pr. Joch	Gibt	
						Gesammtwerth von	sichere Hypothek zu $\frac{3}{4}$ angenommen
	□ Meilen		□ M.	in Jochen	fl. in K. M.	fl. in K. M.	fl. in K. M.
Böhmen	952	152	800	8,000000	40	320,000000	240,000000
Mähren	481	81	400	4,000000	50	200,000000	150,000000
Galizien	1548	548	1000	10,000000	20	200,000000	150,000000
Oesterreich	708	108	600	6,000000	50	300,000000	225,000000
Steyermark	399	149	250	2,500000	50	125,000000	93,750000
Illyrien	519	169	350	3,500000	30	105,000000	78,750000
Dalmazien	273	173	100	1,000000	30	30,000000	22,500000
Tyrol	516	216	300	3,000000	80	240,000000	180,000000
Lombardie und Venedig	851	151	700	7,000000	100	700,000000	525,000000
Summa	6247	1747	4500	45,000000	450 / 9 oder ein Werthsdurchschnitt von 50 fl.	2220,000000	1665,000000

Schlägt man zu dem hier ausgewiesenen Bodenwerth pr.	2220 Millionen
annoch als Werth der in den Grundbüchern für sich inneliegenden Gebäude dieser Provinzen nur hinzu, so ergibt sich ein Total-Hypothekenwerth nach den aufgestellten Schätzungsgrundsätzen von vollen	780 »
	3000 Mill.

Dieser, oder vielmehr ein weit größerer Werth als dieser, da die von der reellen Substanz nicht leicht trennbaren Gegenstände mit haftbar sind, wird auch jetzt als Hypothek für den Kredit benützt, und dennoch sind die darauf ausgestellten Schuldscheine so verschieden in ihrer Geltung, so wenig beweglich und so ungeschickt zum Geldumsatze, daß sie als Verkehrsmittel gar keine, oder nur eine untergeordnete Stelle einnehmen, und oft weniger verkäuflich sind, als die Realitäten selbst, auf denen sie haften.

Somit ist die bessere Mobilmachung und Werthsfeststellung auch nur eines Theils derselben von einer solchen unermeßlichen Bedeutung sowohl für Privat- als volkswirthschaftliche Verhältnisse, daß eine diesen Zweck fördernde Anstalt jeder andere Vorwurf trifft, als der der Beschränktheit in ihren Wirkungen.

Was die Ermittlung des auf dem zur Hypothek angebotenen Objekte haftenden Passivstandes betrifft, so läßt sich dieser freilich, in so lange die bestehenden Hypothekengesetze und Grundbücher in wesentlichen Punkten nicht modificirt werden, nur auf dem gewöhnlichen, individueller Ansicht und Beurtheilung Raum gebenden, überdieß oft schwierigen und weitläufigen Wege erheben; doch dürfte die Zeit nicht ferne seyn, wo unsere aufgeklärte Regierung die nothwendigen Verbesserungen durch Erlassung der schon seit langen Jahren vorbereiteten und nach den Erfahrungen der neuesten Zeit zu vervollständigenden Gesetze über das Hypothekenwesen eingeführt haben wird.

Uibrigens erschwert und verwickelt ihr Mangel noch in manchen andern Fällen die Geschäfte einer Anstalt, die, wie die hier in Frage stehende, sich so wesentlich auf das Hypotheken-Institut stützt; dennoch bilden solche Gebrechen kein absolutes Hinderniß, sondern nur Uibelstände, denen vorläufig auf anderm Wege abzuhelfen ist.

Die Stipulirung eines Tilgungsmodus hat für den ersten Blick viel Einladendes für Gläubiger und Schuldner, weil die Hypothek mit jedem Jahre besser, und der Entlehner zu guter Wirthschaft gezwungen wird.

Beides ist richtig, doch nicht minder die Bemerkung, daß auf diesem Wege, abgesehen von der fortwährenden Bewegung der Fonds, und sofortiger komplicirter Verwaltung des Instituts, deren Kosten der Schuldner tragen muß, annoch die Kosten für ein neues Anlehen, an die Stelle des getilgten, hinzukommen, so wie es denn auch Niemand in Abrede stellen wird, daß Bevormundungen im Großen selten oder nie ihren Zweck erreichen.

Uibrigens versteht es sich von selbst, daß sowohl die Sicherheit des Gläubigers bei etwaiger Entwerthung der Hypothek, wenn von der regelmäßigen Quotentilgung abgegangen wird, so wie für die Möglichkeit der Rückzahlung, wenn sie im Interesse oder der Konvenienz des Schuldners läge, gesorgt werden müsse.

Beides dürfte sich dadurch erreichen lassen, wenn die Kündigung des Darlehens zwar beiden Theilen, der Pfandbriefanstalt jedoch nur mit einer gewissen Quote jährlich freistünde; — sinkt die Hypothek im Werthe, so werden so viele Quoten nach und nach gekündigt, bis die erforderliche Sicherheit für die Anstalt wieder verbürgt ist.

Das ist alles, was sie bedarf, und wird höchst selten eintreten, da nur der nackte Grund und Boden die Hypothek bilden soll.

Dem Schuldner dagegen kann ohne Bedenken die Kündigung des ganzen Kapitals oder eines Theils desselben freigestellt werden, wovon er übrigens nur in besondern Fällen, z. B. Behufs der Zinsenherabsetzung Gebrauch machen wird, weil er kostenloser und bequemer durch Rückkauf von Bank-Briefen tilgt, die er übrigens zum künftigen Gebrauche in seine Kasse stets bereit hinterlegt.

Der Anstalt kann eine solche Kündigung ganz gleichgiltig seyn, sobald ihr das Recht eingeräumt wird, jedesmal das Er-

forderniß an Bankbriefen, welches den gekündeten Kapitalien gleichkommt, durch Verlosung al pari sich zu verschaffen.

Obgleich das in hier erörteter Richtung ausgebildete Pfandbriefs-Institut gewiß schon wesentliche Vorzüge vor den bereits bestehenden besäße, so ist es nicht minder wichtig, das zweite große Gebiet, auf welchem sich der Einfluß und die Thätigkeit solcher Anstalten zu äußern hat, einer nähern Betrachtung zu unterwerfen; wir meinen nämlich die Verwerthung und Anwendung ihres eigenen Kredits durch Emittirung von Sekuritäten oder sogenannten Pfandbriefen.

Die Tendenz hier in Frage stehender Institute war und muß stets seyn, die größtmöglichsten Garantien zu bieten, um willige Abnehmer für das hinauszugebende Papier zu finden, und dasselbe nach Thunlichkeit vor jeder Schwankung zu bewahren.

Es schien den Gründern solcher Anstalten nicht genug, die auf Realitäten versicherten Aktiven hiefür als Bürgschaft zu geben; überall wurde außerdem die Solidarität der Haftung aller Schuldner des Instituts in Anspruch genommen, und noch überdieß theils die Regierungen, theils die Landstände zur Mitgewähr beigezogen, wie dieß in neuester Zeit zufolge der unterm 3. November 1841 allerhöchst sankzionirten Statuten der galiz. ständ. Kredits-Anstalt noch der Fall war. Warum dieß, wenn, wie vorauszusetzen, für eine wirksame Kontrolle Sorge getragen war? Wohl einzig und allein aus dem Grunde, weil die Sicherheiten der Hypotheken nach der bisherigen Art und Weise ihrer Schätzung nicht über allen Zweifel erhaben waren, und man daher zu jedem Mittel griff, das Fehlerhafte und Mangelbare dieses Systems durch anderweitige Garantien auszugleichen.

Durch die bei dem Darlehensgeschäfte bereits vorgeschlagene und begründete Schätzungsbasis auf das Reale im engern Sinne ist zugleich das Mittel geboten, denen Käufern von Pfandbriefen eine für sie leicht berechenbare völlig genügende Garantie zu beschaffen, indem die Willkür der Schätzleute, die unsicheren Anhaltspunkte für Evalvirung theils beweglicher, in den verschiedensten Qualitäten vorkommenden Dinge, theils zwar radicirter, jedoch in der Art und Weise ihrer Benützung unendlich verschie-

dener Rechte, Giebigkeiten und Naturalleistungen hinwegfallen, und zugleich der Einfluß künftig möglicher schlechter Wirthschaft und Deteriorirung der Hypothek fast in gar keine Rechnung gebracht zu werden braucht, weil er das Areal-Ausmaß in keinem Falle, die Bonität desselben aber nur in geringem Grade zu modificiren vermag, und somit bietet die Aufnahme dieses folgereichen Grundsatzes zugleich das Mittel, einen zweiten nicht weniger wichtigen aufstellen zu können, nämlich den: daß die einfache Bürgschaft für verläßliche Befolgung der durch die Statuten festgesetzten Normen völlig ausreichend ist, jeden Zweifel in die Solvenz des Instituts für immer entfernt zu halten, was durch die Betheiligung einer angesehenen Korporazion bei Leitung der Anstalt, durch einen zu bildenden Reservefond, und zum Uiberfluß noch durch die Haftung dieser Körperschaft mit ihrem eigenen Vermögen auf das vollständigste erreicht wird, ohne die höchst lästige Solidarhaftung und Gebundenheit sämmtlicher Schuldner in Anspruch zu nehmen, die bisher als unerläßlich erschien.

Der Keim zu einem weitern Fortschritte auf der Bahn des Bessern liegt in der ebenfalls schon bei dem Darlehen besprochenen Ausführbarkeit der Erlassung jener Stipulazionen, welche sich auf Tilgung der Schuld in einem vorher bestimmten Zeitraume beziehen, wodurch es möglich wird, die Inhaber der Pfandbriefe von der Unannehmlichkeit der Heimzahlung größtentheils zu befreien, indem die Operazionen einer regelmäßigen Tilgung gänzlich hinwegfallen und eine solche nur in den seltenen Fällen eintritt, wenn sie das Interesse des Schuldners erfordert.

Noch sind endlich die Mittel zu besprechen, wodurch die Anstalt die Kosten ihrer Verwaltung deckt. Gewöhnlich geschieht dieß durch irgend eine Abgabe der Betheiligten oder durch die Differenz des Zinsfußes, den die Anstalt gibt und nimmt; beides scheint uns lästiger als die Bestimmung der halbjährigen Zinsenvorauszahlung für den Schuldner, und der Zahlung eben dieser Zinsen de praeterito von Seite der Bank an die Pfandbriefsinhaber. Durch die auf diesem Wege dem

Institute zugewendete zinslose Benützung der halbjährigen Interessen von dem vorgeliehenen Kapitale müssen, wenn die Geschäfte der Bank nur einigermaßen von Belang sind, die Verwaltungskosten nicht nur reichlich gedeckt, sondern zugleich auch neue werthvolle Garantien eröffnet werden, indem das Klag- oder vielmehr Exekuzionsrecht gegen den säumigen Schuldner volle 6 Monate früher eintritt, als die Anstalt die entsprechenden Verbindlichkeiten gegen den Pfandbriefs-Inhaber zu erfüllen hat, und somit bei einem nur etwas begünstigten raschen Verfahren in dieser Zeit durch Feilbietung oder Sequestrazion des Pfandes die baaren Mittel hereingebracht werden können, welche die Anstalt zur Erfüllung der ihrerseits eingegangenen Verbindlichkeiten bedarf.

Diese Maßregel kann aber für den Fall, als die gesammte, in der vorhergehenden Tabelle mit 240 Millionen ausgewiesene Pragmatikal-Hypothek durch die Pfandbriefe der Anstalt repräsentirt würde, noch mehr leisten, als wozu sie eigentlich bestimmt ist; sie würde nämlich in dem gegebenen Falle, den Zinsfuß zu $4\frac{1}{2}$ gerechnet, eine stets schwebende zinslose Baarschaft von 4,160.000 fl. in den Kassen der Anstalt anhäufen, wovon nur 4 Millionen nutzbringend verwendet, eine jährliche Rente von 160000 fl. abwerfen müßten, von welcher höchstens 20—30000 fl. auf die Verwaltungskosten erforderlich sind, daher denn 130 bis 140000 fl. *als ein jährlich stets wiederkehrender Gewinn* sich herausstellen, die zu den wohlthätigsten folgenreichsten Zwecken ohne Nachtheil des Kredits der Anstalt verfügbar werden, nachdem hievon etwa noch ein Reservefond vorerst gebildet werden mag.

Selbst die Art und Weise der Benützung dieser Anticipat-Zinsraten kann eine neue Quelle mannigfacher Vortheile dem Lande öffnen, in welchem die Anstalt errichtet wird, wenn nämlich theils durch Vorschüsse auf Sekuritäten, theils durch Eskomptirung solider Wechsel der *Industrie* und dem *Handelsstande* ein Theil der Mittel geboten wird, von denen ihr Gedeihen abhängt. Diese wohlthätige Maßregel ist übrigens selbst im Interesse des Instituts, da eben durch Errichtung der Bank die guten Real-Sekuritäten gänzlich untergebracht seyn werden,

und somit die Geldanlagen nothwendig einen andern Weg nehmen müssen.

Dem Kredit der Anstalt droht hier keine Gefahr: 1) weil der Kapitalstock dadurch auch nicht entfernt berührt wird, und 2) weil die möglichen Verluste ihre Deckung mehrfältig in den oben besprochenen zu jedem Zwecke verfügbaren jährlichen Ueberschüssen finden.

Beruht eine Anstalt auf den hier aufgestellten Grundlagen, so erstreckt sich ihre Wirksamkeit zwar nicht unmittelbar auf die Hilfeleistung des hochverschuldeten, oft hartbedrängten Realitäten-Besitzers; dagegen wird sie allgemein selbst für den Eigenthümer der unbedeutendsten Hypothek zugänglich, und gewährt Bürgschaften, wie sie kein anderes Institut dieser Art zu bieten vermag, was hinwieder begreiflich die Gewährung des niedersten Zinfußes ermöglicht. Sie entfernt jede Willkür, jede Protekzion, sie kann ihre Wohlthaten gewissermaßen zu einem Recht erwachsen lassen, ihr Geschäftsgang kann einfach und rasch seyn, ihre Bedingungen können auf völliger Freiheit und der gleichen Berechtigung aller Betheiligten fußen, ohne daß dadurch ihr Interesse beeinträchtigt oder gar gefährdet würde.

Diese Freiheit des Dispositionsrechtes leistet noch mehr, es liefert die Mittel, den Zinsfuß nach den Konjunkturen der Zeit mit Berücksichtigung der Konvenienz jedes einzelnen Schuldners zu regeln; denn da ihm die Kundbarkeit seines Passivums eingeräumt ist, so wird er davon Gebrauch machen, wenn er sich billigere Gelder zu verschaffen weiß, und die Anstalt wird die Hand dazu bieten, indem sie in solchen Fällen ihren eigenen Zinsfuß herabsetzt, wozu sie noch überdieß den sichersten Maßstab durch den Kours ihrer Papiere erhält.

Endlich gewährt der in der Zeitdifferenz zwischen den anticipirten und nachhinein gezahlten Zinsen liegende Gewinn, wie bereits gezeigt, nicht nur die Befreiung von einer Abgabe für die Verwaltungskosten, sondern sogar bedeutende Mittel für anderweitige Zwecke, es wäre denn, daß die Ausdehnung der Geschäfte der Anstalt bis zu den angegebenen Grenzen nicht einträte, in welchem Falle aber das Institut selbst als

mangelbar und unpraktisch sich darstellen würde, und sofort den Keim seiner Auflösung in sich trüge, was wenigstens vom theoretischen Standpunkte aus kaum anzunehmen ist.

Es erübrigt nunmehr noch die Erörterung der Frage, in wie ferne überhaupt ein Institut nach den hier gegebenen Grundlagen zunächst für die österr. Provinzen Bedürfniß und von Seite des Staates die Bewilligung zu dessen Errichtung anzuhoffen sei?

Wie bekannt, besitzt die österreichische Monarchie außer einer erst kürzlich in Galizien gegründeten, keine öffentliche Anstalt, welche sich ausschließlich oder auch nur vorzugsweise mit Gewährung und Vermittlung von Darleihen auf Hypotheken beschäftigt.

Das bedeutendste Geldinstitut, die Nazionalbank, hat es sich hauptsächlich zur Aufgabe gemacht, für die Reglung des Geldumlaufes, für das Staatskreditswesen, für den Kaufmann und Kapitalisten thätig zu seyn. Die eigentliche Bestimmung der Sparkassen deutet ihr Name an. Das Darlehengeschäft ist daher auch dort gewissermaßen nur Nebensache, nur Mittel zum Zwecke, das Morgen aufgegeben werden kann, wenn sich eine anderweitige bessere Benützung ihrer Gelder findet.

Uibrigens muß anerkannt werden, daß die durch die Sparkassen auf Hypotheken verwendeten Fonds für den Besitzer von großem Nutzen sind, obschon sie die schwerfälligen Formen, durch welche im Privatwege der Realkredit verwerthet wird, nicht verlassen, und sogar in mancher Beziehung noch drückender gemacht haben. Es beweiset diesen Umstand am besten das vorhandene allgemeine Bedürfniß nach Mitteln, wie sie das hier in Vorschlag gebrachte Institut allein zu gewähren vermag.

Preußen ward durch die Nothwendigkeit, den im Kriege verarmten Gutsbesitzern aufzuhelfen, zur Errichtung von Pfandbriefsinstituten zuerst veranlaßt, — jetzt und namentlich für Oesterreich kommt der Wunsch nach ähnlichen Anstalten von einer ganz entgegengesetzten Seite.

Nicht Verarmung, sondern Wohlhabenheit, erhöhte Intelligenz des Landes, der geweckte Unternehmungsgeist, mit einem Worte: die Uiberwucht an Kraft, die eine väterliche Regierung

gepflegt und großgezogen in 30 Friedensjahren, begehrt nicht Unterstützung, sondern freiere Bewegung mit dem Erworbenen, und wird freudig jede Maßregel begrüßen, die die Mittel hiezu bietet.

Was aber kann mehr geeignet seyn, solche zu liefern für die in dieser Beziehung wenig begünstigten Grundbesitzer, was kann besser die vorhandenen Lücken ausfüllen, als die praktische Anwendung des Princips, auf dem die besprochenen Pfandbrief-Institute ruhen, deren wohlthätige Folgen bereits bewährt und unbestritten sind, wie dieß auch gegenwärtig die Staatsregierung anerkannt hat durch Sankzionirung der mit werthvollen Privilegien ausgestatteten Statuten der ständischen Kreditsanstalt in Galizien.

Diejenigen, welche trotz dem entweder aus veralteten Vorurtheilen oder einseitiger Auffassung die durch solche Institute bewirkt werdende Erniedrigung des Zinsfußes und die weitere Erleichterung in der Beweglichkeit der Werthe für ein Uibel halten, verweisen wir auf die großen Resultate, die eben diese sogenannten Uibel dort, wo ihre Wirksamkeit in ausgedehnterem Maaße statt fand, geschaffen haben.

Die Ursache ist einfach: je wohlfeiler das Geld, je größer und erleichterter die Bewegung in den Fonds, desto mehr vervielfachen sich die Mittel für Unternehmungen jeder Art, die hinwieder ihre reichen Zinsen tragen, und sofort bleibende Kapitalien für den Nationalreichthum liefern.

Doch wir haben hierüber bereits zu viel gesagt, die ersten Elemente der Volkswirthschaftslehre enthalten ja diese Sätze schon.

Die hier aufgestellten Grundsätze dürften kaum etwas enthalten, was dem Interesse der Regierung und ihrem Finanzwesen entgegenstände, wenn von jenem abgesehen wird, was diese bereits großmüthig zu Gunsten des allgemeinen Wohls für Galizien gethan hat.

Die Konkurrenz des neu zu schaffenden Papiers kann ihr nicht lästiger seyn, als jene des galizischen, denn wenn auch hier die Garantien einfacher bestellt werden, so sind sie im Ganzen genommen in Bezug auf den Kourswerth der zu emittirenden Sekuritäten von gleicher Wirkung.

Die Besorgniß, daß durch das neu zu gründende Institut dem Privaten sowohl, als den unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fonds, wie nicht minder den Sparkassen die Mittel entzogen würden, ihre Gelder auf sichere Hypotheken unterzubringen, ist völlig illusorisch, denn im Gegentheile gerade in dieser Beziehung wird das Institut von wesentlichem Nutzen seyn, weil es das mühevolle und verantwortliche Geschäft der Prüfung und Erwerbung der Hypotheken ganz allein auf sich nimmt, und somit die sichere Anlage von Kapitalien dergestalt vereinfacht und erleichtert, daß dem Anleger nur das geringe Geschäft erübrigt, die erforderlichen Bankbriefe ohne weitläufige Prüfung koursmäßig an sich zu bringen.

Neue oder ausgedehntere Privilegien endlich, als die bereits einer Provinz gewährten, werden nirgends gefordert, und somit scheint auch in dieser Beziehung der Beweis hergestellt zu seyn, daß die a. h. Genehmigung zur Errichtung eines Instituts in der hier angegebenen Art, namentlich für Böhmen, mit aller Wahrscheinlichkeit anzuhoffen sei.

Um die hier entwickelten Ideen besser zu beleuchten, die Gliederung des Ganzen, die näheren Bestimmungen seiner Grundlagen zu veranschaulichen und dadurch manche Zweifel zu lösen, manche Fragen zu beantworten, die noch unerörtert blieben, folgt hier ein Statuten-Entwurf, wie er dem Verfasser bei Besprechung dieses hochwichtigen Gegenstandes vorgeschwebt hat, und wie er für Böhmen unter der Leitung und den Auspicien seiner Stände ausführbar scheint.

Seine Absicht ist völlig erreicht, wenn hiedurch ein Material zu Tage gefördert worden, was in den Händen sachkundiger, erfahrener Vaterlandsfreunde zur Verwirklichung des schönen, bereits vielseitig anerkannten Zweckes führt, die Wohlthat der noch nicht Ein Jahrhundert alten Pfandbriefs-Institution auch auf sein Vaterland auszudehnen.

Statuten-Entwurf.

I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Errichtung der Bank.

Die Stände errichten unter ihrer Garantie und Leitung eine Real-Hypothen-Bank für das Königreich Böhmen.

Vergleiche die a. h. sankzionirten Statuten der galizischen Kredits-Anstalt §. 1.

§. 2.

Zweck derselben.

Der Endzweck dieser Bank ist die Vermittlung von wohlfeilen Anlehen auf ganz sichere Realhypotheken, wobei das Institut als alleiniger Gläubiger des Schuldners auftritt, ihn zur Einhaltung seiner Verbindlichkeiten verhält, und dagegen dem eigentlichen Geldgeber fälliges Kapital und Zinsen ausbezahlt und garantirt.

§. 3.

Mittel zur Erreichung desselben.

Zu dem Ende erwirbt die Bank auf Realitäten verbücherte Kapitalien, deren Sicherheit nach den in den Statuten näher be-

zeichneten Grundsätzen zu prüfen seyn wird, und ist dagegen berechtigt, unter der festgesetzten Kontrolle eine gleiche Summe von Bankbriefen in Umlauf zu setzen, deren Verzinsung und allenfällige Einlösung unmittelbar aus den Kassen der Bank zu geschehen hat.

§. 4.

Zinsfuß-Regulirung.

Da die Vermittlung wohlfeiler Anleihen, d. i. zu niedrigen Zinsen, der Bank zu den Endzwecken gehört, so soll der jeweilige Zinsfuß von der ständischen Versammlung von Zeit zu Zeit nach Maßgabe, als sich Geldgeber zu niedern Zinsen finden, oder mit andern Worten die Bankbriefe über pari steigen, regulirt werden.

§. 5.

Wirkung desselben.

Welche Regulirung die Wirkung haben wird, daß von dem bestimmten Zeitpunkte an nur Bankbriefe zu dem neuen Zinsfuße ausgegeben, und Anleihen in demselben kontrahirt werden dürfen, die Konvertirung der frühern Anleihen und Bankbriefe aber in dem Maße zu geschehen haben wird, als die Schuldner durch Kündigung ihrer Kapitalien die Bank in den Stand setzen, alte Briefe einzulösen.

§. 6.

Fruchtbringende Verwendung disponibler Gelder.

Außerdem hat dieselbe für die nutzbringende Anlegung zeitweiliger, in ihren Kassen befindlicher disponibler Baarschaft zu sorgen, was durch Eskomptirung verloster Bankbriefe, dann durch verzinsliche Vorschüsse auf 90 Tage zu $\frac{3}{4}$ des koursmäßigen Werthes der von ihr ausgegebenen Bankbriefe, durch Anlage bei akkreditirten Kredits-Anstalten und endlich zur Begünstigung des Handelsverkehrs durch Eskomptirung solider Wechsel zu geschehen hat, in so lange nicht hierwegen die ständische Versammlung etwas anders verfügt.

Vergleiche die a. h. sankzionirten Statuten der galizischen Kredits-Anstalt §. 78.

§. 7.

Reservefond.

Endlich besorgt dieselbe die Bildung und Verwaltung eines Reservefondes, indem der durch den unverzinslichen Genuß der halbjährigen Anlehens-Anticipat-Zins-Raten und andere statutenmäßige Zuflüsse sich ergebende Gewinn über Abzug sämmtlicher Kosten in so lange alljährlich in den Reservefond zu hinterlegen kömmt, bis ein Kapital von Einer Million Gulden Konv. Mze. gebildet seyn wird, welches jedenfalls auf die sicherste Art, und so viel thunlich in Bankbriefen anzulegen kömmt.

Vergleiche die a. h. sankzionirten Statuten der galizischen Kredits-Anstalt §. 70 u. 78.

§. 8.

Dispositionsrecht mit den Uiberschüssen nach Bildung des Reservefonds.

Ist einmal obgedachter Reservefond gebildet, so entfällt für die weitern Uiberschüsse mit Schluß eines jeden Rechnungsjahres das Dispositions-Recht für die Bank, und geht lediglich an die ständische Versammlung über, welche auch allein über die Früchte des Reservefondes zu verfügen hat, in so lange die Nothwendigkeit nicht eintritt, den Reservefond wieder zu ergänzen.

II.

Von dem Organismus.

§. 9.

Karakter der Anstalt.

Die böhmische Real-Hypothekenbank ist eine böhmisch-ständische Anstalt, deren Beamte in der weiter näher bezeichneten Art vorgeschlagen, ernannt und besoldet werden.

§. 10.

Art der Geschäftsführung und Gebahrung.

Die Geschäftsführung und Gebahrung geschieht nach den in gegenwärtigen Statuten enthaltenen Vorschriften, wofür die bei der Bank Angestellten den Ständen verantwortlich sind.

§. 11.

Rechnungslegung.

Zu diesem Ende ist die Direkzion der Bank gehalten, alljährlich den Ständen durch den verstärkten Ausschuß die erforderlichen Rechnungsausweise und Abschlüsse, so wie die Ergebnisse ihrer Geschäftsführung in einem eigenen dokumentirten Berichte vorzulegen, und hierüber nach geschehener Prüfung das Absolutorium zu gewärtigen.

§. 12.

Oberste Leitung der Bank.

Die durch den jeweiligen Oberstburggrafen oder den hiezu verfassungsmäßig berechtigten Obersten Landesofficier einberufene ständische Versammlung ist der oberste Leiter der böhmischen Hypotheken-Bank und, außer den in den §§. 4, 6, 11, 14, 17, 18 und 19

zugewiesenen Geschäften, namentlich allein kompetent, über die Hinausgabe und Abänderung des Geschäftsreglements, so wie über die allenfällige Auflösung des Instituts zu entscheiden.

Vergleiche die a. h. sankzionirten Statuten der galizischen Kredits-Anstalt §. 89.

§. 13.
Specielle Uiberwachung der Bank.

Die specielle Uiberwachung der böhmischen Hypothekenbank, dann die Vorberathung aller der ständischen Versammlung zur Schlußfassung vorzulegenden Gegenstände ist dem ständischen verstärkten Ausschusse, welcher für diese Angelegenheit einen permanenten unbesoldeten Referenten aus seiner Mitte von 6 zu 6 Jahren durch absolute Stimmenmehrheit zu wählen hat, zugewiesen.

Vergleiche die a. h. sankzionirten Statuten der galizischen Kredits-Anstalt §. 87.

§. 14.
Die Prüfungs-Kommission.

Die Prüfung der gelegten Rechnungen, Untersuchung der Bücher, Skontrirung der Kassen, Hypotheken-Urkunden und Blanquets-Depositorien geschieht wenigstens alljährlich einmal durch eine von der ständischen Versammlung zu bestimmende Kommission, die aus einer willkürlichen Anzahl von Mitgliedern und Rechnungsbeamten zu bestehen hat, welche hierüber einen Bericht an die Stände verfaßt, der durch die Prager und Wiener Zeitung zu veröffentlichen seyn wird.

Vergleiche die a. h. sankzionirten Statuten der galizischen Kredits-Anstalt §. 88.

§. 15.
Geschäftsverwaltung.

Die eigentliche statutenmäßige Geschäfts-Verwaltung wird durch die aus nachfolgenden Gliedern bestehende Direkzion, welche ihren Sitz zu Prag hat, besorgt.

§. 16.
Personal der Direkzion.

Das Personal der Direkzion besteht aus

1 General-Direktor,
1 General-Vicedirektor,

4 Direktoren nebst 2 Stellvertretern,
1 Rechtsanwalte,
1 Kanzlei-Direktor,
1 Buchhalter,
1 Kassier

und dem nach Erforderniß zu bestimmenden Kanzlei-Personale.

Vergleiche die a. h. sankzionirten Statuten der galizischen Kredits-Anstalt §. 80 u. 83.

§. 17.

Wahl und Ernennung der 4 ersten Beamten nebst zweien Stellvertretern.

Der General-Direktor, der Vicedirektor und zwei Direktoren nebst zwei Stellvertretern werden von den Ständen aus deren Mitte durch absolute Stimmenmehrheit in einer ständischen Versammlung von 6 zu 6 Jahren gewählt, die Bestätigung der beiden Ersteren wird jedoch Sr. Majestät vorbehalten.

Vergleiche die a. h. sankzionirten Statuten der galizischen Kredits-Anstalt §. 81.

§. 18.

Verfahren bei Ernennung der übrigen Direkzionsbeamten.

Die andern beiden Direktoren, der Kanzlei-Direktor, Rechtsanwalt, Buchhalter und Kassier werden über Ausschreibung eines Konkurses auf Vorschlag des General-Direktors, General-Vice-Direktors und der ersten zwei Direktoren, welcher von dem verstärkten ständischen Ausschusse zu prüfen ist, ebenfalls in einer ständischen Versammlung durch absolute Stimmenmeheit, das übrige Kanzlei-Personale aber von der Direkzion ernannt.

Für diese Beamten ist die Eigenschaft eines Landstandes nicht erforderlich.

Vergleiche die a. h. sankzionirten Statuten der galizischen Kredits-Anstalt §. 81.

§. 19.

Besoldungsnormale, Status, Beförderung, Entlassung, Pensionirung.

Das Besoldungs-Normale für die Direktoren mit Ausnahme des General-Direktors, welcher unentgeltlich dient, wird unmittelbar, dann der Status und Besoldungs-Etat des mindern Kanzlei-Personals wird auf Vorschlag der Direkzion und über Antrag des verstärkten ständischen Ausschusses durch die ständischen Versamm-

lung festgesetzt und abgeändert. Die etwaige Beförderung, dann die Entlassung des Personals geschieht von denjenigen Behörden, welchen die Wahl oder Ernennung desselben zusteht. Pensionirungen können aber nur in Folge eines ständischen Beschlusses Statt finden.

Vergleiche die a. h. sankzionirten Statuten der galizischen Kredits-Anstalt §. 95.

§. 20.
Vorschriften für die Direkzionssitzungen.

Der General-Direktor oder der Vicedirektor, in deren Ermanglung der älteste Direktor, ist Vorsitzender, die Direktoren und der Rechtsanwalt nebst dem Kanzleidirektor und Buchhalter sind Beisitzer in den von dem Vorsitzenden anberaumten Direkzions-Sessionen, wobei die Direktoren nebst dem General-Direktor allein stimmberechtigt sind; ist der Vicedirektor anwesend, oder sind aus was immer für einem Grunde die Stimmen gleich getheilt, so hat der Vorsitzende eine doppelte Stimme; der Rechtsanwalt, der Kanzleidirektor und der Buchhalter geben jeder für sich vor der Abstimmung ihr votum informativum ab, welches zur Deckung ihrer Verantwortlichkeit in das Protokoll aufzunehmen ist, wobei es jedoch den stimmberechtigten Mitgliedern unbenommen bleibt, nach ihrer individuellen Ansicht zu stimmen und durch Mehrheit den Beschluß zu fassen.

Vergleiche die a. h. sankzionirten Statuten der galizischen Kredits-Anstalt §. 84 u. 85.

§. 21.
Sistirung der Beschlüsse.

Die Direkzions-Beschlüsse können nur in dem Falle, als sie eine Verletzung der Statuten oder des Geschäftsreglements enthalten, oder die Sicherheit der Anstalt gefährden, von dem landständischen verstärkten Ausschusse in so lange suspendirt werden, bis die ständische Versammlung darüber entschieden hat.

Vergleiche die a. h. sankzionirten Statuten der galizischen Kredits-Anstalt §. 88.

§. 22.
Behandlung der Gegenstände in den Sitzungen.

In den Direkzions-Sitzungen wird jeder Geschäftsgegenstand mittels eines schriftlichen Referats und Schlußvertrages zur

Kenntniß der Versammlung gebracht, wobei der Referent für die Richtigkeit der Aktenauszüge zu haften hat. Hierauf ist entweder sogleich zur Abstimmung oder nach Ermessen des Vorsitzenden zur vorherigen Erörterung zu schreiten.

Der Kanzleidirektor hat das Protokoll zu führen, das mit Schluß der Session von sämmtlichen Mitgliedern zu fertigen ist.

§. 23.
Referats-Zuweisung.

Die Referate werden von dem General-Direktor oder in dessen Ermanglung von dem Vicegeneral-Direktor unter die zur Sitzung berechtigten Mitglieder vertheilt, wobei der Rechtsanwalt, der Kanzlei-Direktor und der Buchhalter nur jene selbstständig zu bearbeiten haben, welche ihrem Geschäftskreis angehören.

Uibrigens sind, so viel thunlich, ähnliche Gegenstände ein und demselben Referenten zuzuweisen.

Für Anträge zu Zinsfuß- und Geschäftsreglements- oder zu Statutenabänderungen, Bankbrief-Verlosungen, dann Darlehens-Gesuchen, Anträgen auf Exekuzion oder Sequestrazion und Kapitalskündigungen ist ein Koreferent zu ernennen, und außerdem der Gegenstand dem Rechtsanwalt zur Begutachtung zuzuweisen.

§. 24.
Obliegenheiten des General-Direktors.

Dem General-Direktor oder dessen Stellvertreter ist die gesammte Oberleitung der Bankgeschäfte und die geeignete Verwendung des ihm untergeordneten Personals zugewiesen; außerdem hat derselbe die den Statuten und Geschäftsreglement gemäßen Präsidial-Verfügungen in jenen Fällen selbstständig zu veranlassen, wo hiedurch weder die Rechte dritter Personen, noch die Interessen des Bank-Instituts berührt werden.

§. 25.
Obliegenheiten der übrigen Direkzions-Mitglieder.

Die beiden General-Direktoren und die vier Direktoren haben in der Regel blos den Sitzungen anzuwohnen, und die ihnen zugewiesenen Referate zu verfassen, außerdem sich zur Leitung

der im §. 90 bezeichneten Geschäfte, dann zu Special-Kommissionen, zur Kontrolle und Mitsperre der Kassen verwenden zu lassen.

Der Rechtsanwalt hat die Bank in Streitsachen zu vertreten, und außerdem unter eigener Verantwortlichkeit die Prüfung und Begutachtung aller vorkommenden Rechtsgegenstände, dann Uiberwachung jener Verbindlichkeiten zu besorgen, die entweder das Institut zu leisten auf sich genommen, oder welche an dasselbe von dritten Personen zu prästiren sind.

Der Kanzleidirektor hat außer den ihm durch das Geschäftsreglement zugewiesenen Kanzleigeschäften die Uiberwachung des sämmtlichen mindern Personals zu besorgen, und in den Sitzungen das Protokoll zu führen.

Der Buchhalter und Kassier haben jene Verpflichtungen zu übernehmen, die ihnen das Geschäftsreglement zuweiset.

III.

Vom Darlehen.

§. 26.

Das Darlehen geschieht in Bankbriefen.

Das Anlehengeschäft wird jederzeit von Seite der Bank nur in eigenen verzinslichen Bankbriefen realisirt.

§. 27.

Erforderliche Sicherheiten für das Darleihen.

Die Bank ist berechtigt und gehalten, auf jede in den öffentlichen Büchern liegende Realität, sobald der Darleihenswerber Nachfolgendes authentisch nachzuweisen vermag, ein Anleihen in eigenen Bankbriefen, deren geringster Betrag nach §. 69 in 100 fl. besteht, zu gewähren und zwar auf Grund und Boden mit $\frac{3}{4}$, auf Häuser mit $\frac{2}{3}$ des richtig gestellten Hypothekenwerths:

1. Daß die Realität sich im Königreich Böhmen befinde;

2. daß der Bewerber der eigenberechtigte Eigenthümer der angebotenen Hypothek, oder für den Fall des Fideikommisses, des Lehens und der Substituzion zu der beabsichtigten Verpfändung im kompetenten Wege speciell ermächtiget sei;

3. daß die dargebotene Realität nicht mehr und nicht minder, als mit allen jenen, in dem zur Beurtheilung des Werthes vorgelegten Verzeichnisse vorkommenden einzelnen Realbestandtheilen, Servituten und Grundlasten in dem betreffenden Grundbuche oder Landtafel inne liege;

4. daß die Zinsen der etwaigen Prioritäts-Posten bis zu ihrem letzten Verfallstermine berichtigt sind;

5. daß so ferne ein Haus zur Hypothek angeboten wird, dasselbe bei zwei Assekuranz-Anstalten, die der Bank genehm

sind, zu gleichen Theilen bereits zum mindesten, in seinem durch die Bank angenommenen Schätzungswerthe versichert sei.

Vergleiche die a. h. sankzionirten Statuten der galizischen Kredits-Anstalt §. 29, 30 u. 34.

§. 28.

Darlehen durch Cessionen.

Außer dem eigentlichen Darlehen übernimmt auch die Bank bereits verbücherte Passiven durch Cession, wenn der Inhaber der zur Ablösung angebotenen Post mit dem Eigenthümer der Hypothek gemeinschaftlich die im vorhergehenden §. specificirten Nachweise zu liefern und darzuthun vermag, daß das zu übernehmende Kapital annoch in der statutenmäßigen Priorität stehe.

Vergleiche die a. h. sankzionirten Statuten der galizischen Kredits-Anstalt §. 33.

§. 29.

Grundsätze bei der Werthsbestimmung.

Die Werthsbestimmung der dargebotenen Hypothek geschieht bei Landrealitäten nach folgenden Grundsätzen:

Bei Landrealitäten.

a. Es wird hiebei einzig und allein das Areal-Ausmaß und die Bodenqualität beurtheilt und geschätzt, wobei

b. das Katastral-Ausmaß und dessen Bonitirung als allein giltiger Maßstab anzunehmen seyn wird, sobald der neue Kataster in Kraft getreten ist;

c. die darauf haftenden Grundlasten und Servituten in einem mäßigen, so viel thunlich von 10 zu 10 Jahren festzusetzenden Anschlag in so ferne in Abzug zu bringen kommen, als diese nicht in l. f. Abgaben, Naturalleistungen, Frohnen, Roboten, oder sonstigen Personaldiensten bestehen, die darum außer Berechnung bleiben, weil dieser Abzug die Hypothek des kleineren Grundbesitzers ohne Noth allzusehr verringern würde, da in der Regel seine Person selbst, dann die Gebäude und der Fundus instructus, welche außer allem Anschlag bleiben, mehr als hinlängliche Bürgschaften gewähren.

Vergleiche die a. h. sankzionirten Statuten der galizischen Kredits-Anstalt §. 36.

§. 30.

Bei Gebäuden.

Bei Gebäuden dient die Ziffer der Zinsfassion*) über Abschlag von $\frac{1}{3}$ für Steuern, Regie und sarta tecta bei gutem Baustande, und von einem verhältnißmäßig größeren Abschlage bei mittelmäßigem oder schlechtem Baustande zur Basis der Werthsbestimmung.

§. 31.

Prüfung des Bauzustandes.

Der Bauzustand wird durch eine auf Kosten des Darlehenwerbers abzuhaltende Kommission, die aus Einem von diesem, und Einem von der Bank zu benennenden Bauverständigen zusammengesetzt ist, ermittelt, wobei es dem Hypotheksinhaber frei stehen soll, in so ferne sich beide Theile nicht einigen, eine zweite Kommission zu verlangen, wozu die Personal-Instanz des Gesuchstellers einen dritten sachverständigen Obmann zu benennen haben wird.

§. 32.

Prüfung des bücherlichen Schuldenstandes.

Nach geschehener Richtigstellung der Schätzungsziffer erübrigt dann noch die Prüfung des ob dem Objekte haftenden bücherlichen Schuldenstandes, welche auf Grund eines ämtlich beglaubigten Landtafel- oder Grundbuchsextraktes zu geschehen hat.

§. 33.

Prüfung der bücherlichen Prioritäts-Posten.

Bücherliche Prioritäts-Posten, welche jedoch von der darzuleihenden Summe nebst dreijährigen Interessen in Abschlag zu bringen sind, werden nur in dem Falle zugelassen, als sie

---

*) Da patentmäßig die Gebäudezinssteuer nur zeitweilig ist, so versteht es sich von selbst, daß nicht nur die Behufs jener Steuer, sondern auch jedes andere glaubwürdig verfaßte Zinseinbekenntniß hier genüge.

keine unbestimmten Haftungen enthalten, und in der gesetzlich kourſirenden Geldvaluta ausgedrückt ſind.

Vergleiche die a. h. ſankzionirten Statuten der galiziſchen Kredits-Anſtalt §. 33.

§. 34.

Erledigung des Darlehensgeſuches.

Sobald in Gemäßheit der vorhergehenden §§. der Betrag des zu gewährenden Darlehens richtig geſtellt, und auf Grund des dießfälligen Referats von der Direkzion genehm gehalten worden iſt, welches nach Vorlage aller erforderlichen Dokumente längſtens binnen 8 Tagen geſchehen muß, iſt dem Darlehenwerber die hierauf bezügliche Verſtändigung mit dem Beiſatze zu ertheilen, daß er ſofort die betreffende Schuldurkunde oder Ceſſion auszuſtellen, bei Gericht zu fertigen, reſp. fertigen zu laſſen und mitzufertigen, und deren bücherliche Einverleibung auf die im folgenden §. näher zu beſchreibende Weiſe zu erwirken, ſodann aber zu deſſen Beweis die ingroſſirte Original-Schuldurkunde nebſt dem neueſten Grundbuchsextrakte der Bank vorzulegen und die gleichzeitige Ausfolgung der entſprechenden Bankbriefe zu gewärtigen habe.

§. 35.

Vorläufige Wirkung bei Einverleibung der Schuldurkunde.

Da die Einverleibung der Schuldurkunde oder Ceſſion vorläufig nur die Wirkung haben ſoll, der Bank die angebotene Hypothek und Priorität in dem gewünſchten Umfange vor Zuzählung der Valuta zu ſichern, ſo haben die Ausſteller jener Urkunde dieſen Umſtand in dem Einverleibungsgeſuche zu erwähnen, und zugleich die Erklärung anzufügen, daß ohne die förmliche und ausdrückliche Einwilligung der ſtändiſchen Real-Hypotheken-Bank die hiemit derſelben eingeräumten Hypothek und Rechte weder gelöſcht noch an einen Andern übertragen werden können.

Vergleiche die a. h. ſankzionirten Statuten der galiziſchen Kredits-Anſtalt §. 14.

§. 36.

Ausfolgung des Darlehens.

Die Ausfolgung des Darlehens, reſp. der erforderlichen Anzahl von Bankbriefen nebſt Koupons geſchieht von Seite der

Bank an den hiezu Berechtigten und gehörig Legitimirten ebenfalls vor Gericht, wornach dasselbe dort die wirkliche Zuzählung mit Bezugnahme auf die bereits eingeräumte Hypothek zu bestättigen hat, welches Dokument die Bank auf Kosten des Schuldners bei dem betreffenden Grundbuche und Satz supereinverleiben zu lassen gehalten seyn wird.

§. 37.

Die erste Zinsenanticipat-Rate kann in Geld- oder Bank-Briefen geschehen.

Die zufolge §. 39 bedungene erste halbjährige Zinsen-Anticipat-Rate ist vor Ausfolgung der Bankbriefe entweder in baarem Gelde, oder sofern es in Beträgen, die durch 100 theilbar sind, geschehen kann, bei Gericht durch Abtrettung der erforderlichen Zahl von Bankbriefen an die Bank zu leisten.

§. 38.

Art der Zinsenausgleichung.

Die weiter im §. 39 bedungene Zinsenausgleichung vom Tage des Darlehensempfangs bis zu dem nächstfolgenden statutenmäßigen Zinszahlungstermine geschieht einfach dadurch, daß dem Schuldner mit den Bankbriefen blos Zinsen-Koupons, welche von letzterem Zeitpunkte an lauten, hinaus gegeben werden.

§. 39.

Wesentlicher Inhalt der Schuldurkunden oder Cessionen.

Die Schuldurkunden oder Cessionen sind in der Regel nach einem von der Bank hinaus zu gebenden Formulare zu verfassen, und müssen jedenfalls Folgendes ausdrücken:

a) den Kapitalsbetrag der Schuld;
b) den halbjährig vorhinein kontrahirten Verzinsungsfuß nebst Ausgleichung auf einen der im §. 43 festgesetzten Termine;
c) die Benennung der Hypothek sammt Appertinenzien;
d) die Einräumung des Rechts an die Bank: alljährlich das Kapital mit einem Zwanzigstel, und für den Fall der gänz-

lichen Auflösung des Bank-Instituts den gesammten Kapitalsbetrag ganzjährig zu kündigen;

e) die Angelobung des Hypotheks-Eigenthümers, sich allen aus den Statuten der Bank hervorgehenden Verpflichtungen und Rechtsverhältnissen unbedingt zu unterwerfen;

f) die ausdrückliche Erklärung, daß die Urkunde vor Gericht errichtet, und somit die Kraft eines gerichtlichen Vergleiches haben soll;

g) die Bewilligung zur bücherlichen Einverleibung der Urkunden; endlich

h) die Unterschrift des allfälligen Cessionars, des Hypotheks-Eigenthümers und Schuldners und zweier Zeugen.

Vergleiche die a. h. sankzionirten Statuten der galizischen Kredits-Anstalt §. 12.

§. 40.

Weitere Erfordernisse in gewissen Fällen.

Gehen der von der Bank zu übernehmenden Schuldpost andere Posten vor, so ist annoch in der Schuldurkunde oder Cession die Verpflichtung auszudrücken, von 3 zu 3 Jahren am Interessen-Zahlungs-Termine unfehlbar den Nachweis zu liefern, daß die Interessen der Prioritäts-Posten bis dahin gehörig bezahlt seien.

Sind endlich Gebäude als Hypothek gegeben, so hat das hier in Frage stehende Instrument annoch die Verpflichtung auszudrücken, bei jedesmaliger Zinszahlung die Quittung über die bezahlte Feuerassekuranz beizubringen.

§. 41.

Bei Cessionen.

Hieraus ergibt sich zugleich die Nothwendigkeit, daß bei Ausstellung einer Cession nicht nur der Abtretende, sondern auch der Hypothekbesitzer, ohne dessen Einwilligung überhaupt ein solches Geschäft nicht zu Stande gebracht werden kann, mitgefertigt sei.

§. 42.

Urkundenfertigung vor Gericht und ihre Wirkung.

Außerdem müssen alle, auf das für die Bank versicherte Kapital und dessen Priorität Bezug nehmende Urkunden, z. B. Priori-

tätsabtretungen, Vollmachten u. s. w. vor Gericht gefertigt seyn, damit sie die Wirkung eines gerichtlichen Vergleiches haben.

Vergleiche die a. h. sankzionirten Statuten der galizischen Kredits-Anstalt §. 32.

§. 43.

Art und Termine der Zinsenzahlung.

Die Zinsenzahlung geschieht jederzeit halbjährig vorhinein in baarem Gelde oder in Bankbrief-Koupons an einem der 4 nachfolgenden Termine, d. i. am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober, was in den betreffenden Schuldurkunden ausdrücklich für jene beiden halbjährigen Termine, die dem Datum des Geschäfts zunächst entsprechen, dergestalt festgesetzt seyn muß, daß die erste vorhinein zu entrichtende Zinsenrate, außer dem halbjährigen Zins noch jene Tage auf die im §. 38 angeführte Weise auszugleichen haben wird, die zwischen der Zeit des Darlehens-Empfangs und dem nächsten obenangeführten Zinsenzahlungstermine inne liegt.

§. 44.

Ausdehnung der Zahlungstermine.

Zur Erleichterung der Pflichtigen sowohl, als des Zinsen einhebenden Personals, wird jeder der obigen Termine auf den Zeitraum von 15 Tagen dergestalt ausgedehnt, daß mit 15. Jänner, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober Mittags 12 Uhr der Schluß des Termins erfolgt.

§. 45.

Zinsenzahlungen bei den Kreiskassen.

Eine weitere Erleichterung soll dadurch gewährt werden, daß die Interessen-Einzahlung außer bei den Kassen der Bank auch annoch bei den 14 außer Prag befindlichen ständischen Kreiskassen für den Fall geschehen könne, als hierwegen mindestens vier Wochen vor Eintritt des Termins das dießfällige Ansuchen an die Bank gestellt, und sofort die Bewilligung ertheilt worden ist, für welchen Fall die bereits von Seite der Bank ausgefertigten Quittungen denen Kassen rechtzeitig zugemittelt und nach

Empfang des Zinsenbetrages von dem betreffenden Kassier mitgefertigt an die Parteien hinausgegeben werden sollen.

§. 46.

Zinsenzuwartungsgesuche sind unzulässig.

Zinsenzuwartungsgesuche sind durchaus unstatthaft, und werden sofort bei dem Einreichungs-Protokolle der Bank gar nicht angenommen.

§. 47.

Recht der Kündigung des Darlehens von Seite der Bank.

Da nach §. 39 der Bank ein bedingtes Aufkündigungsrecht ihrer Darlehen eingeräumt wird, so erfolgt die Kündigung in einem Zwanzigstel des auf ein und derselben Hypothek haftenden Kapitals in der Regel nur dann, wenn:

a) der Werth der Hypothek durch was immer für einen Umstand gesunken ist, oder zu sinken droht;
b) wenn der Schuldner bereits zweimal wegen Einhaltung seiner Verbindlichkeiten nach §. 52 hat gemahnt werden müssen.

Die Kündigung des ganzen Kapitals aber nur in dem einzigen vorgesehenen Falle der Institutsauflösung.

Vergleiche die a. h. sankzionirten Statuten der galizischen Kredits-Anstalt §. 63.

§. 48.

Von Seite des Schuldners.

Dem Schuldner steht dagegen unbedingt das Recht zu, das Kapital ganz oder theilweise, in letzterem Falle in runden Summen von mindestens 100 fl., halbjährig zu kündigen.

Vergleiche die a. h. sankzionirten Statuten der galizischen Kredits-Anstalt §. 19.

§. 49.

Kündigungstermine.

Die Kündigung der Bank geschieht jederzeit in ganzjährigen, die des Schuldners aber in halbjähriger Frist gerichtlich, u. z. so, daß die Intimazion noch vor Ablauf des nächstfolgenden Zahlungs-Termins Statt finden könne und

müsse, von welchem an auch nur die Aufkündigungsfrist zu berechnen ist.

§. 50.

Abquittirung oder Cession.

Die Bank ist gehalten, in allen Fällen nach Verlangen des Schuldners die wirklich im baaren Gelde oder in Bankbriefen nach dem Nominalbetrage geleistete Rückzahlung des Kapitals und sonstiger hiemit in Verbindung stehender Forderungen, entweder durch eine löschungsfähige Quittung oder durch Cession ohne weitere Dafürhaftung in aller Form Rechtens zu bestättigen und die Klausel anzufügen, daß die bücherliche Einverleibung dieser Urkunde ohne ihr ferneres Einvernehmen Statt haben könne.

§. 51.

Art der Kapitalsrückzahlung.

Kapitalsrückzahlungen müssen stets in Prag an den hiezu autorisirten Bankbeamten geleistet werden; jedoch soll es dem Schuldner oder Cession-Uibernehmer frei stehen, den Erlag des Kapitals und die Ausfertigung der dießfälligen Urkunde auch vor Gericht auf seine Kosten zu leisten und zu begehren.

§. 52.

Mahnungsverfahren.

Sobald der Schuldner eine wie immer Namen habende, gegen die Bank rechtsgiltig eingegangene Verbindlichkeit nicht erfüllt, namentlich das rückzahlbare Kapital am Verfallstage nicht berichtigt, die Interessen oder sonstigen Gebühren in dem 15tägigen Verfallstermine nicht erlegt, oder endlich die laut §. 40 geforderten Nachweise über bezahlte Prioritäts-Passiv-Interessen oder Feuerassekuranzen seiner Zeit zu den genannten Terminen nicht beibringt, so wird derselbe hierwegen von Seite der Bank schriftlich mit dem Beifügen eingemahnt, daß wenn längstens binnen 15 Tagen nach dem bereits abgelaufenen Termine volle Richtigkeit nicht gepflogen seyn sollte, ohne weiters zu den der Bank zustehenden Zwangsmaßregeln geschritten werden würde.

§. 53.

Mahnungsstrafe.

Für Erlassung eines solchen Mahnschreibens hat der Pflichtige eine Straftaxe von $1\frac{0}{0}$ des fälligen Betrages nebst Porto und Intimazions-Kosten zu entrichten.

§. 54.

Art der Intimazion der Mahnung.

Die Intimazion geschieht, wenn der Aufenthaltsort des Schuldners bekannt ist, durch das Ortsgericht, in jedem andern Falle aber lediglich durch einmaliges Einrücken in das Amtsblatt der Prager Zeitung.

§. 55.

Die nicht zugekommene Mahnung hemmt das Verfahren nicht.

Die aus was immer für einem Grunde nicht geschehene Zustellung des Mahnschreibens oder dessen Einrückung in die Zeitung enthebt den Schuldner keineswegs von denen, nach Verfluß der 15tägigen Zuwartungsfrist, vom Tage des Verfallstermins gerechnet, eintretenden Zwangsmaßregeln, welche sofort von Seite der Hypothekenbank ohne Verzug einzuleiten seyn werden.

§. 56.

Arten der Eintreibung von Bankforderungen.

Die Bank ist gehalten und verpflichtet, nach Ablauf einer 15tägigen Zuwartungsfrist ohne weiters entweder die politische oder gerichtliche Exekuzion zu ergreifen, und zwar hat dieselbe bei mindern Forderungen, die voraussichtlich in 1 längstens 3 Jahren durch Sequestrazion eingebracht werden können, diese oder nach Umständen die Feilbietung beweglicher Güter, und nur bei höhern Beträgen die Exekuzion auf das gesammte verpfändete Objekt anzusuchen.

Vergleiche die a. h. sankzionirten Statuten der galizischen Kredits-Anstalt §. 44.

§. 57.

Verfahren.

Die Art und Weise, wie hiebei vorzugehen, und welche Erleichterungen und Vergünstigungen der Bank in ihrem Rechtsverhältnisse zu ihrem Schuldner zu Statten kommen, enthält das Hauptstück VII gegenwärtiger Statuten.

IV.

Von Bankbriefen.

§. 58.

Die Darlehen werden durch Ausfolgung von Bankbriefen vermittelt.

Zur Vermittlung der Darlehen auf Hypotheken bedient sich die Bank des ihr nach §. 3 zustehenden Rechts der Ausfertigung und Hinausgabe von Bankbriefen.

Vergleiche die a. h. sankzionirten Statuten der galizischen Kredits-Anstalt §. 6.

§. 59.

Grund der Ausfertigung von Bankbriefen.

Jedoch kann dieselbe dieses Kredits-Papier nur auf Grund bereits statutenmäßig hypothekarisch versicherter Kapitalien in einem gleichen Betrage und Zinsfuße ausfertigen und in Umlauf setzen.

§. 60.

Fälle der Berechtigung zur Ausfertigung.

Sie ist daher gehalten:

a. die Ausfertigung der Bankbriefe lediglich unter den in nachfolgenden §§. bestimmten Formalitäten und Vorsichten vorzunehmen;

b. die durch Rückzahlung versicherter Kapitalien einfließende Baarschaft mit dem Tage ihrer Fälligwerdung zur Einlösung und Vernichtung eines gleichen Betrages von Bankbriefen mittels Verlosung jederzeit zu verwenden.

§. 61.

Definizion der Bankbriefe.

Die Bankbriefe sind öffentliche Urkunden, durch welche die Bank auf Grund der erworbenen Hypotheken dem Besitzer derselben die

regelmäßige Entrichtung der ausgedrückten Zinsen halbjährig nachhinein, die Kapitalsrückzahlung mittels Verlosung aber dann zusagt, wenn solche statutengemäß von der Direkzion in dem Prager und Wiener Amtsblatte mindestens 6 Wochen vor der Ziehung ausgeschrieben worden ist.

Vergleiche die a. h. sankzionirten Statuten der galizischen Kredits-Anstalt §. 7.

§. 62.

Garantie für die Bankbriefe.

Diese Verbindlichkeiten werden nicht nur von den Ständen des Königreichs Böhmen und deren Domestikalfonde (§. 136) überhaupt, sondern insbesondere durch den zufolge §. 7 zu bildenden Reservefond dadurch gewährleistet, daß derlei Bankbriefe nur auf Grund einer bereits durch das Institut erworbenen Realhypothek unter nachfolgender Form und Kontrolle ausgefertigt werden sollen.

§. 63.

Auftrag zur Ausfertigung der Bankbriefe.

Sobald in Gemäßheit der §§. 27—33 die angebotene Hypothek geprüft, die Ziffer des Darlehens ermittelt, und auf Grund des zufolge §. 23 durch 2 Referenten verfaßten dießfälligen Antrages die Direkzion in Gemäßheit des §. 34 den Beschluß gefaßt hat, oder aber in Folge der in den §. 70 und 72 vorgesehenen Fälle der Ausfertigung neuer Bankbriefe Folge gegeben wird, werden die Akten der Bankbuchhaltung mit dem Auftrage zugemittelt, die dießfälligen Bankbriefe in den von dem Bittsteller gewünschten Beträgen ausfertigen, und selbe in die Vormerkbücher eintragen zu lassen.

§. 64.

Blanquets-Erhebung.

Zu dem Ende erhält die Buchhaltung die erforderlichen Blanquets aus dem Depositum, wovon der Vicedirektor und ein Direktor die Mitsperre haben, und fertigt dieselben in Gemäßheit der Akten aus.

§. 65.

Prüfung durch den Bankreferenten und General-Direktor.

Hierauf gehen die so gefertigten Bankbriefe sammt den Akten an den Bankreferenten bei dem verstärkten Ausschusse, welcher unter seiner Dafürhaftung die Uibereinstimmung mit den Akten gehörig zu prüfen, sofort seine Unterschrift unter die Prüfungsklausel zu setzen, und sämmtliche Dokumente an den General-Direktor abzugeben hat, welcher nach abermaliger Prüfung der Richtigkeit der Ausfertigung das in seiner Verwahrung befindliche Banksiegel beidrücken läßt.

§. 66.

Kontrolle durch die Gerichte.

Zur noch größern Kontrolle und Sicherheit der Bankbrief-Inhaber soll jede Statt findende erste Ausfolgung von Bankbriefen vor Gericht geschehen, wie dieß beim Darlehensgeschäfte im §. 36 bereits erwähnt worden ist, wornach diese Behörde die Bestätigung des vollgezogenen Aktes unter Namhaftmachung der hierauf bezüglichen Schuldurkunde und Hypothek auf jedem einzelnen Bankbriefe auszudrücken haben wird, wo sodann erst derselbe seine volle Giltigkeit erhält.

§. 67.

Bei Neuausfertigungen.

In Amortisazions-, Umschreibungs- und Umtauschungsfällen wird die Superkontrolle dadurch hergestellt, daß das k. böhmische Landrecht die Vorweisung des bezüglichen Amortisazions-Ediktes oder der unbrauchbar gemachten Bankbriefe, auf deren Grund die Neuausfertigung erfolgt ist, daselbst bestättige.

§. 68.

Hinausgabe neuer Koupons.

Die Hinausgabe neuer Koupons nach Ausgang der alten gegen Hinterlegung der Talons, dann für in Verlust gerathene

und unbrauchbar gewordene, geschieht bei der Bank ohne eine andere als die im Geschäftsreglement vorgeschriebene Formalität.

§. 69.

Form der Bankbriefe.

Die Bankbriefe werden auf einem mit Wasserzeichen und sonstigen die Verfälschung erschwerenden Merkmalen versehenen Papier in den Beträgen von 100, 500, 1000, 5000 und 10000 fl. Silbermünze im Konv. Fuß zu 20 fl. auf eine feine kölnische Mark, und 3 Zwanziger auf 1 Gulden gerechnet, nach zuliegendem Formulare, mit Zinsen-Koupon auf 10 Jahre und einem Talon versehen, ausgefertigt, welche Form jedoch abzuändern der Direkzion jederzeit vorbehalten bleibt.

Vergleiche die a. h. sankzionirten Statuten der galizischen Kredits-Anstalt §. 8.

§. 70.

Ausstellungsart und Vertheilung.

Dieselben werden nach Verlangen au porteur oder auf bestimmten Namen lautend ausgestellt und gegen eine kleine, die Kosten deckende Taxe umgeschrieben, umgetauscht, und im Falle der Amortisirung neu ausgefertigt.

§. 71.

Uibertragung des Eigenthums der Bankbriefe.

Die auf einen bestimmten Namen lautenden Bankbriefe werden durch rechtsgiltige stempelfreie Indorsat-Abtretungen (§. 137) von einem Eigenthümer auf den andern übertragen.

Die auf den Uiberbringer lautenden bedürfen einer solchen Abtretung nicht, da der jedesmalige Inhaber derselben als Eigenthümer betrachtet wird.

Vergleiche die a. h. sankzionirten Statuten der galizischen Kredits-Anstalt §. 9.

§. 72.

Amortisirung der Bankbriefe und Talons.

Die Amortisirung der Bankbriefe und Talons ist zulässig, und geschieht nach denselben Grundsätzen, wie sie für Staats- und resp. ständische Papiere vorgeschrieben ist.

§. 73.

Vorgang bei in Verlust gerathenen Koupons.

Bankbriefs-Koupons können nicht amortisirt werden; jedoch soll über die zu bescheinigende Anzeige des Verlustes derselben bei genauer Angabe der betreffenden Nummern und Beträge:

1. das dießfällige Koupons-Verzeichniß bei der Bank öffentlich angeschlagen werden und es in so lange bleiben, bis die Koupons ausgezahlt oder verjährt sind;

2. bei Präsentirung der in obigem Verzeichnisse vorkommenden Koupons, in so ferne das Besitzrecht nicht vollständig nachgewiesen werden kann, deren Auszahlung auf 6 Wochen sistirt und unter Einem durch 3maliges Einrücken in das Prager Amtsblatt der Eigenthümer aufgefordert werden, binnen eben dieser Frist sein Recht nachzuweisen, mit dem Beisatze, daß widrigens dem Uiberbringer die Zahlung ohne Weiters geleistet werden würde;

3. endlich der erste Anzeiger oder seine Rechtsnachfolger berechtigt seien, nach Verfluß der 30jährigen Verjährungsfrist die Zahlung für die unbehoben gebliebenen dießfälligen Koupons gegen Quittung bei der Bank zu erheben.

§. 74.

Bankbriefs-Zinsenzahlungs-Termine.

Die Zinsenzahlung von dem durch die Bankbriefe repräsentirten Kapital geschieht in eben jenen Terminen, in welchen die Hypothek-Verpfänder ihre Zahlungen zu leisten haben, nur mit dem Unterschiede, daß jene vorhinein diese abtragen, die entsprechenden Bankbrief-Inhaber aber halbjährig nachhinein die Zahlung erhalten, somit nach §. 43 am 1. Jänner und 1. Juli, oder am 1. April und 1. Oktober.

§. 75.

Hinausgabe und Form der Koupons.

Mit jedem Bankbriefe werden zugleich mit einem Wasser-Stempel versehene und sonst gegen Verfälschung gesicherte Zinsen-Koupons für 20 halbjährige Fristen und Ein Talon auf weitere Koupons hinausgegeben.

Vergleiche die a. h. sankzionirten Statuten der galizischen Kredits-Anstalt §. 11.

§. 76.

Art der Einlösung der Koupons.

Die fälligen, mit dem klassenmäßigen Stempel zu versehenden Zins-Koupons werden bei den Kassen der Bank und bei denen 14 Kreiskassen außerhalb Prag, so weit bei letzteren der Baarfond hinreicht, jederzeit sogleich in baarem Gelde eingelöst.

§. 77.

Ausnahme bei in Verlust gerathenen.

Eine Ausnahme hievon machen die als in Verlust gerathen angezeigten (§. 73) oder die verjährten Zinskoupons (§. 78), nicht aber die einem amortisirten oder verlosten Bankbrief zugehörigen, die ohne Anstand eingelöst werden können.

§. 78.

Verjährung der Koupons.

Zinsenkoupons verjähren nach 30 Jahren vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, und verlieren sodann ohne Ausnahme ihre Giltigkeit.

Vergleiche die a. h. sankzionirten Statuten der galizischen Kredi s-Anstalt §. 11.

§. 79.

Einlösung der Bankbriefe durch Verlosung.

Die Einlösung der Bankbriefe geschieht nach §. 61 lediglich durch die Verlosung in unbestimmten Zeiträumen und Quantitäten, welche den Inhabern durch ein dießfälliges Ausschreiben in den Prager und Wiener Amtsblättern 6 Wochen vor der Ziehung bekannt gegeben wird.

§. 80.

Ausschreibung der Verlosung nebst Ziehungsplan.

In dieses Ausschreiben ist nicht nur Tag, Ort und Stunde der Ziehung, sondern auch der dießfällige Ziehungsplan, in wel-

chem die Zahl der zu verlosenden Bankbriefe aus jeder hiezu bestimmten Klasse ersichtlich zu machen ist, aufzunehmen.

§. 81.

Art der Verlosung.

Die Verlosung geschieht öffentlich unter Uiberwachung der k. k. Behörden und zwar durch so viele Ziehungen, als in dem kundgemachten Ziehungsplan aufgeführt sind.

§. 82.

Zeit der Einlösung verloster Bankbriefe.

Die Zahlung resp. Einlösung der aus der Ziehung hervorgegangenen Bankbriefe geschieht 6 Monate nach derselben bei den Kassen der Bank.

Vergleiche die a. h. sankzionirten Statuten der galizischen Kredits-Anstalt §. 25.

§. 83.

Art der Einlösung.

Der Eigenthümer des Bankbriefes, den das Los traf, ist gehalten, an dem im vorhergehenden §. bestimmten Zahlungs- resp. Einlösungstermine den betreffenden Bankbrief mit sämmtlichen noch nicht fälligen Zinskoupons bei der Bankkassa, oder über vierwochentliches vorheriges bittliches Einschreiten bei der gewünschten Kreiskasse zu erlegen, wogegen ihm die volle Zahlung des Kapitals im Nominalbetrage in dem Falle sogleich erfolgt werden soll, als die Koupons vollständig beiliegen, sonst aber nur über Abzug des für die fehlenden Koupons entfallenden Betrages.

Vergleiche die a. h. sankzionirten Statuten der galizischen Kredits-Anstalt §. 11.

§. 84.

Ausnahme bei vinkulirten Bankbriefen.

Eine Ausnahme hievon machen die mit einer nicht behobenen Vinkulirungsklausel versehenen Bankbriefe, deren Auszahlung nur unter den gesetzlichen Vorsichten geschehen kann.

§. 85.

Zu Einlösung nicht producirte Bankbriefe werden weiter nicht verzinset.

Wird der verloste Bankbrief am Verfallstage nicht zur Einlösung präsentirt, so bleibt zwar der Betrag hiefür bei den Kassen der Bank erliegen, jedoch hört von diesem Tage an die Verzinsung eines solchen Bankbriefes auf, wenn gleich dessen allfällig producirte Zinskoupons honorirt werden, da sich die Bank hiefür an dem Kapital nach vorhergehendem §. zu erholen berechtigt ist.

Vergleiche die a. h. sankzionirten Statuten der galizischen Kredits-Anstalt §. 11 u. 25.

V.

Von anderweitigen fruchtbringenden Bank-Geschäften.

§. 86.

Die Verwendung disponibler Fonds geschieht durch die Direkzion.

Die fruchtbringende Verwendung der zur augenblicklichen Disposizion nicht erforderlichen, in den Kassen der Bank befindlichen Baarschaft geschieht durch die Direkzion in der Art, wie der §. 6 vorschreibt.

§. 87.

Ermittlung und Bestimmung der disponiblen Fonds.

Zu dem Ende hat die Direkzion in jeder ihrer Sitzungen die verfügbare Baarschaft zu ermitteln und nach Maßgabe des voraussichtlichen Bedarfs die Beträge zu bestimmen, welche auf das Eskompte- und Pfandvorleihungs-Geschäft oder eine andere durch die ständische Versammlung bestimmte Anlegungsart zu verwenden, und wie viel bis zu deren Erschöpfung in andern akkreditirten Kredits-Anstalten anzulegen, oder von dort wieder zu erheben sei.

§. 88.

Referent.

Das ständige Referat hierüber ist dem Buchhalter zuzuweisen.

§. 89.

Maximalbetrag unverwendeter Gelder.

Die Direkzion ist dafür verantwortlich, daß von den disponiblen Geldern durch 4 Wochen niemals ein größerer Betrag als höchstens von 10,000 fl. unfruchtbringend erliegen bleibe.

§. 90.

Geschäftsverfahren.

Das Eskompte-Geschäft besorgt eine eigene hiezu ernannte Kommission, in welche die erforderliche Anzahl von Censoren aus dem Handelsstande eintritt, nach speciellen Vorschriften; die Pfandvorleihungs-Geschäfte, dann die Einlagen und Erhebungen bei Kredits-Anstalten stehen unter Leitung eines hiefür verantwortlichen Direktors und sind auf dem kürzesten Wege nach den in dem Geschäftsreglement enthaltenen Manipulazions-Vorschriften auszuführen.

§. 91.

Außerordentliche Verwendung der Fonds.

Für anderweitige durch die Stände etwa vorzuschreibende fruchtbringende Geschäfte (§. 6) ist mit deren Anordnung auch die erforderliche Geschäfts-Manipulazion zu bestimmen.

VI.

Vom Reservefond.

§. 92.

Oberleitung der Geschäfte.

Die nach dem §. 7 vorgeschriebene Bildung und Verwaltung des Reservefonds steht unter der unmittelbaren Leitung des ständischen verstärkten Ausschusses.

§. 93.

Die Geschäftsmanipulazion besorgt die Direkzion.

Die erforderliche Manipulazion besorgt auf Anordnung desselben die Direkzion und das Bank-Personale.

§. 94.

Mitsperre der Reservefondskasse.

Die Mitsperre zur Reservefondskasse hat jederzeit der jeweilige Oberstburggraf oder der sonstige Präsident des verstärkten Ausschusses.

§. 95.

Art der Bildung des Reservefonds.

Die Bildung des Reservefonds geschieht dadurch, daß der mit jedem Rechnungs-Jahresabschlusse verbliebene und richtiggestellte Bilanz-Aktiv-Saldo baar oder in Sekuritäten in denselben einzufließen hat, und das Vorhandene sofort auf die von dem verstärkten ständischen Ausschusse angemessen erachtete Weise fruchtbringend angelegt, die hieraus hervorgehenden Früchte aber wieder zum Kapitalstock geschlagen werden.

§ 96.

Wann des en Bildung vollendet ist.

Sobald auf diese Weise Eine Million Gulden im Konv. Fuße zusammengekommen ist, ist nach §. 7 die Bildung des Reservefonds vollendet.

§. 97.

Disposizion über die Früchte des Reservefonds.

Von diesem Augenblicke bleibt es der ständischen Versammlung vorbehalten, über die Früchte desselben alljährlich, jedoch immer nur de praeterito zu was immer für einem Zwecke durch absolute Stimmenmehrheit zu verfügen.

§. 98.

Das Verfügungsrecht ruht bei nicht vollkommener Integrität des Fonds.

Dieses Verfügungsrecht ruht nur in dem einzigen Falle, wenn der Reservefond zur Aufrechthaltung der Kosten und Verpflichtungen der Bank nach den §§. 99 und 100 angegriffen werden müßte, wo sodann wegen alsogleicher Wiederergänzung eben so wie bei Bildung des Reservefonds nach §§. 7 und 95 fürzugehen ist.

§. 99.

Wann der Reservefond in Anspruch zu nehmen sei.

Sollte der unwahrscheinliche Fall eintreten, daß die laufenden Zuflüsse der Bank nach Bildung des Reservefonds nicht hinreichen, die Verpflichtungen derselben zu decken, so tritt die Nothwendigkeit ein, den Reservefond in Anspruch zu nehmen, und zwar sind zuerst dessen Früchte, und nur im äußersten Falle der Kapitalstock für diesen Zweck zu verwenden.

§. 100.

Verfahren hiebei.

Den Beweis, daß der in dem vorhergehenden §. vorgesehene Fall eingetreten ist, hat die Bank-Direkzion vollständig dokumen-

tirt zu liefern, die ständische Versammlung über Antrag des verstärkten Ausschusses die erforderlichen Verfügungen zu erlassen, in welcher Art und Weise das unabweislich Nothwendige aus dem Reservefond oder seinen Früchten zu entnehmen sei.

§. 101.

Bei Auflösung der Bank wird der Reservefond ein Eigenthum der Stände.

Bei Auflösung des Bank-Instituts aus was immer für einem Grunde fällt das Eigenthum des Reservefonds, so wie aller übrigen Bank-Aktiven nach vollständig geschehener Tilgung aller wie immer Namen habender rechtmäßiger Ansprüche an das Institut den Ständen des Königreichs Böhmen anheim, die hierüber mit absoluter Stimmenmehrheit zu verfügen haben.

Vergleiche die a. h. sankzionirten Statuten der galizischen Kredits-Anstalt §. 77.

VII.

Von dem Rechtsverfahren*).

§. 102.

Allgemeines Rechtsverhältniß.

Alle mit der Bank in Verkehr tretende Personen stehen in den die Bank mittelbar oder unmittelbar betreffenden Geschäften und Angelegenheiten in dem Rechtsverhältnisse der für das Königreich Böhmen giltigen Gesetze, sofern hievon die Privilegien und Statuten dieser Bank keine Ausnahme machen.

§. 103.

Ordentlicher Gerichtsstand der Bank.

Der ordentliche Gerichtsstand der Real-Hypothen-Bank, als Geklagten, ist das kön. böhm. Landrecht, dann in Merkantil- und Wechselsachen das k. k. Wechsel- und Merkantil-Gericht im Königreiche Böhmen; als Kläger ist jedoch die Bank nur in folgenden Fällen berechtigt, das Forum dieser beiden Gerichtsstände anzurufen:

a) wenn die Klage gegen die Anleiher, Cessionare und Hypotheks-Eigenthümer oder Inhaber in Bezug auf die mit der Bank kontrahirten Anleihen angestrengt wird, und

b) wenn dieselbe gegen Verpfänder von Effekten bei der Bank gerichtet ist.

Vergleiche die a. h. sankzionirten Statuten der galizischen Kredits-Anstalt §. 39.

---

*) Für dasselbe sind viele Bestimmungen der Statuten des galizischen Kredit-Vereins beinahe wörtlich aus dem Grunde beibehalten worden, weil die Gewährung der dort enthaltenen Vergünstigungen auch für Böhmen in Anspruch genommen wird.

§. 104.

Kompetenz des Schiedsgerichts.

In Fällen, wo es sich um Auslegung gegenwärtiger Statuten, dann um ein ausschließend durch dieselben, und nicht durch besondere Vertrags-Urkunden ertheiltes Recht, oder eine auferlegte Verbindlichkeit handelt, haben die von der landständischen Versammlung von 3 zu 3 Jahren zu benennenden Schiedsrichter mit voller schiedsrichterlicher Gewalt zu erkennen, wobei das durch die Wechselordnung und die dieselbe vervollständigenden hohen Verordnungen vorgeschriebene Verfahren zu beobachten ist.

Vergleiche die a. h. sankzionirten Statuten der galizischen Kredits-Anstalt §. 41.

§. 105.

Organismus des Schiedsgerichts.

Das Schiedsgericht besteht aus Einem Vorsitzer, welcher Landstand seyn muß, und vier rechtskundigen Richtern, welche durch absolute Stimmenmehrheit von der landständischen Versammlung zu wählen seyn werden, und unentgeltlich dienen.

Vergleiche die a. h. sankzionirten Statuten der galizischen Kredits-Anstalt §. 41.

§. 106.

Berufungsrecht bei Entscheidungen des Schiedsgerichts.

Den Parteien, welche sich durch den Ausspruch der von der landständischen Versammlung gewählten Schiedsrichter gekränkt glauben, steht das Rechtsmittel der Appellazion an das Prager Appellazions-Gericht und rücksichtlich der Revision an die oberste Justizstelle nach den gesetzlichen Bestimmungen offen.

Vergleiche die a. h. sankzionirten Statuten der galizischen Kredits-Anstalt §. 42.

§. 107.

Besondere Befugniß des Richters.

Sowohl dem Schiedsgericht, als dem Appellazions-Gerichte ist die Macht zugestanden, in dem Urtheile zugleich zu erklären, daß die Maßregeln zur Eintreibung der Zinsen- Kapitalsrück-

zahlung und anderer Gebühren dadurch nicht gehemmt und unterbrochen werden dürfen.

Vergleiche die a. h. sankzionirten Statuten der galizischen Kredits-Anstalt §. 43.

§. 108.

Begünstigung bei Forderungen auf Faustpfänder.

Die Bank hat das Recht, ihre Forderungen aus den in ihren Händen befindlichen Gütern des Schuldners nach Maßgabe des 43. Art. der Wechselordnung und der dem Prager Versatzamte eingeräumten Befugnisse zu befriedigen.

Vergleiche die a. h. sankzionirten Statuten der galizischen Kredits-Anstalt §. 38.

§. 109.

Die Hauptbücher der Bank sind als öffentliche Urkunden zu betrachten.

Die Hauptbücher der Bank und die von der Bank-Direkzion gefertigten Auszüge aus denselben sind in Bezug auf die aus dem Anleihensgeschäft fließenden Forderungen, ordentlichen und außerordentlichen statutenmäßigen Gebühren und Ersätze als öffentliche Urkunden zu betrachten, und geben den vollen Beweis gegen den Schuldner.

Vergleiche die a. h. sankzionirten Statuten der galizischen Kredits-Anstalt §. 40.

§. 110.

Verpflichtung zur Zustellung der Bankerlässe.

Sämmtliche Magistrate und Ortsgerichte im Königreiche Böhmen sind verpflichtet, auf unmittelbares Ansuchen der Bank-Direkzion des landständischen verstärkten Ausschusses und des Schiedsgerichtes die erforderlichen Zustellungen an die Parteien zu besorgen.

§. 111.

Die vor Gericht gefertigten Urkunden haben die Wirkung eines gerichtlichen Vergleiches.

Da die Bank zufolge der §§. 34, 35 und 36 Hypotheken-Darlehen nur über vor Gericht gefertigte Urkunden ertheilt,

die ohnehin die Wirkung eines gerichtlichen Vergleiches haben, so genießen die hieraus hervorgehenden Forderungen vor andern Privat-Ansprüchen die Vorzüge, und deren Eintreibung in dem gerichtlichen Verfahren die Erleichterungen, welche in den nachfolgenden §§. enthalten sind.

Vergleiche die a. h. sankzionirten Statuten der galizischen Kredits-Anstalt §. 37.

§. 112.

Die Bank kann nach Wahl die politische oder gerichtliche Exekuzion ergreifen.

Zur Einbringung verfallener Kapitalsposten, Zinsen und anderer Gebühren ist die Bank-Direkzion berechtigt, ohne ein vorhergehendes gerichtliches anderweitiges Verfahren entweder die gerichtliche oder die politische Exekuzion nach ihrer Wahl zu ergreifen, und dieselbe entweder auf die Früchte oder auf das bewegliche, oder endlich auf das unbewegliche Vermögen des Schuldners zu führen.

Vergleiche die a. h. sankzionirten Statuten der galizischen Kredits-Anstalt §. 44.

§. 113.

Verfahren bei Einschreitungen um gerichtliche Exekuzion.

Die gerichtliche Exekuzion unter Angabe der Gattung des Verfahrens ist bei dem nach Maßgabe des §. 103 kompetenten Gerichte anzusuchen. Das Exekuzions-Gesuch ist nebst den in der G. O. bezeichneten Fällen auch lediglich nach Beibringung einer Abschrift des betreffenden Schuldscheines und des Landtafel- oder grundbücherlichen Zeugnisses über dessen in Kraft stehende Einverleibung, dann des Auszuges aus dem Hauptbuche der Bank, oder endlich bei Vorlage des in Rechtskraft erwachsenen schiedsrichterlichen Urtheils ohne Einvernehmung der Gegenpartei zu bewilligen, und sofort dasjenige Gericht wegen Ausführung der Exekuzion anzugehen, bei welchem das betreffende Objekt verbüchert ist, welchem Ansuchen ohne weiters zu entsprechen seyn wird.

Vergleiche die a. h. sankzionirten Statuten der galizischen Kredits-Anstalt §. 46.

§. 114.

Einleitungsverfahren der politischen Exekuzion.

Das bei Einleitung und Vollziehung der politischen Exekuzion zu beobachtende Verfahren wird dnrch eine besondere Vorschrift bestimmt.

Vergleiche die a. h. sankzionirten Statuten der galizischen Kredits-Anstalt §. 45.

§. 115.

Exekuzion durch Sequestrazion.

Wird die Exekuzion durch Sequestrazion des der Bank verpfändeten Objekts geführt, so bleibt es ihr vorbehalten, dieselbe auf alle Einkünfte des Gutes oder nur auf eine gewisse Gattung derselben, in so ferne deren Verwaltung und Bezug sich von den übrigen füglich trennen lassen, zu begehen und zu bestimmen, ob die sequestrirten Einkünfte unmittelbar von dem Sequester verwaltet und bezogen, oder durch Versteigerung verpachtet werden sollen.

Vergleiche die a. h. sankzionirten Statuten der galizischen Kredits-Anstalt §. 48.

§. 116.

Bestellung des Sequesters.

Der Richter hat den von der Bank in Vorschlag gebrachten Sequester ohne vorläufiges Einvernehmen des Schuldners auf Gefahr und Verantwortung der Bank zu bestellen, und nur in dem Falle, daß er dagegen gegründete Bedenken finden sollte, die Bank-Direkzion zur Vorschlagung eines andern Sequesters aufzufordern, inzwischen aber, wenn Gefahr am Verzuge ist, einen Dritten zu wählen.

Vergleiche die a. h. sankzionirten Statuten der galizischen Kredits-Anstalt §. 49.

§. 117.

Verfahren bei Einwendungen des Schuldners gegen den Sequester.

Dem Schuldner steht frei, binnen 14 Tagen gegen die Person des bestellten Sequesters seine Einwendungen anzubringen, widrigens er mit dessen Ernennung einverstanden gehalten würde.

Uiber dessen allenfällige Einwendungen hingegen hat der Richter, ohne die Uibergabe der sequestirten Gutseinkünfte deßhalb aufzuhalten, nach Vorschrift der §§. 394 und 295 der G. O. zu verfahren und zu entscheiden. Nach erfolgtem stillschweigendem Einverständnisse oder nach erlassener Entscheidung des Richters hören die Gefahr und Verantwortung der Anstalt für die Gebahrung des Sequesters auf.

Vergleiche die a. h. sankzionirten Statuten der galizischen Kredits-Anstalt §. 50.

§. 118.

Pflicht des Sequesters zur Abfuhr der Bankforderungen.

Der auf Ansuchen der Bank im gerichtlichen Wege aufgestellte Sequester ist verbunden, nach Berichtigung der Vorgangsposten, der l. f. Steuern u. s. w. die rückständigen nebst den laufenden Gebühren an die Kasse der Bank, den Uiberschuß der Einkünfte hingegen nach den jeweiligen Bestimmungen des Richters abzuführen.

Vergleiche die a. h. sankzionirten Statuten der galizischen Kredits-Anstalt §. 52.

§. 119.

Rechnungslegung desselben.

Die Rechnungen des Sequesters müssen alljährlich und zwar längstens 30 Tage nach Verfluß eines jeden Jahres, oder wenn die Sequestrazion nicht ein Jahr dauerte, binnen 14 Tagen nach dessen Aufhebung mit allen Belegen an den Richter überreicht, und von diesem nach Vernehmen des Schuldners erledigt werden.

Vergleiche die a. h. sankzionirten Statuten der galizischen Kredits-Anstalt §. 53.

§. 120.

Schiedsgericht wegen Genehmigung der Rechnungen.

Sollte wegen der Genehmigung der Rechnungen zwischen der Bank und ihrem Schuldner ein Streit entstehen, so ist ein Schiedsgericht zu bestellen, zu welchem Einen Richter der Schuldner, den andern der rechnungslegende Sequester, und den dritten die Bank-Direkzion bestimmen wird. Findet der Streit nur zwischen zwei Personen statt, so wählen dieselben jede einen Richter, und

die beiden Gewählten wählen selbst den dritten. Falls sich dieselben über die Wahl des dritten Richters nicht vereinigen könnten, wird der dritte Richter vom ständischen verstärkten Ausschusse ernannt.

Vergleiche die a. h. sankzionirten Statuten der galizischen Kredits-Anstalt §. 54.

§. 121.

Verfahren des Schiedsgerichts.

Das so gebildete Schiedsgericht wird in diesen Fällen von der Beobachtung der Bestimmungen der Gerichtsordnung enthoben, und es wird ihm überlassen, dasjenige Verfahren zu wählen, welches dasselbe zur Erörterung der Streitfrage als zweckmäßig erachten wird. Bei der Meinungsverschiedenheit der beiden ersten Richter über die Verfahrungsart entscheidet der dritte Richter.

Vergleiche die a. h. sankzionirten Statuten der galizischen Kredits-Anstalt §. 55.

§. 122.

Fortsetzung.

Dieses Schiedsgericht verhandelt nöthigenfalls an Ort und Stelle, wo sich das sequestrirte Objekt befindet, ohne weitere Berufung, jedoch nur hinsichtlich der gelegten Rechnung. Die Entscheidung wird durch Mehrheit der Stimmen gefällt; sind jedoch die drei Richter getheilter Meinung, so obliegt es dem Vorsitzenden, sich der Meinung des einen oder des andern Richters anzuschließen, und diese dadurch zum Beschlusse zu erheben.

Vergleiche die a. h. sankzionirten Statuten der galizischen Kredits-Anstalt §. 56.

§. 123.

Verfahren bei Verpachtung der Einkünfte.

Im Falle der von der Bank-Direkzion gewählten Verpachtung der einzelnen oder der gesammten Gutseinkünfte und Erträgnisse im Versteigerungswege, hat die Bank die Licitazions-Bedingungen in Vorschlag zu bringen, der Richter dieselben ohne Einvernehmen des Schuldners zu prüfen, und wenn keine besondern Bedenken dagegen obwalten, zu genehmigen; sohin die Versteigerung zu veranlassen, jedenfalls aber pflichtmäßig zu sorgen, und die Pacht-

bedingungen in der Art festzusetzen, damit aus dem Pachtzinse nach Berichtigung der Vorgangsposten, als der l. f. Steuern u. s. w., dann mit Berücksichtigung der allfälligen durch Hofdekret vom 12. Oktober 1790 vorgeschriebenen Entrichtungen an dritte Personen, die der Bank gebührenden Zahlungen an die Kasse der Anstalt geleistet werden, und nur der Uiberschuß dem Eigenthümer des Gutes, oder dem sonstigen Rechtserwerber ausgefolgt werde.

Vergleiche die a. h. sankzionirten Statuten der galizischen Kredits-Anstalt §. 57.

§. 124.

Bei Pfändung beweglicher Güter geschieht die Schätzung sogleich oder bei der Veräußerung.

Wird die Exekuzion auf bewegliche Güter geführt, so ist mit der Pfändung, wenn an dem Orte, oder in dessen Nähe geeignete Schätzleute zu finden sind, zugleich auch die Schätzung vorzunehmen. Im entgegengesetzten Falle soll die Schätzung unmittelbar vor der Veräußerung geschehen. Ein eigenes Schätzungs-Gesuch ist in keinem Falle nothwendig.

Findet sich bei der ersten Versteigerung kein Käufer, der wenigstens den Schätzungswerth anbietet, so hat die Veräußerung bei derselben auch unter dem Schätzungswerthe zu geschehen.

Vergleiche die a. h. sankzionirten Statuten der galizischen Kredits-Anstalt §. 62.

§. 125.

Bei Exekuzion unbeweglicher Güter ist die Schätzung unter Einem anzuordnen.

Wird endlich die Exekuzion auf unbewegliche Güter geführt, so obliegt es dem Richter, bei Bewilligung des dießfälligen Gesuches unter Einem die Schätzung auf dem kürzesten Wege anzuordnen, resp. hierwegen die Realbehörde zu requiriren.

§. 126.

Begünstigung der Bank zur Vereinfachung des Schätzungs-Verfahrens.

Zur Vereinfachung des Schätzungs-Verfahrens ist die Bank-Direkzion berechtigt, statt des gerichtsordnungsmäßigen die Er-

mittlung des Werthes durch eine Kommission nach dem durchschnittlichen dreijährigen Reinertrage, wenn hiezu die erforderlichen Anhaltspunkte mindestens für die Hauptrubriken vorhanden sind, und nach Erhebung des Bauzustandes bei allfälligen Bauobjekten in der Art, wie sie in dem §. 31 vorgeschrieben sind, zu begehren, welchem Ansuchen der Richter, sofern dagegen kein besonderes Bedenken obwaltet, zu willfahren hat.

§. 127.

Ausrufspreis.

Der auf diese Weise ermittelte Werth des Objekts ist dem gerichtsordnungsmäßig erhobenen gleich zu stellen, und hat sofort als Ausrufspreis zu dienen.

Vergleiche die a. h. sankzionirten Statuten der galizischen Kredits-Anstalt §. 58.

§. 128.

Vorschlagsrecht der Licitazionsbedingungen.

Sowohl in dem Falle, wenn das der Bank verpfändete Gut auf Ansuchen derselben, oder auch in dem Falle, wenn es im Konkursverfahren, oder auf Ansuchen eines andern Gläubigers im Wege der Exekuzion veräußert werden soll, kann die Bank-Direkzion die Licitazions-Bedingungen in Vorschlag bringen, der Richter hat dieselben zu prüfen, und wenn keine besondern Bedenken dagegen obwalten, zu genehmigen, jedenfalls aber pflichtmäßig zu sorgen, daß solche Bedingungen festgesetzt werden, durch welche die allfällig gebührende Zahlung der Forderung der Bank nicht verzögert wird.

Vergleiche die a. h. sankzionirten Statuten der galizischen Kredits-Anstalt §. 59.

§. 129.

Recht der Bank zur Fortsetzung des Exekuzionsverfahrens eines Dritten bei nicht gehöriger Betreibung.

Wird von einem Gläubiger auf das nach den §§. 35 und 36 der Bank verpfändete Gut Exekuzion geführt, dieselbe aber nicht gehörig betrieben, so steht der Bank frei, sobald die weitern gesetzlichen Schritte des Verfahrens durch 14 Tage nicht verfolgt

worden sind, diese Exekuzion im eigenen Namen auf der Grundlage der bereits erfolgten Exekuzionsmittel, fortzusetzen.

Vergleiche die a. h. sankzionirten Statuten der galiz'schen Kredits-Anstalt §. 60.

§. 130.

Anmeldung der Forderung in Konkursfällen.

Fällt der Schuldner in Konkurs, so muß die Bank ihre Forderung auf das ihr verpfändete Objekt der Gerichtsordnung gemäß binnen der Ediktalfrist bei dem Konkursrichter *) anmelden. Darüber ist, ohne den Ablauf der Ediktalfrist, oder die Benennung des Kreditorenausschusses abzuwarten, und ohne allen unnöthigen Aufschub, mündlich zu verfahren.

Der Massa-Vertreter soll zwar ohne Vernehmung des Ausschusses der Gläubiger weder über die Klage der Hypothekenbank verhandeln, noch über ihren Anspruch eine Erklärung abgeben; ist jedoch noch kein Ausschuß der Gläubiger ernannt, so genügt es, wenn von dem Massavertreter die im Gerichtsorte befindlichen ihm bekannten Gläubiger vernommen werden.

Vergleiche die a. h. sankzionirten Statuten der galizischen Kredits-Anstalt §. 61.

§. 131.

Begünstigungen der Bank zur Befriedigung ihrer Forderungen in Konkursfällen.

In dem Liquidazions-Urtheile muß zugleich erkannt werden, ob der Bank auf das Gut ein Pfandrecht zustehe. Sobald das Urtheil, wodurch der Bank ihre Forderung und das Pfandrecht zugesprochen worden ist, die Rechtskraft erlangt hat, kann die Bank fordern, daß das Gut ohne Aufschub feilgeboten, und wenn es bei der ersten und bei der zweiten Feilbietung nicht wenigstens um den Schätzungswerth an Mann gebracht wird, unaufgehalten, ohne Vernehmung der Gläubiger, bei der dritten auch

*) So wie überhaupt Manches, was sich in diesen Statuten auf rein juridische Fragen bezieht, der reiflichen Erwägung Sachverständiger anheim gestellt bleibt, wird es auch ihrer Entscheidung überlassen werden müssen, ob in Konkursfällen die Hypothekenbank nicht eben so ausschließlich das Forum des k. k. Landrechtes anzusprechen habe, als dieß in ähnlichen Fällen der k. k. Kammerprokuratur zusteht.

unter dem Schätzungswerthe veräußert, und der Bank durch den Preis desselben ihre Forderungen, jedoch unbeschadet der ihr vorgehenden Gläubiger, ohne Aufschub, und ohne das Klassifikazions-Urtheil abzuwarten, bezahlt werden.

Sollte in der Folge vermöge des Klassifikazions-Urtheils und der Vertheilung des Konkurs-Massa-Vermögens sich ergeben, daß der Bank mehr, als ihr gebührt, gegeben worden ist, so muß dieselbe sogleich den empfangenen Mehrbetrag, nebst den 4 % Zinsen zurückersetzen.

Vergleiche die a. h. sankztonirten Statuten der galizischen Kredits-Anstalt §. 62.

§. 132.

Klagrecht der Bankbriefinhaber gegen die Bank.

Denen Gläubigern der Bank, resp. einem jeden Bankbriefs-Inhaber steht das Recht zu, nicht nur für den Fall, als eine nach Inhalt des Bankbriefes von Seite der Bank übernommene Verbindlichkeit *nicht* eingehalten würde, sondern auch dann, wenn er, aus welchem Grunde immer, die Gefährdung seiner Rechte und Sicherheit durch Außerachtlassung der in gegenwärtigen Statuten enthaltenen Vorschriften besorgen sollte, auf die in den nachfolgenden §§. beschriebene Art und Weise seine Beschwerde oder Klage anzubringen.

Vergleiche die a. h. sankzionirten Statuten der galizischen Kredits-Anstalt §. 69.

§. 133.

Einleitung des Verfahrens.

Das Verfahren beginnt mit der mündlichen oder schriftlichen Anzeige der Beschwerde oder Forderung bei dem permanenten landständischen Ausschusse, welcher verpflichtet ist, hierüber eine Bescheinigung auszustellen, und ohne den geringsten Zeitverlust die entsprechende Untersuchung einzuleiten, falls die Sache aber nicht sogleich beigelegt werden könnte, und von Seite der Bank-Direkzion keine Rechtseinwendungen gegen dieselbe erhoben werden, dem Bankbriefinhaber die Bestättigung über die Anstandslosigkeit seines Begehrens, sonst aber den Bescheid über die erhobenen Rechtseinwendungen längstens binnen 3 Tagen zu ertheilen.

Vergleiche die a. h. sankzionirten Statuten der galizischen Kredits-Anstalt §. 69, 71 u. 72.

§. 134.

Einbringung der Klage und Entscheidung im mündlichen Verfahren.

Unter Beilegung des ertheilten Bescheides hat sofort der Kläger bei jenen der in den §§. 103 und 104 bezeichneten Gerichten, wohin der Gegenstand gehört, einzuschreiten, welche in erster Instanz diese Angelegenheit im Wege des mündlichen Verfahrens zu verhandeln haben werden.

Vergleiche die a. h. sankzionirten Statuten der galizischen Kredits-Anstalt §. 69.

§. 135.

Befriedigung der zugesprochenen Forderung.

Würde die dem Kläger zugesprochene Forderung aus dem Bank-Vermögen nicht sogleich ihre Berichtigung erhalten, so steht es demselben frei, seine Befriedigung im Grund der von den Landständen übernommenen Haftung (§§. 62 und 136) aus dem ständischen Domestikalfonde im Wege des k. k. Guberniums zu verlangen, welches die weitere förderſamste Berichtigung dieser Forderung einleiten wird.

Vergleiche die a. h. sankzionirten Statuten der galizischen Kredits-Anstalt §. 69.

VIII.

Besondere Privilegien.

§. 136.

Haftung des Domestikalfonds für die Verbindlichkeiten der Bank.

Die Stände sind ermächtigt, die Haftung aller durch die Bank eingegangenen Verbindlichkeiten auf den ständischen Domestikalfond, dessen Erforderniß verfassungsmäßig durch ausgeschriebene Steuerzuschüsse jederzeit gedeckt wird, zu übernehmen, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß jede aus dem Domestikalfonde für die Bank geleistete Zahlung aus den Zuflüssen derselben und ihres Reservefonds wieder unverzüglich zu ersetzen seyn wird.

Vergleiche die a. h. sankzionirten Statuten der galizischen Kredits-Anstalt §. 75.

§. 137.

Stempelfreiheit.

Die Real-Hypotheken-Bank ist von dem Gebrauche des Stempels für alle Schriften und Erlässe, Quittungen und Bestättigungen, welche dieselbe ausfertigt, oder welche von ihren Vertretern in ihrem Namen ausgegeben werden, einschließig der Bankbriefe und der in dem §. 71 erwähnten Abtretungen, gänzlich enthoben; dagegen bleiben aber die Interessen-Koupons, welche zur Verfallzeit bei der Behebung der Zinsen von den Bankbrief-Inhabern statt der Quittungen beigebracht werden müssen, dem klassenmäßigen Stempel unterworfen.

Vergleiche die a. h. sankzionirten Statuten der galizischen Kredits-Anstalt §. 79.

§. 138.

Börsenmäßigkeit.

Die Veräußerung der Bankbriefe auf der öffentlichen Börse und deren Notirung im Börsenkourszettel ist gestattet.

Vergleiche die a. h. sankzionirten Statuten der galizischen Kredits-Anstalt §. 79.

§. 139.

Verfälschungsstrafe.

Die Verfälschung der Bankbriefe und ihrer Koupons wird eben so bestraft, wie dieß bei der Verfälschung anderer von einer öffentlichen Kasse des In- oder Auslandes ausgestellten Schuldverschreibungen gesetzlich zu geschehen hat.

Vergleiche die a. h. sankzionirten Statuten der galizischen Kredits-Anstalt §. 79.

§. 140.

Gestattung zur Anlegung öffentlich verwalteter Gelder in Bankbriefen.

Kapitalien und Uiberschüsse der Städte, Gemeinden, Körperschaften, Stiftungen, unter öffentlicher Aufsicht stehender Anstalten, dann Pupillar- und Depositengelder können in Bankbriefen angelegt werden, in allen vorkommenden einzelnen Fällen jedoch immer nur mit Zustimmung und einzuholender ausdrücklicher Bewilligung der kompetenten Behörden.

Vergleiche die a. h. sankzionirten Statuten der galizischen Kredits-Anstalt §. 75.

Serie 416. Kapital fl. 1000 K. M.

Nro. 22,797 Jahrzins fl. 40 K. M.

Bankbrief.

fl. 1000 Kapital Gulden K. M. *Eintausend.*

4 % Verzinsungsfuß *Vier* von Hundert jährlich.

Eintausend Gulden Konv. Münze mit *Vier* von Hundert.

(Terminen-Ausschnitt.)

Welcher Betrag von *Eintausend* Gulden Konv. Münze, 20 Gulden auf eine kölnische Mark fein Silber und 3 k. k. österreichische Zwanzig-Kreuzer-Stücke auf Einen Gulden gerechnet, von heute halbjährig nachhinein mit *Vier* von Hundert in gleicher Münze pro anno verzinst, und für den Fall der statutengemäßen Verlosung bei den Kassen dieser Bank rückgezahlt werden wird dem *Uiberbringer*

Dieser Bankbrief sammt den zur Zinsenbehebung erforderlichen Koupons und Talon ist unter der Kontrolle und Garantie der hochlöbl. böhm. Stände in Folge Direkzions-Beschlusses zur Z. 333 de anno 1843 ausgestellt worden.

Koupon mit fl. 20 fällig jeden 1. *Jänner.*

Von der böhmisch-ständischen Real-Hypotheken-Bank.
Prag, am 30. *Juni* 1843.

Koupon mit fl. 20 fällig jeden 1. *Juli.*

Johann Mayer,
Buchhalter.

Obstehende Ausfertigung wurde in Uibereinstimmung mit den Akten befunden.

Prag, am 1. *Juli* 1843. *v. Hochmark,*
des verst. ständ. Ausschusses Referent in Bankſachen.

Bank-Siegel.

Hier folgt die im §. 66 der Statuten ausgesprochene gerichtliche Bestätigung über die Behändigung des Bank-Briefes an den Schuldner mit Hinweisung auf die hiefür eingeräumte Hypothek.

III.

Anhang.

Abdruck der Statuten

der

galizisch-ständischen Kredit-Anstalt.

I. Hauptstück.

Bildung der Kredit-Anstalt.

§. 1.

Die galizisch-ständische Kredit-Anstalt wird durch einen freiwilligen Verein von Besitzern landtäflicher Güter unter Garantie der Stände (75—b) gebildet.

§. 2.

Zur Aufnahme in den Kredit-Verein sind alle in Galizien liegende Privatgüter, die in der Landtafel als selbstständige Gutskörper verbüchert sind, geeignet, in so fern der Verein auf jedes derselben nach den in dem §. 36 festgesetzten Grundsätzen ein Darlehen von wenigstens Eintausend Gulden Konvenzions-Münze ertheilen kann.

Die unmittelbar dem Staate oder den politischen Fonden, welche vom Staate verwaltet werden, gehörenden Güter, dann jene der Korporazionen, Gemeinden, moralischen Körper und Fonde, die zwar nicht in der unmittelbaren Verwaltung, aber unter der Aufsicht der Regierung stehen, haben demnach, so lange sie diese Eigenschaft nicht ändern, von dem Kreditvereine ausgeschlossen zu bleiben.

Gehört ein Gut mehreren Eigenthümern, deren Antheile in der Landtafel nicht als selbstständige Gutskörper erscheinen, so kann der abgesonderte Beitritt eines solchen Antheilsbesitzers ebenfalls nicht Statt finden.

Der Besitzer mehrerer landtäflich selbstständigen Gutskörper, die so klein sind, daß der Verein auf jedes derselben nicht wenigstens 1000 fl. K. M. darleihen könnte, kann jedoch dem Kredit-Vereine

beitreten, wenn diese kleinen landtäflich selbstständigen Gutskörper sämmtlich zu demselben Dominium gehören, und zusammen genommen ein Anleihen von wenigstens 1000 fl. K. M. ertragen können.

§. 3.

Der Beitritt zu dem Kredit-Vereine ist an keinen bestimmten Zeitpunkt gebunden.

§. 4.

Der Beitritt geschieht:

a) durch die Aufnahme eines Anleihens von der Anstalt;

b) Durch die Erklärung des Erwerbes eines Gutes, auf dem ein solches Anleihen verbüchert ist, daß er dem Vereine beitreten wolle.

Wenn derselbe in der Fallfrist von sechs Wochen vom Tage der Zustellung des über die bewilligte landtäfliche Eintragung seines Eigenthumsrechtes erflossenen Bescheides in dieser Beziehung sich nicht ausdrücklich erklärt, wird der Beitritt als geschehen angenommen.

Erklärt sich hingegen derselbe in der bezeichneten Fallfrist, daß er dem Vereine nicht angehören wolle, so wird diese Erklärung als Aufkündigung der Schuld angesehen, und es treten dann die Bestimmungen des §. 19 ein.

§. 5.

Der Austritt aus dem Vereine geschieht:

a) Durch die vollständige Abtragung der Schuld;

b) durch die Veräußerung des Gutes, auf dem das Darleihen des Vereins verbüchert ist.

II. Hauptstück.

Pfandbriefe.

§. 6.

Der Kredit-Verein ertheilt Darleihen mittelst der Ausfertigung von Pfandbriefen.

§. 7.

Die Pfandbriefe sind öffentliche Urkunden, durch welche der Kredit-Verein dem Besitzer derselben die regelmäßige Entrichtung der Zinsen und die Rückzahlung des Kapitals unter den in den Grundsätzen des Instituts enthaltenen Bedingungen zusichert, deren halbjährige Aufkündigung der Kredit-Anstalt vorbehalten, den Pfandbrief-Inhabern jedoch nicht eingeräumt wird.

§. 8.

Jeder Pfanddrief wird nach dem angeschlossenen Muster ausgefertigt, und enthält:

a) die Kapitals-Summe, über welche derselbe ausgestellt wird.

Es werden Pfandbriefe pr. 100 fl., 500 fl. und 1000 fl., dann 5000 fl. und 10000 fl. ausgefertigt werden.

b) Die Währung, in welcher die Summen und die davon gebührenden Zahlungen zu verstehen sind.

Alle Geschäfte bei dem Vereine werden in Silbermünze nach dem Konvenzionsfuße zu 20 fl. auf eine feine Mark Kölnisch und zu 3 Zwanziger auf 1 fl. gerechnet, vollzogen.

Sowohl die an den Verein, als auch die von ihm zu entrichtenden Zahlungen müssen daher immer in obiger Währung geleistet werden.

c) Den Zinsfuß.

Derselbe wird dermal mit 4 von 100 fl. festgesetzt.

d) Den Zeitpunkt der Zinsentrichtung.

Die Anstalt wird die Zinsen von den Pfandbriefen halbjährig dekursive bezahlen. Hiernach werden auch die Pfandbriefe mit dem entsprechenden Termine zur Zahlung der Zinsen ausgefertigt.

e) Den Namen der Person, auf welche als Gläubiger der Pfandbrief ausgefertigt wird, oder die Bestimmung, daß derselbe auf den Uiberbringer laute.

Es wird nämlich der Wahl des Darleihenwerbers überlassen, ob er wünsche, sich die Pfandbriefe auf einen bestimmten Namen, oder auf den Uiberbringer ausstellen zu lassen.

f) Die Bestimmung, daß die Rückzahlung des in dem Pfandbriefe ausgedrückten Kapitals nach dessen Verlosung, oder der der Anstalt vorbehaltenen Aufkündiguug geschehen werde.

g) Die Unterschrift des Präsidenten der Vereins-Direkzion oder seines Stellvertreters, und eines Direktors, unter Beidrückung des Siegels der Direkzion.

h) Die von dem Präsidenten der Aufsichts-Kommission, oder seinem Stellvertreter und einem Beisitzer zu fertigende Bestätigung, daß der Pfandbrief im Grunde eines landtäflich verbücherten Darleihens der Vereins-Direkzion ausgefertigt sei.

§. 9.

Die auf einen bestimmten Namen lautenden Pfandbriefe werden durch rechtsgiltige Abtretungen (§. 79 a) von einem Eigenthümer auf den andern übertragen. Die auf den Uiberbringer lautenden Pfandbriefe bedürfen hingegen keiner eigens auszufertigenden Abtretung, sondern der jedesmalige Inhaber derselben wird bei der Anstalt als der Eigenthümer betrachtet.

§. 10.

Es steht Jedermann frei, die auf den Uiberbringer lautenden Pfandbriefe auf einen bestimmten Namen umschreiben zu lassen, wie auch beschädigte gegen neue, oder größere Pfandbriefe gegen mehrere kleinere umzutauschen und umgekehrt. Es werden mäßige Kanzleigebühren bestimmt werden, die sowohl für die Ausfertigung als für die Umschreibung der Pfandbriefe von dem Uibernehmer derselben zu entrichten sind.

§. 11.

Mit jedem Pfandbriefe werden zugleich Zinskoupons auf 20 halbjährige Fristen und ein Talon auf weitere Zinskoupons hinausgegeben. Die entfallenden Zinsen werden gegen Beibringung des nicht amortisirten Zinskoupons auch in dem Falle entrichtet werden, wenn der Pfandbrief selbst bereits eingelöst oder amortisirt worden wäre.

Nach der Verfallszeit sämmtlicher Zinskoupons werden, in so weit der Pfandbrief noch giltig ist, gegen Beibringung des Talons, neue Zinskoupons auf 20 halbjährige Fristen, nebst einem neuen Talon ausgefolgt.

Wenn bei der Auszahlung eines verlosten Pfandbriefes ein oder mehrere zur Auszahlung noch nicht fällige Zinskoupons abgehen, so ist der Verein berechtigt, von dem auszuzahlenden Kapitale eine dem Zinsbetrage der abgängigen Koupons gleichkommende Summe zurückzubehalten.

Die einzelnen Zinsraten werden erst in 30 Jahren verjährt.

III. Hauptstück.

Schuldverschreibung des Gutsbesitzers.

§. 12.

Der Gutsbesitzer, welcher ein Darleihen von dem Vereine zu erlangen wünscht, muß einen Schuldschein in landtafelmäßiger Form ausfertigen, in welchem derselbe auszudrücken hat:

a) den Kapitals-Betrag der Schuld;
b) die Benennung der Hypothek und der dazu gehörigen Ortschaften;
c) die Bezeichnung der von ihm an den Verein jährlich zu leistenden Gebühren;
d) die Angelobung, den Statuten des Vereins genau zu entsprechen;
e) die Bewilligung, daß das Kapital, die Zinsen und die sonstigen statutenmäßigen Gebühren, wie auch die Verpflichtung zur Entschädigung in dem Falle des §. 65 bis zum Betrage

von 3 Percent des Kapitals in dem Lastenstande des zur Hypothek angebotenen Gutes intabulirt werden.

Der Umstand, daß die Entschädigung nur in dem Betrage von 3 Percent des Kapitals verbüchert wird, enthebt den Schuldner keineswegs der Verpflichtung, dem Vereine auch einen größern Schaden, wenn derselbe durch seinen Saumsal verursacht wurde, so wie auch die allfälligen Exekuzionskosten zu ersetzen.

Endlich muß der Schuldschein enthalten:

f) die Unterschrift des Schuldners und zweier Zeugen.

§. 13.

Der Schuldschein, so wie die Vollmachten zur Erhebung der Pfandbriefe und die Quittungen über Empfänge, müssen hinsichtlich der Richtigkeit der Unterschriften von dem betreffenden Kreisvorsteher, worüber eine eigene Weisung von dem k. k. Landes-Gubernium ergehen wird, oder von dem betreffenden Gerichte legalisirt seyn.

§. 14.

Der Schuldschein muß vor der Ausfertigung der Pfandbriefe in dem Lastenstande der angebotenen Hypothek landtäflich verbüchert werden.

§. 15.

Die ausgefertigten Pfandbriefe überreicht die Vereins-Direkzion vor deren Ausfolgung an den Schuldner der Anstalt der Aufsichtskommission sammt der dießfälligen bereits verbücherten (§. 14) Schuldverschreibung, auf deren Grundlage die Pfandbriefe ausgefertigt worden sind.

Die Aufsichtskommission wird nach geschöpfter Uiberzeugung, daß nur so viel und nur solche Pfandbriefe ausgefertigt worden sind, als auf der Grundlage der Schuldverschreibung auszufertigen waren, in einem jeden Pfandbriefe die in dem §. 8 h) erwähnte Bestätigung fertigen.

Auf gleiche Weise wird sowohl die Vereins-Direkzion als die Aufsichts-Kommission zu verfahren haben:

a) bei Eintauschung der Pfandbriefe einer Gattung auf andere, oder der beschädigten auf neue (§. 10);

b) bei Ausfertigung neuer Pfandbriefe an die Stelle der amortisirten.

In allen diesen Fällen wird die Aufsichts-Kommission, bei Fertigung der Bestätigung, auf der Urkunde, welche die gehörig und richtig vollzogene Ausfertigung der Pfandbriefe beweist, das Datum, die Zahl und die Beträge der Pfandbriefe anzumerken haben. Diese

Anmerkung wird demnach in dem ersten Falle auf der Schuldverschreibung, in dem Falle zu a) auf den zur Eintauschung überreichten, von der Vereins-Direkzion vorläufig unbrauchbar gemachten Pfandbriefen, und in dem Falle zu b) auf dem Amortisazions-Dekrete zu geschehen haben.

§. 16.

Die an den Verein, und zwar an die Kasse der Anstalt in Lemberg, zu leistenden fortlaufenden Gebühren sind:

a) die Zinsen von dem dargeliehenen Kapitale nach demselben Zinsfuße, auf welchen die von dem Vereine ausgefertigten Pfandbriefe lauten;

b) die Tilgungsquote.

Der Schuldner der Anstalt hat die ersten halbjährigen Zinsen bei Empfang der Pfandbriefe vorhinein zu entrichten, die weitern Zinsen so wie die Tilgungsquoten in den im Schuldschein festgesetzten Terminen ebenfalls halbjährig abzuführen.

c) Der Beitrag zur Bestreitung der Verwaltungs-Auslagen, der zugleich mit den Zinsen zu leisten ist, und ein Viertelpercent des Kapitals ($\frac{1}{4}$ %) nicht zu überschreiten hat.

IV. Hauptstück.

Tilgung des der Kredit-Anstalt schuldigen Kapitals.

§. 17.

Mit der Kredit-Anstalt ist ein regelmäßiger Tilgungsfond verbunden, welcher durch die von den Schuldnern zu leistende Rückzahlung an Kapitalsraten gebildet wird. Die Rückzahlung besteht in 1 Percent jährlich vom Kapitals-Nennwerthe, auf welchen die bezogenen Pfandbriefe lauten.

§. 18.

Dem Schuldner wird das dargeliehene Kapital von Seite des Vereines in der Regel nicht aufgekündet, sondern es wird die in dem Schuldscheine bezeichnete Rückzahlungsart befolgt werden. Eine Ausnahme von diesem Grundsatze findet nur in den, in dem §. 63 bezeichneten Fällen Statt.

§. 19.

Dagegen wird aber dem Schuldner freigestellt, die aufgenommenen Summen ganz oder theilweise vor Ablauf der bedungenen Tilgungszeit zu berichtigen.

In diesem Falle wird ihm diejenige Summe, die nach dem Tilgungsplane an den Pfandbriefen bereits eingezogen ward, zu Gute

gerechnet. Im Fall einer, den Tilgungsplan übersteigenden baaren Rückzahlung müssen jedoch überdieß von diesem Mehrbetrage die Zinsen für das nachfolgende halbe Jahr der Anstalt zugleich bezahlt werden.

§. 20.

Die halbjährige Rückzahlungsquote muß immer im Baaren entrichtet werden; bei allen andern Kapitalszahlungen hingegen, die der Schuldner außer dem Tilgungsplane zu leisten beabsichtigt, bleibt es seiner Wahl überlassen, die Zahlung in Pfandbriefen oder in Baarem zu vollziehen.

§. 21.

Die für den Tilgungsfond einfließende Baarschaft darf zu keinem andern Zwecke, als zur Einlösung verloster Pfandbriefe verwendet werden, so wie auch in dem Falle, wenn der Schuldner seine Schuld außer dem Tilgungsplane ganz oder theilweise in Baarem abträgt, die hierdurch gezahlten Kapitalsbeträge nur zur Einlösung und Vertilgung von Pfandbriefen verwendet werden können.

§. 22.

Die aus dem Tilgungsfonde einzulösenden Pfandbriefe werden jedenfalls durch Verlosung bestimmt.

§. 23.

Die aus dem Tilgungsfonde eingelösten Pfandbriefe, so wie jene Pfandbriefe, welche der Schuldner im Grunde der §§. 19 und 20 zur Abzahlung seiner Schuld außer dem statutenmäßigen Tilgungsplane dem Vereine übergibt, werden von der Vereins-Direkzion sogleich unbrauchbar gemacht, sohin der Aufsichtskommission vorgelegt, welche nach geschöpfter Uiberzeugung über das gehörig vollzogene Verfahren von Seite der Vereins-Direkzion diese Pfandbriefe der Vereins-Direkzion zur weiteren Amtshandlung zurückstellt.

§. 24.

Da durch die regelmäßige Entrichtung der Tilgungsquote das dem Schuldner dargeliehene Kapital, und mit diesem auch die Gebühr an Zinsen von sechs zu sechs Monaten sich vermindert, der Schuldner aber nach dem §. 16 außer der Tilgungsquote 4 Procent jährlich des dargeliehenen Kapitals nach dem ursprünglichen Nennwerthe bis zur gänzlichen Tilgung der Schuld zu entrichten hat, so wird der in diesen Zahlungsraten enthaltene, die gebührenden Zinsen übersteigende Betrag zur Tilgung des schuldigen Kapitals verwendet werden.

§. 25.

Die Verlosung der Pfandbriefe wird alljährig in den ersten Tagen der Monate December und Juni vor sich gehen, die gezogenen Nummern aber werden in den ersten Tagen der Monate Jänner und Juli durch die Wiener und die Lemberger Zeitung bekannt gemacht werden.

Die Zahlung der im Monate December gezogenen Pfandbriefe wird am letzten Juni des nächsten Jahres, und jene der im Monate Juni gezogenen am letzten December desselben Jahres erfolgen.

Der Inhaber des Pfandbriefes, den das Los traf, ist gehalten, am nächsten statutenmäßigen Zahlungstermine die Zahlung zu erheben; sollte er dieses unterlassen, so wird zwar der entsprechende Geldbetrag bei der Anstalt aufbewahrt, jedoch hört der Zinsbezug von diesem Zeitpunkte auf.

Nach abgelaufener dreißigjähriger Verjährungszeit fallen diese aufbewahrten Beträge dem Reservefonde der Anstalt zu.

Die Anstalt ist befugt, die verlosten Pfandbriefe auch vor dem Zahlungstermine auf Verlangen der Inhaber zu eskomptiren.

§. 26.

Das bei der Verlosung zu beobachtende Verfahren bestimmt ein besonderes Regulativ für die Vereins-Direkzion.

§. 27.

Sobald von der auf einem Gute lastenden Kapitalsschuld wenigstens 100 fl. Konvenzions-Münze zurückgezahlt wurden, kann der Schuldner verlangen, daß der berichtigte Kapitalsbetrag in der Landtafel gelöscht werde. Die Beträge solcher theilweisen Zahlungs-Löschungen müssen immer durch 100, als den Betrag der kleinsten Pfandbriefe, theilbar seyn. Dabei bleibt jedoch die jährliche Entrichtung an Zinsen und an der Tilgungsquote ungeändert.

§. 28.

Wird wenigstens ein Viertheil der dargeliehenen Kapitalssumme zurückgezahlt, so steht dem Schuldner nebst der Berechtigung des vorgehenden §. 27 das Recht zu, die Erweiterung des Tilgungplanes dergestalt anzusuchen, daß der Rest des schuldigen Kapitals in diejenige Anzahl Raten vertheilt werde, welche für die Zurückzahlung des ganzen Kapitals ursprünglich bestimmt war.

Bei Darleihen jedoch, welche zu verschiedenen Zeitpunkten auf die nämliche Hypothek ertheilt wurden, können die von dem Einen entrichteten Zahlungsraten nicht auf Abschlag des Andern in Abrechnung gebracht werden.

V. Hauptstück.

Erfordernisse der Hypothek.

§. 29.

Die Kredit-Anstalt ertheilt Darleihen in Pfandbriefen nur auf die erste Hälfte des Gutswerthes in der Art, daß der Anstalt außer öffentlichen Staatsabgaben, Grundzehenten, Dienstbarkeiten und den auf den Früchten haftenden Grundlasten, die von dem Ertrage in Abzug gebracht werden, dann der Oktava für die Ansprüche aus dem Unterthansbande, keine Passiven vorgehen dürfen.

§. 30.

Gleichwohl wird die Kredit-Anstalt auch auf Güter, auf denen schon Passiven lasten, Darleihen ertheilen, wenn die verbücherten Gläubiger und deren Aftergläubiger die zu verbüchernde Erklärung abgeben, daß sie der Kredit-Anstalt für das ihrem Schuldner zu ertheilende Darleihen und die damit verbundenen statutenmäßigen Rechte die Tabular-Priorität abtreten.

§. 31.

Auch dann können von der Kredit-Anstalt Darleihen in Pfandbriefen ertheilt werden, wenn eine auf dem Gute am ersten Platze intabulirte und in der ersten Hälfte des Gutswerthes enthaltene Schuldforderung der Kredit-Anstalt abgetreten, und deren Priorität von den übrigen auf dem Gute hypothecirten Gläubigern anerkannt wird.

Diese abzutretende Post muß jedoch so beschaffen seyn, daß die Anstalt mittels derselben die vollständige Sicherheit für das zu ertheilende Darleihen, und für den regelmäßigen Bezug der mit demselben verbundenen Entrichtungen erhalte. Auch dürfen durch die Abtretung Privatrechte dritter Personen nicht gefährdet werden.

§. 32.

Die Urkunden, womit der Schuldner die Liquidität der Schuld anerkennt, und dem Vereine beitritt, die Gläubiger aber die Forderung und deren Priorität, oder nur die letztere, der Kredit-Anstalt abtreten, dann die darauf Bezug nehmenden Vollmachten sind vor Gericht zu errichten, wodurch sie die Kraft eines gerichtlichen Verleiches erhalten.

§. 33.

Es wird auch von dem Ermessen der Kredit-Anstalt abhängen, Darleihen auf Güter zu bewilligen, auf denen schon intabulirte Lasten haften, deren Löschung nicht thunlich ist, oder deren

Vorrecht zu Gunsten der Kredit-Anstalt nicht abgetreten werden kann. Dieß darf aber nur dann geschehen, wenn diese auf dem Gute mit dem Vorrechte vor den Forderungen der Kredit-Anstalt zu belassenden Schuldposten im Kapital und den rückständigen Zinsen zusammen nur dem 20. Theile des Gutswerthes gleich kommen, dann wenn diese Posten und das zu ertheilende Darleihen in der ersten Hälfte des Gutswerthes ihre volle Sicherheit finden.

§. 34.

Besitzern von Gütern, deren Eigenthum nach dem Inhalte der Landtafel streitig ist, kann, so lange der Streit nicht entschieden ist, ohne Einwilligung des Gegentheils, mit welchem der Streit besteht, kein Darleihen ertheilt werden.

§. 35.

Der Gutseigenthümer, welcher ein Darleihen zu erlangen wünscht, muß sich ausweisen, daß an den, von der angebotenen Hypothek gebührenden Steuern keine Rückstände aushaften. Sind Steuern rückständig, die Rückstände aber nicht größer als der 20. Theil des Gutswerthes, und lasten sonst keine Privatschulden auf dem Gute, so kann die Kredit-Anstalt bis zum halben Gutswerthe ein Darleihen bewilligen, hiervon jedoch einen den Steuerrückständen gleichkommenden Betrag in Pfandbriefen zurückhalten, die Pfandbriefe veräußern und aus dem Erlöse die Steuern tilgen.

§. 36.

Die Grundsätze, nach denen der reine Gutsertrag und rücksichtlich der Gutswerth auszumitteln ist, wird der Verein, sobald derselbe förmlich in Wirksamkeit getreten seyn wird, näher bestimmen und der Bestätigung des Landtages unterziehen.

Bis dahin hat als provisorischer Maßstab zu gelten, daß die Zinsen des aufzunehmenden Anleihens sammt den Interessen der allenfälligen vorangehenden Schuldposten nicht mehr als den einjährigen Betrag der Dominikal-, Grund-, Urbarial- und Zehentsteuer, dann der Gebäudesteuer, wie solche im Jahre 1825 sammt dem Zuschusse bestanden, und nach Abschlag der im Reklamazionswege erlangten Erleichterungen festgesetzt wurden, endlich einen Viertheil der in jener Epoche bestandenen Tranksteuer auszumachen haben.

Es bleibt jedoch der Vereins-Direkzion vorbehalten, die nach dieser Berechnung entfallende Darleihenssumme zu vermindern, wenn aus der Zuhilfnahme anderer Nachweisungen die Uiberzeugung entstehen würde, daß die darzuleihende Summe die Hälfte des wirklichen Gutswerthes übersteigen dürfte.

VI. Hauptstück.

Rechtsverhältniß der Kredit-Anstalt gegen ihre Schuldner.

§. 37.

Da die Kredit-Anstalt nur auf schuldenfreie Güter, oder gegen Abtretung des Vorgangsrechtes der auf denselben verbücherten Schuldforderungen, oder gegen Abtretung von Forderungen, deren Vorgangsrecht von den übrigen auf dem Gute hypothecirten Gläubigern anerkannt wird, leiht, und diese Abtretungen und Anerkennungen ohnehin die Wirkung eines gerichtlichen Vergleiches haben (§. 32), so genießen die Forderungen der Kredit-Anstalt an ihre Schuldner vor anderen Privatansprüchen die Vorzüge, und in dem gerichtlichen Verfahren die Erleichterungen, welche in den nachfolgenden §§. bestimmt sind.

§. 38.

Die Kredit-Anstalt hat das Recht, ihre Forderungen aus den in ihren Händen befindlichen beweglichen Gütern des Schuldners, nach Maßgabe des 43. Artikels der Wechselordnung, und der dem Lemberger Versatzamte eingeräumten Befugnisse, zu befriedigen.

§. 39.

Der ordentliche Gerichtsstand des Kredit-Vereins als Geklagten ist das Lemberger Landrecht, und in Merkantil- und Wechselsachen das Lemberger Merkantil- und Wechselgericht. Es findet jedoch die Ausdehnung dieses Forum auf jene Fälle, wo der Verein als Kläger auftritt, nur in Beziehung auf Klagen gegen Mitglieder des Vereines selbst Statt, dann gegen ehemalige Mitglieder des Vereines, welche als solche dem Vereine noch etwas schulden.

§. 40.

Die Hauptbücher der Kredit-Anstalt über die ordentlichen, so wie über die außerordentlichen Gebühren, und die von der Vereins-Direkzion gefertigten Auszüge aus diesen Hauptbüchern, sind gegen die Mitglieder des Vereins, und gegen die dritten Besitzer des nach dem §. 12 dem Vereine verpfändeten Gutes, in Beziehung auf die Schuld, durch welche die Ersteren dem Vereine beigetreten sind, die Zinsen, die Tilgungsquote und andere Nebengebühren und Ersätze als öffentliche Urkunden zu betrachten, und geben demnach den vollen Beweis gegen dieselben.

§. 41.

In allen Streitigkeiten zwischen dem Kredit-Vereine und seinen Mitgliedern, welche sich auf das Geschäft, oder auf das Gut, durch

welches die Letzteren dem Vereine beigetreten sind, beziehen, hat der landständische Ausschuß, mit Ausnahme derjenigen Glieder, welche zugleich als Direktoren (§. 81) benannt sind, mit voller schiedsrichterlicher Gewalt zu erkennen. Dabei soll das für Wechselgerichte in dem 41. Kapitel der galizischen Gerichtsordnung vorgeschriebene Verfahren beobachtet werden.

So lange der landständische Ausschuß im Grunde des §. 86 die Direkzion des Vereines zu vertreten haben wird, werden von der Landtags-Versammlung andere Schiedsrichter gewählt, und mit derselben Macht versehen.

§. 42.

Den Parteien, welche sich durch den Ausspruch des landständischen Ausschusses, oder der von der Landtags-Versammlung gewählten Schiedsrichter gekränkt glauben, steht das Rechtsmittel der Appellazion an das Lemberger Appellazionsgericht, und rücksichtlich der Revision an die oberste Justizstelle nach den Bestimmungen des erwähnten Kapitels der Gerichtsordnung offen.

§. 43.

Sowohl dem Schiedsgerichte, als dem Appellazionsgerichte ist die Macht zugestanden, in dem Urtheile zugleich zu erklären, daß durch den Rechtsstreit zwischen dem Kredit-Vereine und seinen Gliedern die Maßregeln zur Eintreibung der Zinsen, Rückzahlungsraten und anderen Gebühren nicht gehemmt oder unterbrochen werden dürfen.

§. 44.

In Absicht auf die Einbringung der rückständigen Zinsen, Rückzahlungsraten und anderen Gebühren bleibt die Wahl der Vereins-Direkzion überlassen, entweder die politische oder die gerichtliche Exekuzion zu ergreifen.

§. 45.

Das bei der Einleitung und Vollziehung der politischen Exekuzion zu beobachtende Verfahren wird durch eine besondere Vorschrift bestimmt.

§. 46.

Die gerichtliche Exekuzion ist bei dem nach Maßgabe des §. 39 kompetenten Gerichte anzusuchen.

Dieselbe ist gegen die Mitglieder des Vereines und gegen die dritten Besitzer des nach dem §. 12 dem Vereine verpfändeten Gutes, nebst den in der Gerichtsordnung bezeichneten Fällen, auch über das lediglich mit einer Abschrift des betreffenden Schuldscheines und des Landtafel-Zeugnisses über dessen Einverleibung auf das Gut,

dann mit dem Auszuge aus dem Hauptbuche des Vereins belegte gerichtsordnungsmäßige Gesuch der Vereins-Direkzion, oder über das mit dem schiedsrichterlichen Urtheile belegte Ansuchen des oben bestimmten Schiedsgerichtes, ohne Einvernehmung der Gegenpartei zu bewilligen, und falls das Gut des Schuldners in dem Bezirke eines andern Landrechtes läge, dasselbe wegen Ausführung der Exekuzion anzugehen, welchem Ersuchen das letztere zu entsprechen hat.

§. 47.

Wird die Exekuzion auf bewegliche Güter geführt, so ist mit der Pfändung, wenn an dem Orte oder in dessen Nähe geeignete Schätzleute zu finden sind, zugleich auch die Schätzung vorzunehmen. Im entgegengesetzten Falle soll die Schätzung unmittelbar vor der Veräußerung geschehen. Ein eigenes Schätzungsgesuch ist in keinem Falle nothwendig.

Findet sich bei der ersten Versteigerung kein Käufer, der wenigstens den Schätzungswerth anbietet, so hat die Veräußerung bei derselben auch unter dem Schätzungswerthe zu geschehen.

§. 48.

Wird die Exekuzion durch eine Sequestrazion des dem Vereine verpfändeten Gutes geführt, so bleibt dem Vereine vorbehalten, dieselbe auf alle Einkünfte des Gutes, oder nur auf eine gewisse Gattung derselben, in so fern deren Verwaltung und Bezug sich von den übrigen füglich trennen lassen, zu begehren und zu bestimmen, ob die sequestrirten Einkünfte unmittelbar von dem Sequester verwaltet und bezogen, oder durch Versteigerung verpachtet werden sollen.

§. 49.

Der Richter hat den von der Vereins-Direkzion in Vorschlag gebrachten Sequester, ohne vorläufiges Einvernehmen des Schuldners, auf Gefahr und Verantwortung des Vereins zu bestellen, und nur in dem Falle, daß er dagegen gegründete Bedenken finden sollte, die Vereins-Direkzion zur Vorschlagung eines andern Sequesters aufzufordern, inzwischen aber, wenn Gefahr am Verzuge ist, einen Dritten zu wählen.

§. 50.

Dem Schuldner steht frei, binnen 14 Tagen gegen die Person des bestellten Sequesters seine Einwendungen anzubringen, widrigens er mit dessen Ernennung einverstanden gehalten würde.

Uiber dessen allenfällige Einwendungen hingegen hat der Richter, ohne die Uibergabe der sequestrirten Gutseinkünfte deßhalb aufzu

halten, nach Vorschrift des §. 423 der galizischen Gerichtsordnung zu verfahren und zu entscheiden.

Nach erfolgtem stillschweigendem Einverständnisse oder nach erlassener Entscheidung des Richters, hören die Gefahr und Verantwortung der Anstalt für die Gebahrung des Sequesters auf.

§. 51.

Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, in dem Kreise, wo es wohnt, das Geschäft eines Sequesters oder eines bei der Exekuzion einschreitenden Vereinskommissärs sowohl bei der politischen als bei der gerichtlichen Exekuzion zu übernehmen, und nur aus wichtigen Gründen kann die Vereins-Direkzion von dieser Verpflichtung lossprechen.

§. 52.

Der auf Ansuchen der Anstalt im gerichtlichen Wege aufgestellte Sequester ist verbunden, nach Berichtigung der Vorgangsposten, als der landesfürstlichen Steuern u. s. w., die rückständigen nebst den laufenden Gebühren an die Kasse der Kredit-Anstalt, den Uiberschuß der Einkünfte hingegen nach den jeweiligen Bestimmungen des Richters abzuführen.

§. 53.

Die Rechnungen des Sequesters müssen alljährig, und zwar längstens 30 Tage nach Verfließung jedes Jahres, oder, wenn die Sequestrazion nicht ein Jahr dauerte, binnen 14 Tagen nach deren Aufhebung mit allen Belegen an den Richter überreicht, und von diesem nach Vernehmung des Schuldners erledigt werden.

§. 54.

Sollte wegen der Genehmigung der Rechnungen zwischen dem Vereine und seinen Schuldnern ein Streit entstehen, so ist ein Schiedsgericht zu bestellen, zu welchem einen Richter der Schuldner, den andern der rechnungslegende Sequester, und den dritten die Vereins-Direkzion bestimmen wird.

Findet der Streit nur zwischen zwei Personen Statt, so wählen dieselben jede einen Richter, und die beiden gewählten wählen selbst den dritten. Falls sich dieselben über die Wahl des dritten Richters nicht vereinigen könnten, wird der dritte Richter von der Aufsichts-Kommission ernannt.

§. 55.

Das so gebildete Schiedsgericht wird in diesen Fällen von der Beobachtung der Bestimmungen der Gerichtsordnung enthoben, und es wird ihm überlassen, dasjenige Verfahren zu wählen, welches dasselbe zur Erörterung der Streitfrage zweckmäßig erachten wird. Bei

der Meinungsverschiedenheit der beiden ersten Richter über die Verfahrungsart entscheidet der dritte Richter.

§. 56.

Dieses Schiedsgericht verhandelt nöthigen Falls an Ort und Stelle des sequestrirten Gutes, ohne weitere Berufung, jedoch nur hinsichtlich der gelegten Rechnungen. Die Entscheidung wird durch Mehrheit der Stimmen gefällt.

Sind jedoch die drei Richter getheilter Meinungen, so sind die Akten mit den Meinungen dem landständischen Ausschusse zur Entscheidung vorzulegen.

So lange aber der landständische Ausschuß die Vereins-Direkzion vertreten wird, ist der von den beiden Richtern gewählte, oder von der Aufsichts-Kommission ernannte dritte Richter als Vorsitzer des Schiedsgerichtes anzusehen, dem es obliegt, sich der Meinung des einen oder des andern Richters anzuschließen, und diese hierdurch zum Beschlusse zu erheben.

§. 57.

Im Falle der von der Vereins-Direkzion gewählten Verpachtung der einzelnen oder der gesammten Gutseinkünfte und Erträgnisse im Versteigerungswege, hat die Kreditanstalt die Lizitazions-Bedingungen in Vorschlag zu bringen, der Richter dieselben ohne Einvernehmen des Schuldners zu prüfen, und wenn keine besonderen Bedenken dagegen obwalten, zu genehmigen; sohin die Versteigerung zu veranlassen, jedenfalls aber pflichtmäßig zu sorgen, und die Pachtbedingungen in der Art festzusetzen, damit aus dem Pachtzinse nach Berichtigung der Vorgangsposten, als der landesfürstlichen Steuern u. s. w., dann mit Berücksichtigung der allfälligen in dem §. 394 der galizischen Gerichtsordnung vorgeschriebenen Entrichtungen an dritte Personen, die dem Vereine gebührenden Zahlungen an die Kasse der Anstalt geleistet werden, und nur der Uiberschuß dem Eigenthümer des Gutes, oder dem sonstigen Rechtserwerber ausgefolgt werde.

§. 58.

Sobald die in dem §. 36 vorgedachten Grundsätze zur Erhebung und Ausmittlung des reinen Gutsertrages, und rücksichtlich des Gutswerthes festgesetzt seyn werden, wird, statt der gerichtlichen Schätzung eines feilzubietenden Gutes, der Kapitalswerth, welcher sich nach diesen Grundsätzen zur Zeit des gemachten Darleihens aus dem reinen Einkommen ergeben hat, und als Gutswerth angenommen wurde, auch als Schätzungswerth und Ausrufspreis anzunehmen seyn. Bis dahin soll derjenige Kapitalswerth des Gutes zum Ausrufspreise

dienen, welcher bei Ertheilung des Pfandbrief-Darleihens im Grunde des §. 36 als Gutswerth ermittelt wurde.

Der auf die erstere, oder die letztere Art erhobene Werth wird überhaupt als der nach der Gerichtsordnung zu erhebende Schätzungswerth zu betrachten seyn.

§. 59.

Sowohl in dem Falle, wenn das dem Vereine verpfändete Gut auf Ansuchen der Anstalt, als auch in dem Falle, wenn dasselbe auf Ansuchen eines andern Gläubigers im Wege der Exekuzion veräußert werden soll, kann die Vereins-Direkzion die Licitazions-Bedingungen in Vorschlag bringen. Der Richter hat dieselben zu prüfen, und wenn keine besondern Bedenken dagegen obwalten, zu genehmigen, jedenfalls aber pflichtmäßig zu sorgen, damit solche Bedingungen festgesetzt werden, durch welche die gebührende Zahlung der Forderung des Vereines nicht verzögert wird.

Diese Vorschrift gilt auch für den Fall, wenn die Früchte des gedachten Gutes im Sequestrazionswege verpachtet werden, und bei Veräußerung desselben in einem Konkurse der Gläubiger.

§. 60.

Wird von einem Gläubiger auf das nach dem §. 12 dem Vereine verpfändete Gut Exekuzion geführt, dieselbe aber nicht gehörig betrieben, so steht dem Vereine frei, sobald die weiteren gesetzlichen Schritte des Verfahrens durch 14 Tage nicht verfolgt worden sind, diese Exekuzion im eigenen Namen auf der Grundlage der bereits erfolgten Exekuzionsmittel fortzusetzen.

§. 61.

Fällt der Schuldner in den Konkurs, so muß der Verein seine Forderung auf das ihm nach dem §. 12 verpfändete Gut der Gerichtsordnung gemäß binnen der Ediktalfrist bei dem Konkursrichter anmelden. Darüber ist, ohne den Ablauf der Ediktalfrist oder die Benennung des Kreditoren-Ausschusses abzuwarten, und ohne allen unnöthigen Aufschub mündlich zu verfahren.

Der Massevertreter soll zwar ohne Vernehmung des Ausschusses der Gläubiger weder über die Klage des Vereines verhandeln, noch über seinen Ausspruch eine Erklärung abgeben; ist jedoch noch kein Ausschuß der Gläubiger ernannt, so genügt es, wenn von dem Massevertreter die im Gerichtsorte befindlichen, ihm bekannten Gläubiger vernommen werden.

§. 62.

In dem Liquidazions-Urtheile muß zugleich erkannt werden, ob dem Vereine auf das Gut ein Pfandrecht zustehe. Sobald das Urtheil

wodurch dem Vereine seine Forderung und das Pfandrecht zugesprochen worden ist, die Rechtskraft erlangt hat, kann der Verein fordern, daß das Gut ohne Aufschub feilgeboten, und wenn es bei der ersten und bei der zweiten Feilbietung nicht wenigstens um den Schätzungswerth an Mann gebracht wird, unaufgehalten, ohne Vernehmung der Gläubiger und ohne Rücksicht auf die Kontraktszeit bei der dritten auch unter dem Schätzungswerthe veräußert, und dem Vereine durch den Preis desselben seine Forderung, jedoch unbeschadet der ihm vorgehenden Gläubiger, ohne Aufschub und ohne das Klassifikazions-Urtheil abzuwarten, bezahlt werde.

Sollte in der Folge vermöge des Klassifikazions-Urtheiles und der Vertheilung des Konkursmasse-Vermögens sich ergeben, daß dem Vereine mehr, als ihm gebührte, gegeben worden ist, so muß derselbe sogleich den empfangenen Mehrbetrag, nebst den vierpercentigen Zinsen, der Masse zurück ersetzen.

§. 63.

Die Aufkündigung des Darleihens von Seite der Kredit-Anstalt findet nur in folgenden drei Fällen Statt:

a) wenn der Gutseigenthümer das Gut so sehr verschlimmert, und die Bewirthschaftung in dem Maße vernachlässigt, daß die regelmäßige Entrichtung der Zinsen und der Rückzahlungsquote offenbar gefährdet wird;

b) wenn derselbe in zwei Jahren es dreimal auf die Exekuzion der dem Vereine gebührenden Zahlungen ankommen läßt; deßgleichen

c) wenn auf das Gut die Exekuzion für eine Privatschuld bewilligt wird, und der Eigenthümer hierbei eine halbjährige Zahlungsrate an die Anstalt zu leisten unterläßt.

In allen diesen drei Fällen wird die ganze, mittels der Rückzahlungsquoten noch nicht abgetragene Schuld an Pfandbriefen, mit Benennung der entfallenden Summe sechs Monate im voraus, mittels dreimaliger Verlautbarung in der Lemberger Zeitung eingefordert.

Die Zinsen der aufgekündigten Schuld und andere Gebühren hat der Schuldner im Baaren zu entrichten, das Kapital hingegen kann derselbe im Baaren oder in Pfandbriefen abtragen.

§. 64.

Da mittels der Rückzahlungsquote die Kapitalsschuld abgetragen wird, so ist derjenige, der dieselbe in den bestimmten halbjährigen Terminen zu entrichten unterläßt, schuldig, dem Kredit-Vereine die Zinsen derselben nach dem Zinsfuße, auf den die ihm ertheilten

Pfandbriefe lauten, bis zum Schlusse des halben Jahres, in welchem die Zahlung erfolgt, zu vergüten.

§. 65.

Diejenigen Glieder des Vereins unterliegen auch einem außerordentlichen Beitrage, welche durch ihr Zurückbleiben in der Zahlung der Gebühren die Anstalt bemüssigten, zu ihrer Vetretung und zur Erfüllung der für sie übernommenen Verpflichtungen, Geld auf höhere Zinsen, als auf welche das Institut berechnet ist, aufzunehmen, oder eine andere Vorkehrung zu treffen, wodurch die Anstalt einen im andern Wege nicht ausgeglichenen Nachtheil erlitt. Deßgleichen sind sie verpflichtet, alle Vorschüsse zu verzinsen, zu welchen sie durch ihr Verschulden die Anstalt veranlaßt haben.

§. 66.

Alle Erlässe der Vereins-Direkzion, des Schiedsgerichtes, oder des betreffenden Landrechtes, haben rechtsgiltig auf dem, dem Kredit-Vereine verpfändeten Gute des Schuldners, falls derselbe nicht angetroffen wird, zu Handen des Verwesers des Wirthschaftsamtes übergeben, oder wenn auch dieser abwesend ist, an der Thür des Wirthschaftsamtes im Beiseyn zweier Zeugen angeschlagen zu werden, welche Zustellung jene zu eigenen Handen des Schuldners vertreten wird.

Die Gränzkämmerer sind verpflichtet, die Zustellung auf unmittelbares Ansuchen der Vereins-Direkzion, des landständischen Ausschusses und des Schiedsgerichtes zu besorgen.

VII. Hauptstück.

Rechtsverhältniß der Inhaber der Pfandbriefe gegen die Kredit-Anstalt.

§. 67.

Die Rechte der Inhaber der Pfandbriefe gegen die Kredit-Anstalt sind in den Pfandbriefen selbst angeführt, und wurden oben in dem II. Hauptstücke näher dargestellt. Zur Sicherung dieser Rechte werden übrigens die in den nachfolgenden §§. enthaltenen Bestimmungen festgesetzt.

§. 68.

Der Kredit-Verein hat, um die übernommenen Verpflichtungen erfüllen zu können:

a) gegen die säumenden Schuldner die vorgeschriebenen Exekuzionsmaßregeln immer unverzüglich einzuleiten und mit Strenge zu vollziehen;

b) den Tilgungsfond gehörig zu verwalten;

c) die denselben zu Gebote stehenden Hilfsmittel mit Klugheit zu benützen, und die gebührenden Zahlungen pünktlich zu leisten.

§. 69.

Sollte der Verein die Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen vernachlässigen, so steht dem Inhaber des Pfandbriefes das Recht zu, nach eigener Wahl

a) entweder die Kredit-Anstalt durch das Lemberger Landrecht, welches diese Angelegenheit im Wege des mündlichen Verfahrens zu verhandeln hat, zur Leistung des Zugesagten verhalten zu lassen; oder

b) sich mittels desselben Gerichtes gegen ein dem Vereine beigetretenes Gut zu wenden, und die Beschlaglegung der Zinsen oder der Rückzahlungsquote, welche das Gut an den Verein zu entrichten schuldig ist, zu verlangen, die hiernach auf richterliche Anordnung zur Tilgung der Ansprüche des Pfandbrief-Inhabers unmittelbar an den letzteren zu zahlen seyn werden; endlich

c) seine Befriedigung im Grunde der von den Landständen übernommenen Haftung (§. 75. b) aus dem ständischen Domestikalfonde zu verlangen, und sich zu diesem Ende an das k. k. Landes-Gubernium zu wenden (§. 71), welches das Weitere einleiten wird, damit der ihm gebührende Betrag aus dem ständischen Domestikalfonde berichtigt werde.

§. 70.

Der Gutseigenthümer, der eine in dem vorstehenden §. 69 zu b) bezeichnete Zahlung leistet, behält das Recht der vollen Entschädigung gegen den Verein, kann vor Allem die Abrechnung an seiner Schuldigkeit und die Löschung des getilgten Kapitals- und Zinsenbetrages, dann die Löschung in der Landtafel der von dem Pfandbrief-Inhaber etwa auf sein Gut erwirkten Intabulirung oder Einantwortung der Schuldforderung verlangen.

§. 71.

Dem in dem §. 69 zu c) erwähnten Gesuche an das k. k. Landes-Gubernium muß die Bestätigung der Aufsichts-Kommission beiliegen, daß gegen das Begehren des Pfandbrief-Inhabers kein Anstand obwalte.

§. 72.

Die Aufsichts-Kommission ist verpflichtet, über eine jede ihr von Seite eines Pfandbrief-Inhabers mündlich oder schriftlich gemachte

Anzeige, daß der Verein die Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen vernachlässige, ohne den geringsten Zeitverlust die entsprechende Untersuchung einzuleiten, sich von der Grundhältigkeit der Anzeige die Uiberzeugung zu verschaffen, und falls die Sache nicht sogleich beigelegt werden könnte, von Seite der Vereins-Direkzion aber keine Rechtseinwendungen gegen die Forderung erhoben werden, dem Pfandbrief-Inhaber binnen längstens drei Tagen die Bestätigung über die Anstandlosigkeit seines Begehrens zu ertheilen.

§. 73.

Die Amortisirung der Pfandbriefe und der Koupons geschieht nach denselben Grundsätzen, welche für die Amortisirung der Staatspapiere vorgeschrieben sind.

VIII. Hauptstück.

Hilfsmittel des Kredit-Vereines.

§. 74.

Die besondern Hilfsmittel, welche dem Kredit-Vereine zugewendet werden, sind:

a) die Summe, welche von dem Fonde zur Errichtung des Kaiser-Uhlanen-Regiments übrig blieb;

b) der ständische Theil des aufgehobenen Gemeinde-Speicher-Fondes.

Diese beiden Summen sind der Kredit-Anstalt von den galizischen Ständen zur ersten Begründung eines Fondes, zur Bestreitung der Administrazions-Auslagen, und eines Reservefondes, in das Eigenthum überlassen worden.

§. 75.

Se. k. k. Majestät haben ferner allergnädigst zu gestatten geruhet:

a) daß Kapitalien und Uiberschüsse der Städte, Gemeinden, Körperschaften, Stiftungen, unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, dann Pupillar- und Depositengelder in Pfandbriefen angelegt werden dürfen, in allen vorkommenden einzelnen Fällen jedoch immer nur mit Zustimmung der Intereressenten und einzuholender ausdrücklicher Bewilligung der kompetenten Behörden;

b) daß die galizischen Stände für die Erfüllung der Verpflichtungen der Kredit-Anstalt, nämlich für die richtige und pünktliche Bezahlung der von den Pfandbriefen entfallenden Zinsen, dann die statutenmäßige Einlösung der zur Vertilgung

verlosten Pfandbriefe mit dem ständischen Domestikalfonde, zu welchem nach den Landesgesetzen alle landtägliche Entitäten des Landes nach dem jeweiligen Erfordernisse beizusteuern verpflichtet sind, haften.

Es versteht sich jedoch, daß jede Zahlung aus dem Domestikalfonde aus den von den Vereins-Schuldnern einzutreibenden Rückständen und Ersätzen, dann aus den Zuflüssen des Rrservefondes unverzüglich ersetzt werden muß.

§. 76.

Dem in dem §. 74 erwähnten Reservefonde werden nachfolgende Bezüge zugewiesen, als: die Zinsen, die durch Eskomptirung der Pfandbriefe und Zinskoupons, dann durch Darleihen auf Pfandbriefe und aus der nutzbringenden Verwendung der von den Schuldnern halbjährig in voraus gezahlten Beträge gewonnen werden, endlich alle Ersparnisse und außerordentlichen Zuflüsse.

§. 77.

Der Reservefond der Anstalt ist bestimmt:

a) augenblickliche Zahlungen, die wegen Zögerungen der Schuldner nothwendig werden, zu vertreten, und mögliche Ausfälle zu decken;

b) Gutsbesitzern, die dem Vereine beigetreten sind, und durch erhebliche Elementarschäden in eine mißliche Lage gerathen, bei Entrichtung der Zinsen und der Tilgungsquote nach Umständen eine Erleichterung zu verschaffen; jedoch hat Niemand das Recht, eine derlei Aushilfe zu verlangen, wenn die Direkzion des Vereines solche zu verweigern findet;

c) sobald sich die Anstalt befestigt, und der Reservefond ausgedehntere Kräfte erhält, die Verwaltungs-Auslagen der Anstalt ganz, oder zum Theile zu übernehmen, und die Schuldner in Absicht auf den besonderen dießfälligen Beitrag zu erleichtern.

Wenn mit der Zeit die Anstalt aufgelöst werden sollte, wird der erübrigende Reservefond und all sein Habe in das Eigenthum der Stände übergehen, welche sodann zu bestimmen haben werden, welchem gemeinnützigen Zwecke derselbe gewidmet werden soll.

§. 78.

Die in den Reservefond einfließende Barschaft muß, so weit sie nicht durch die oben eingeführten Zwecke in Anspruch genommen wird, in Pfandbriefen angelegt werden. Die Anlegung geschieht durch Vorschüsse auf Pfandbriefe in drei Viertheilen des Kourswerthes und auf Fristen von längstens drei Monaten, oder durch Ankauf von Pfandbriefen nach dem Kourswerthe.

Die auf diese letztere Art für den Reservefond erworbenen

Pfandbriefe können bei einem sehr dringenden, durch andere Mittel nicht gleich vortheilhaft zu befriedigenden Bedürfnissen im Wege des Verkaufes oder der Verpfändung zur Aufbringung der augenblicklich nothwendigen Barschaft verwendet werden.

IX. Hauptstück.

Begünstigungen der Kredit-Anstalt.

§. 79.

Außer der Genehmigung der in dem vorhergehenden Hauptstücke angeführten Hilfsmittel des Kredit-Vereines haben Seine k. k. Majestät ferner zur Begünstigung der Kredit-Anstalt allergnädigst geruht:

a) den Kredit-Verein von dem Gebrauche des Stempels für alle Schriften und Erlässe, Quittungen und Bestätigungen, welche derselbe ausfertigt, oder welche von seinen Vertretern in seinem Namen ausgegeben werden, einschließig der Pfandbriefe und der in dem §. 9 erwähnten Abtretungen, gänzlich zu entheben; dagegen bleiben aber die Interessen-Koupons, welche zur Verfallszeit bei der Behebung der Zinsen von den Pfandbrief-Inhabern statt der Quittungen beigebracht werden müssen, dem klassenmäßigen Stempel unterliegend;

b) zu bewilligen, daß die Pfandbriefe auf der Wiener Börse veräußert werden dürfen, und deren Kours in die Börsezettel aufgenommen werde; endlich

c) zu bestimmen, daß die Verfälschung der Pfandbriefe und ihrer Koupons eben so bestraft werde, wie dieß bei der Verfälschung anderer von einer öffentlichen Kasse des In- oder Auslandes ausgestellten Schuldverschreibungen gesetzlich zu geschehen hat.

X. Hauptstück.

Leitung der Anstalt und Geschäfts-Verwaltung.

§. 80.

Die Kredit-Anstalt ist dem k. k. Landesgubernium untergeordnet.

Dieselbe wird von einer Direkzion, welche ihren Sitz in Lemberg haben wird, repräsentirt und geleitet werden.

Die Direkzion hat aus einem Präsidenten, vier Direktoren, einem Syndikus, einem Sekretär, einem Buchhalter, einem Kassier und dem erforderlichen Kanzlei-Personale zu bestehen.

§. 81.

Den Präsidenten der Direkzion und dessen Stellvertreter wählt der versammelte Landtag. Die Bestätigung beider haben Se. k. k. Majestät sich allergnädigst vorzubehalten geruht.

Der Landtag bestimmt auch zwei Direktoren aus der Mitte des landständischen Ausschusses und einen Stellvertreter derselben.

Die zwei anderen Direktoren und zwei Stellvertreter wählt der Landtag in Gemeinschaft mit den Vereinsgliedern aus den Letzteren, welche ohne Unterschied, ob sie Landstände sind oder nicht, stimmfähig und wählbar seyn sollen.

Zu diesem Behufe wird während der Landtags-Versammlung jedesmal eine besondere Sitzung abgehalten, und es werden zu derselben auch alle Vereinsglieder, die nicht Landstände sind, durch eine allgemeine Kundmachung geladen werden.

In außerordentlichen Fällen des Abganges oder der Verhinderung von Direktoren und ihren Stellvertretern in der Art, daß die Direkzion ihre Berathungen nicht abhalten könnte, bestimmt das k. k. Landes-Präsidium einstweilen, bis zur Behebung des Hindernisses, die Aushilfs-Direktoren. Die Direkzion hingegen ernennt den Syndikus, den Sekretär, den Buchhalter, den Kassier und das erforderliche Kanzlei-Personal.

§. 82.

Der Präsident, die Direktoren, so wie sämmtliche Glieder und Angestellten der Direkzion werden beeidet werden.

Der Präsident und dessen Stellvertreter, die Direktoren und deren Stellvertreter, werden den Eid in die Hände des Landes-Chefs vor dem versammelten Gremium des k. k. Landes-Guberniums während einer Rathssitzung leisten.

Die übrigen Angestellten der Direkzion werden von dem Präsidenten der Direkzion nach den in dem Reglement enthaltenen Formeln in Eid und Pflicht genommen werden.

§. 83.

Der Direkzion liegt die Verwaltung der Anstalt in ihrem ganzen Umfange ob, und somit auch jene des Tilgungsfondes, des Reservefondes, und die Gebahrung mit den Geldmitteln zur Deckung der Verwaltungs-Auslagen mit möglichster Sparsamkeit.

Unter ihrer Aufsicht und Leitung muß die vollständige Rechnungs-Evidenz erhalten, und für jeden Schuldner Buch und Rechnung geführt werden.

Am Ende eines jeden halben Jahres, das ist, mit Ende des Monats Juni und des Monats December, wird die Rechnung ab-

geschlossen, eine vollständige Bilanz über das Vermögen der Anstalt verfaßt, und über ihren Zustand eine umfassende Darstellung der Aufsichts-Kommission übergeben werden, welche dieselbe der nächsten General-Versammlung vorzulegen hat.

Uibrigens wird die Direkzion ermächtigt, bei dem Entstehen der Anstalt über Auftrag und für Rechnung der Vereinsglieder den Verkauf ihrer Pfandbriefe kollektiv zu besorgen.

§. 84.

Bei Ertheilung von Darleihen müssen die Direktoren, als Referenten, die Sicherheit der Hypotheken, und den Werth des zur Hypothek angebotenen Gutes prüfen, darüber das Referat zum Behufe der Berathung und des Beschlusses durch Stimmenmehrheit entwerfen, und für ihre Meinung haften.

Der Syndikus hat bei den Verhandlungen der Direkzion eine blos berathende Stimme.

§. 85.

Der Präsident oder sein Vertreter führt den Vorsitz bei den Berathungen. Bei gleich getheilten Meinungen der Direktoren, ob ein Darleihen auf eine gewisse Hypothek ertheilt werden soll oder nicht, hat die verneinende Meinung als Beschluß zu gelten. Der Präsident ist übrigens verpflichtet, wenn er etwas Gesetz- oder Statutenwidriges bemerkt, den Beschluß der Direkzion zu suspendiren, und sogleich die Anzeige hiervon an die Aufsichts-Kommission zu machen, deren Pflicht es ist, im Sinne des §. 88 ihr Amt zu handeln.

§. 86.

Die Direkzion wird förmlich konstituirt werden, sobald wenigstens 50 Gutsbesitzer mit einer Gesamtsumme von Einer Million Gulden Konvenzions-Münze beigetreten sind.

Um bis dahin dem Lande die Wohlthat der Anstalt nicht zu entziehen, wird einstweilen der landständische Ausschuß unter Zuziehung eines von dem k. k. Landes-Präsidium bestimmten Regierungs-Kommissärs, dann eines Syndikus, eines auf Kosten der Direkzion aufzunehmenden Sekretärs, eines Buchhalters und eines Kassiers, die Direkzion vertreten, und die Geschäfte der Kredit-Anstalt provisorisch verwalten, so wie auch das mindere Koncepts-, dann Kanzlei-Personale des landständisches Ausschusses die Verrichtungen für den Kredit-Verein so lange besorgen wird, als dessen Geschäfte nicht einen so ausgedehnten Umfang erreichen, daß eigene Individuen hierzu aufgenommen werden müßten.

§. 87.

Die Kontrolle über den Verein und dessen Direkzion wird eine Aufsichts-Kommission führen. Diese hat, sobald die Vereins-Direkzion förmlich konstituirt ist, aus dem landständischen Ausschusse, mit Ausnahme derjenigen Glieder, welche zugleich als Direktoren (§. 81) benannt sind, zu bestehen. So lange aber der landständische Ausschuß die Vereins-Direkzion zu vertreten haben wird (§. 86), wird die Landtags-Versammlung eine eigene Aufsichts-Kommission, aus einem Präses, einem Stellvertreter desselben und 10 Beisitzern bestehend, wählen, und das k. k. Landes-Präsidium derselben einen Regierungs-Kommissär beigeben.

§. 88.

Die Bestimmung der Aufsichts-Kommission besteht in der ununterbrochenen strengen Aufsicht, daß von Seite der Direkzion nichts unternommen werde, was den Statuten oder den Reglements der Anstalt zuwider wäre, oder ihre Sicherheit gefährden könnte.

Dieselbe hat in alle Verhandlungen der Direkzion Einsicht zu nehmen, sich die Kassestände wöchentlich, die Journale monatlich vorlegen zu lassen, und die Kasse wenigstens viermal im Jahre, so wie die Bücher der Anstalt, worin die Ausfertigung und Tilgung der Pfandbriefe evident gehalten wird, daß davon nicht mehr cirkulire, als Hypotheken verschrieben sind, zu untersuchen.

Die Aufsichts-Kommission kann vorschriftswidrige Vorgänge in der Manipulazion sogleich abstellen, die Vollstreckung von Beschlüssen der Direkzion, durch welche die Statuten oder Reglements verletzt werden, oder die Sicherheit der Anstalt gefährdet würde, bis zur Entscheidung der General-Versammlung des Vereins inne halten, über die von dem Präsidenten der Direkzion, oder dem derselben beigegebenen Regierungs-Kommissär etwa vorgenommene Suspendirung des Beschlusses der Direkzion (§§. 85 und 92) entscheiden, jedoch auf keinen Fall die letztere zur Ertheilung von Darleihen oder zur Zahlung von Geldern, welche dieselbe zu verweigern fand, verhalten.

§. 89.

Die vermöge des §. 81 zu einer besonderen Landtagssitzung zu berufenden sämmtlichen Vereinsglieder bilden sammt den Landständen die General-Versammlung, welche die Rechnungen bis zum letzten halbjährigen Abschluß prüfen, die wichtigeren Verhandlungen der Anstalt berathen, und über die Erfolge den Bericht mittels der Wiener und der Lemberger Zeitung öffentlich kund machen wird.

§. 90.

Eine Aenderung an den Statuten des Vereins kann von demselben nur mit Zustimmung des Landtages und mit allerhöchster Genehmigung Statt finden, und darf weder den Rechten der Besitzer von Pfandbriefen, welche früher ausgegeben wurden, zum Nachtheil gereichen, noch dieselben verbinden.

§. 91.

Zur Besorgung der Geschäfte der Kredit-Anstalt auf dem Lande hat der landständische Ausschuß in jedem Kreise einen Kreis-Ausschuß zu ernennen, welcher der Direkzion der Kredit-Anstalt untergeordnet wird.

Die Gutsbesitzer, welche dem Vereine beitraten, sind unbedingt verpflichtet, die Stelle, die ihnen bei einem solchen Kreis-Ausschusse zugewiesen wird, anzunehmen und diesem Berufe redlich zu entsprechen.

Nur aus wichtigen Gründen kann die Vereins-Direkzion von dieser Verpflichtung lossprechen.

§. 92.

Sowohl zu der Direkzion der Kredit-Anstalt, als zu der Aufsichts-Kommission wird von Seite des k. k. Landes-Präsidiums ein Regierungs-Kommissär bestimmt werden, welcher den Sitzungen beizuwohnen, und ohne daß ihm eine entscheidende Stimme zusteht, bei bemerkten gesetz- oder statutenwidrigen Vorgängen den Beschluß einzustellen hat.

Die Ernennung des Kreis-Ausschusses ist jedesmal von dem landständischen Ausschusse dem k. k. Landes-Gubernium anzuzeigen, welches das betreffende Kreisamt hiervon mit der Weisung verständigen wird, einen politischen Kommissär vorzuschlagen, dessen Benennung dem k. k. Landes-Gubernium vorbehalten bleibt.

Dieser politische Kommissär hat sich sodann in steter Kenntniß der Verhandlungen des Kreis-Ausschusses, die in der Kreisstadt zu pflegen seyn werden, zu erhalten, und denselben mit gleicher Bestimmung, wie die obbesagten Regierungs-Kommissäre beizuwohnen.

§. 93.

Im Falle der eingetretenen Sistirung eines Beschlusses hat der Kreis-Ausschuß an die Direkzion, diese aber an die Aufsichts-Kommission den Gegenstand binnen drei Tagen vorzulegen; wird jedoch ein Beschluß der Aufsichts-Kommission eingestellt, so ist derselbe dem k. k. Landes-Gubernium anzuzeigen, welches, so fern eine Verfügung, die keinen Aufschub gestattet, erforderlich wäre, dieselbe einleitet, außerdem aber die Angelegenheit der nächsten General-Versammlung zur Entscheidung zuweiset.

§. 94.

Die Geschäftsbehandlung der Direkzion und der Kreis-Ausschüsse, die Bezüge der Direkzionsglieder und der übrigen Angestellten, die Erfordernisse zur Erlangung einer der genannten Stellen, die Dauer ihrer Dienstleistung, dann das Kasse- und Rechnungswesen, die Formen der Ausfertigungen, endlich das Verfahren der Aufsichts-Kommission, werden durch besondere, von dem landständischen Ausschusse abzufassende, und von dem k. k. Landes-Gubernium zu bestätigende Instrukzionen und Reglemets bestimmt werden.

§. 95.

Der erste Personal- und Besoldungs-Status der galizisch-ständischen Kredit-Anstalt muß der k. k. vereinigten Hofkanzlei zur Genehmigung vorgelegt werden.

Besoldungserhöhungen jener Beamten, welche bereits mit einem Gehalte von jährlich 500 fl. K. M. systemisirt sind, können nur über die vorläufig einzuholende Bewilligung der k. k. vereinigten Hofkanzlei, Vermehrungen des mindern Personals hingegen, die nach den erweiterten Bedürfnissen der Anstalt sich als nothwendig darstellen dürften, nur mit vorläufiger Genehmigung des k. k. Landes-Guberniums Statt finden.

Zu §. 8.

Formular des Pfandbriefes.

Serie [redacted]

Nro. [redacted]

Gulden Konvenzions-Münze 100

PFANDBRIEF.

Uiber Ein Hundert Gulden Konvenzions-Münze, Zwanzig Gulden auf eine Kölnische Mark fein Silber und drei k. k. Oesterreichische Zwanzigkreuzerstücke auf Einen Gulden gerechnet, welche mit Vier vom Hundert jährlich verzinst werden.

Das Kapital wird nach der statutenmäßigen Verlosung, oder der der Anstalt vorbehaltenen Aufkündigung (dem Uiberbringer) (dem N. N.), gegen Rückstellung dieses Pfandbriefes, die Zinsen aber werden halbjährig am letzten Juni und letzten December eines jeden Jahres dem Uiberbringer des gehörigen Zinskoupons und gegen Abgabe desselben von der Kasse der Kredit-Anstalt in Lemberg bezahlt werden.

Dieser Pfandbrief ist unter der Kontrolle und Garantie der galizischen Stände in Folge Direkzions-Beschlusses zur Zahl [redacted] 1841 ausgestellt worden.

Lemberg, den 1. Januar 1841.

Für die galizisch-ständische Kredit-Anstalt.

Präsident der Direkzion.
N. N.

Direktor.
N. N.

Dieser Pfandbrief ist im Grunde eines landtäflich verbücherten Darlehens der Vereins-Direkzion ausgefertigt worden.

Lemberg, den 1. Januar 1841.

Präsident der Aufsichts-Kommission.
N. N.

Beisitzer.
N. N.

Ord. Z. [redacted]

Sekretär.
N. N.

Buchhalter.
N. N.

Galizisch-ständischer Kredit-Verein.

Ein Hundert Gulden Konvenzions-Münze.

Berichtigungen.

S. 14 Z. 13 v. u. statt Versachbuch lies: Verfachbuch
„ 15 „ 17 v. o. „ Vorlehen „ Darlehen
„ 60 „ 9 „ „ „ der Bank zu den Endzwecken gehört, lies: zu den Endzwecken der Bank gehört
„ 60 „ 14 „ „ „ desselben lies: derselben
„ 95 „ 13 „ „ „ begehen „ begehren.

Vorkommende Abkürzungen.

A. B. G. B. Allgemeines bürgliches Gesetzbuch.
A. G. O. oder G. O. Allgemeine Gerichtsverordnung.
l. f. landesfürstlich.
k. k. kaiserlich königlich.
a. h. allerhöchste.